

ARCHIVNÍ A STŘEDNÍ ODBOR

Doslo

110-2/12

Čj.

Přílohy

169 listů

192 listů

rev. 25.10.2004

Mach

Krab. 204.

ST M

II. B - 2 / 44.

Haushaltsreferat

St.M./Z b - Haush. 4125/44

1
Prag, den 15. Mai 1944

Herrn

Ministerialrat Dr. G i e s

auf dem Dienstwege. *1/16 4/44*

Herr Ministerialrat Dr. Delbrück teilte mir fernmündlich mit, daß er beabsichtige, unabhängig von der grundsätzlichen Klärung der Stellenplanfrage in der Reichskanzlei schon jetzt mit der Abteilung IV (Ministerialrat Dr. Leyers) unsere Planstellenanträge zu besprechen. Er bat, ihm dazu eine Aufstellung der Planstellen, die bereits früher im Haushalt des Reichsprotectors bzw. in den verschiedenen P-Kapiteln ausgebracht gewesen seien, zu übersenden und in dem Entwurf unserer Stellenplananträge diese früher vorhandenen Stellen bzw. Mehranforderungen und Höhergruppierungen kenntlich zu machen.

Ich bin bei der Bearbeitung dieser Angelegenheit.

*Dr. G.
einst. vorgang*

*12581
M. S.*

St. M. II - B - 2 / 44

1941 2

2100

St.M. II B - 2 b/44.

Prag, den 4. Mai 1944.

PS:

Dringend! Sofort vorlegen!

An Herrn

Reichsminister und

Chef der Reichskanzlei Dr.Lammers,

Feldquartier.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

In Sachen Aufstellung eines Haushaltsplans für das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren ist leider ein erneuter Stillstand zu verzeichnen. Da diese Situation aus naheliegenden Gründen unhaltbar ist, wäre ich dankbar, wenn Sie Ihren Sachbearbeiter, Herrn Reichskabinettsrat Dr.Killy, baldmöglichst nach Prag entsenden würden, damit mit ihm der Fragenkomplex einmal durchgesprochen und geprüft werden kann, welche Schritte in der Angelegenheit noch unternommen werden sollen.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

gez. Frank .

Dr. Heinrich Himmler
1944
1944
1944

+0030 EINS BEUTELMEIER WRBF+

2
-4. V. 1944

1.) FS:

Dringend! Sofort vorlegen!

An Herrn

Reichsminister und

Chef der Reichskanzlei Dr.Lammers,

Feldquartier.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

In Sachen Aufstellung eines Haushaltsplans für das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren ist leider ein erneuter Stillstand zu verzeichnen. Da diese Situation aus naheliegenden Gründen unhaltbar ist, wäre ich dankbar, wenn Sie Ihren Sachbearbeiter, Herrn Reichskabinettsrat Dr.Killy, baldmöglichst nach Prag entsenden würden, damit mit ihm der Fragenkomplex einmal durchgesprochen und geprüft werden kann, welche Schritte in der Angelegenheit noch unternommen werden sollen.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

gez. Frank .

2.) Zum Vorgang.

Haushaltsreferat

Prag, den 11. April 1944

St.M./Z b - Haush. 10/43

An den

Chef des Ministeramtes,
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s
im H a u s e .

Beifolgend wird ein Druckstück des Einzelplanes XXV für das Rechnungsjahr 1943 zum dortigen Verbleib vorgelegt.

1/ demersé : encremme.

2/ S. cc. d.

26/ 2. 44.

5

Haushaltsreferat

Prag, den 6. April 1944

St.M./Z b - Haush. 4125/44

Herrn

Abteilungsleiter

auf dem Dienstwege

17-7/4

Gelegentlich einer telephonischen Rücksprache mit Herrn Ministerialrat Dr. Delbrück teilte mir dieser mit, dass die Reichskanzlei wegen der Übertragung der 1P-Kap. auf unseren Haushalt den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung beteiligen wolle. Ministerialrat Dr. Delbrück meinte, dass seines Erachtens seitens des Reichsministeriums des Innern bei dieser Gelegenheit sicherlich Schwierigkeiten gemacht werden würden, und empfahl, dem durch unmittelbare Führungnahme mit dem Reichsführer $\frac{1}{2}$ zuvorzukommen.



1/2
Einvernehmlich

1/2 21 4. 44

St. M. 1 B - 2a/44

den 28. März 1944.

6

1.) An Herrn
Ministerialrat Dr. Leyers,
P o t s d a m ,
Finanzamt Luisenplatz.

30. 1944
Mü

Sehr geehrter Herr Leyers !

Hiermit übersende ich vorsorglich eine Durchschrift des Schreibens, das der Herr Staatsminister am 23.3.1944 an Ihren Herrn Minister wegen der Stellenpläne für Kapitel 1 und Kapitel 2 des hies. Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1944 gerichtet hat, nebst der dazugehörigen Anlage zur gefälligen Entnahme. Ich wäre Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie auf die baldmöglichste Behandlung der Angelegenheit hinwirken würden.

ausb.

Heil Hitler !
Ihr



28281

2.) Zum Vorgang.

II P. 34/43

Der Deutsche Staatsminister
(p.d.)

7
23. März 1944.

St.M.148/114/44. ✓

24. // *[Signature]*
1.) Am Herrn

Reichsminister Graf Schwerin v. Kronigk,
B e r l i n W S.,

Wilhelmplatz 1.

Sehr geehrter Herr Reichsminister!

Hiermit übersende ich im Nachgang zu meinem Schreiben vom 3.3.1944 - Zeichen St.M. 114/43/44 Entwürfe der Stellenpläne für Kapitel 1 und Kapitel 2 meines Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1944 (Einzelplan KKV b) mit der Bitte, hierüber vorab zu entscheiden. Dem Haushaltvoranschlag werde ich Ihnen sofort nach abschliessender Klärung der grundsätzlichen Fragen zugehen lassen.

Die nähere Begründung für die Gestaltung des Stellenplanes in Kapitel 1 habe ich bereits in meinen früheren Schreiben und in den mündlichen Verhandlungen gegeben. Ich möchte lediglich nochmals darauf hinweisen, dass die Planstellen von Unterstaatssekretär Dr. v. Burgdorff und der nicht mehr in meinem Geschäftsbereich verwendeten Ministerialdirigenten Dr. Fuchs, Liebenow und Dr. Völkens an anderer Stelle ausgebracht werden müssen. Das Gleiche gilt für die noch besetzten Oberlandratsstellen nach Besoldungsgruppe A 2 c 1.

Zum Stellenplan in Kapitel 2 bemerke ich folgendes:

1. In den Verhandlungen ist die Frage der Bewertung der Stellen für die als Behördenleiter in autonomen Zentralbe-

8

hörden eingesetzten Reichsbediensteten angeschnitten worden. Aus der Tatsache, daß einige dieser Stellen nur "kommissarisch" besetzt sind, darf keine unterschiedliche Wertung gegenüber den ordentlich besetzten Stellen hergeleitet werden, weil es in diesen Fällen nur aus politischen Gründen nicht angängig war, die Stellen nach außen hin endgültig mit Reichsbeamten zu besetzen. Den in Betracht kommenden Behörden liegen im Protektorat Aufgaben ob, die im übrigen Reichsgebiet von Obersten Reichsbehörden wahrgenommen werden. Sie weisen demgemäß eine beachtliche Größe auf. So zählt die Oberste Preisbehörde 283 Bedienstete (davon 90 im höheren Dienst), die Oberste Rechnungskontrollbehörde 163 Bedienstete (davon 48 im höheren Dienst) und das Bodenamt einschließlich der nachgeordneten Dienststellen 1915 Bedienstete im regulierten Dienstverhältnis (davon 304 im höheren Dienst) sowie 1961 Angestellte. Für diese deutschen Behördenleiter bitte ich entsprechend der Bedeutung ihres Einsatzes B 7 a-Stellen mit der Bezeichnung "Präsidenten im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers" auszubringen. Für den Leiter des Statistischen Zentralamtes - einer Behörde mit 800 Bediensteten - scheint mir die Stelle eines Leitenden Regierungsdirektors ausreichend.

2. In den autonomen Zentralbehörden wird die deutsche Einflußnahme und Steuerung in zweierlei Formen, die jedoch grundsätzlich gleich zu bewerten sind, wahrgenommen - und zwar einmal durch dort funktionell eingebaute und verantwortlich zeichnende Bedienstete, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit autonome Funktionsbezeichnungen (z.B. Präsidialchef, Sektionsleiter) führen und zum anderen durch sogenannte Dezernenten, die die Arbeit der von ihnen beaufsichtigten Sektionen steuern, ohne aus politischen Gründen nach außen hin verantwortlich zu zeichnen. Die Bestellung als Dezernent - jeweils für eine oder mehrere Sektionen - beinhaltet also keine andersartige, insbesondere keine geringerwertige Tätigkeit,

als sie einem Sektionsleiter obliegen würde. Sie betrifft auch nicht etwa Aufgabenbereiche mittelinstanzlichen Charakters, sondern ist lediglich gewollt, wenn es aus politischen Gründen zweckmäßig erscheint, den tschechischen Sektionsleiter weiter formal nach außen hin verantwortlich zeichnen zu lassen.

Für die in die autonomen Zentralbehörden abgestellten Bediensteten und ihre Hilfskräfte habe ich die Weitergewährung einer Ministerialzulage beantragt, da mir eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber den in meinem Ministerium verbleibenden Kräften unbillig und besatzpolitisch äußerst nachteilig erscheint. Aus dem Formgespräch zwischen Ministerialdirektor Dr. Kluge und Ministerialrat Dr. Wies habe ich entnommen, daß Sie sich damit einverstanden erklären wollen, daß diesen Bediensteten eine Anfallzulage mit der Maßgabe gewährt wird, daß sie in den ersten zwei Jahren durch das Aufdrücken in Gehalt oder durch Beförderung nicht beeinträchtigt wird.

3. In der Frage der A 1 Stellen für die in die autonomen Zentralinstanzen abgestellten Beamten muß ich grundsätzlich daran festhalten, daß die Stellen als solche von Ministerialräten - nicht von Leitenden Regierungsdirektoren - ausgebracht werden. Hierfür spricht nicht nur die Art der Tätigkeit, die diese Beamten ausüben, sondern auch der Umstand, daß bereits seit längerer Zeit Ministerialräte als abgestellte Beamte in den autonomen Zentralbehörden eingesetzt sind. Lediglich in einigen Fällen, in denen der mittelinstanzliche Charakter der Tätigkeit der Aufgaben überwiegt, können die Stellen als solche von Leitenden Regierungsdirektoren vorgesehen werden.

Besüglich der für die Landes- und Universitätsbibliothek in Prag neu beantragten Stellen hatte ich bereits in meinem Schreiben vom 10.3.1944 - Zeichen St.R./Z.B.-Haush.4119/43 eine eingehende Begründung angegeben.

Ich darf Sie bitten, Ihre Vertreter zu den Planstellenverhandlungen baldmöglichst zu entsenden.

Heil Hitler!
Ihr



24.

1944
Kü

2.)

Durchschrift nebst 1 Anlage an
Herrn Ministerialdirektor Dr. Kluge,
Leitmeritz,
Reichsfinanzschule (Gebäude A),



zur Kenntnis.



89581

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
(p.d.)

M
23. März 1944.

St.M. 140a/114/44.

30. III. 1944
Herrn Reichsführer
3.) An den
Reichsführer-¹⁴,
Feldkommandostelle.

Reichsführer !

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren erscheint es angezeigt, die bisher im Anhang A zum Reichshaushalt Teil F geführten Planstellen für in das Protektorat abgeordnete oder versetzte Beamte in der Form auf meinen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1944 (Einselplan XXV b) zu übernehmen, daß hier entsprechende Planstellen unter Wegfall der vorgenannten Stellen ausgebracht werden. Ausgenommen bleiben hierbei die Angehörigen der Reichsbahn und Reichspost. Ferner würden nicht zu überführen sein die Beamten derjenigen nachgeordneten Reichsbehörden und -dienststellen, die auch bisher nicht im Anhang A zum Reichshaushalt, sondern auf den Einzelplänen der Ressorts erscheinen (Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung, Reichsjustizverwaltung, Reichspolizeiverwaltung, Hochschulverwaltung, Reichsbahn und Reichspost sowie Beamte der Reichsbahn und Dienststellen von Reichsminister Speer für die von diesem im Protektorat unmittelbar wahrgenommenen Aufgaben - Rüstungsinspektion, Bevollmächtigter für die Bauwirtschaft). Maßgebend für diesen Schritt ist die Erwägung, daß die besonderen Verhältnisse in Böhmen und Mähren die Schaffung eines

in sich geschlossenen Beamtenkörpern jedenfalls insoweit erforderlich machen, als es sich nicht um ausgesprochene Sonderverwaltungen handelt. Dieser Notwendigkeit stand bislang der Umstand entgegen, daß sich die Beamten - über die verständliche innere Verbundenheit mit ihrer alten Fachverwaltung hinaus - vielfach von ihrem Heimatressort in starkem Maße abhängig fühlten und hierdurch in einen für die Durchführung ihrer Aufgaben keineswegs glücklichen Zwiespalt geraten sind. Sie werden mit mir einig gehen, daß es untragbar ist, wenn in Fällen, in denen eine Beteiligung der Fachverwaltung nicht gegeben ist, Beamte dennoch vor Durchführung meiner Weisungen sich erst bei ihrem Heimatressort vergewissern, ob dort Bedenken bestehen oder nicht. Die Bekämpfung derartiger Mißstände im Weisungs- oder Disziplinarweg scheitert abgesehen von der Schwierigkeit ihrer Erfassung letztlich an der dem Durchschnittsbeamten eigenen Tendenz, sich unter keinen Umständen vom Beförderungsturnus ausschließen zu lassen. Steht der Beamte auf dem Haushaltsplan seines Heimatressorts, so wird oben häufig für ihn die Rücksichtnahme hierauf sachliche Erwägungen seines Aufgabenkreises im Protektorat trüben. Auf der anderen Seite fehlt mir bislang die Möglichkeit, befähigte Beamte, die durch ihre jahrelange Tätigkeit im Protektorat dem Heimatressort entfremdet sind oder gelegentlich in Gegensatz zu ihm treten mußten, im Rahmen eines eigenen Stellenplanes nach Verdienst zu fördern. Aus diesen Gründen muß ich auch diejenigen Beamten, die noch keine Planstellen im früheren Haushalt der Behörde des Reichsprotectors innehaben, in ihrer Gesamtheit - die bezeichneten Kategorien ausgenommen - haushaltsmäßig zusammenfassen und durch Ausbringung eines besonderen Stellenplanes mit meinem Geschäftsbereich enger verbinden. Dieser Stellenplan soll in Kapitel 1 die Planstellen für mein Ministerium, in Kapitel 2 die Planstellen für meinen weiteren Geschäftsbereich enthalten. Da die Planstellen der in Betracht kommenden Beamten ohnehin aus den Einzelplänen der Fachres-

sorts, wo sie bis zum Jahre 1942 als Kapitel 1 F ausgebracht waren, herausgenommen und ab 1943 in dem besonderen Anhang zum Reichshaushalt vereinigt worden sind, stellt die von mir beabsichtigte Maßnahme nur den folgerichtigen Abschluß einer notwendigen Entwicklung dar.

Unter Zugrundelegung dieser Gedankengänge habe ich die Angelegenheit mit Vertretern des Reichsfinanzministeriums und mit Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers erörtert. Sowohl Reichsminister Graf Schwerin v. Krosigk als auch Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers sind grundsätzlich einverstanden. Beide hielten es nicht für zweckmäßig, sämtliche Obersten Reichsbehörden zu beteiligen, waren vielmehr der Meinung, daß es genügen würde, wenn die Angelegenheit, bevor sie dem Führer zur Entscheidung vorgelegt wird, mit Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung erörtert würde. Diesem Zweck dient mein Schreiben. Ich bitte Sie, Reichsführer, herzlich, im Interesse der in Böhmen und Mähren zu leistenden Arbeit dafür einzutreten, daß mir ein einheitlicher - ausschließlich auf die Reichsbalange im Protektorat ausgerichteter - Beamtenkörper zur Verfügung steht. Um einerseits das Interesse der Fachminister an den auf meinen Haushaltsplan zu überführenden Beamten aufrecht zu erhalten und andererseits diesen Beamten eine Rückkehr in ihre Heimatverwaltung zu erleichtern, bin ich bereit, bei Beförderungen von Beamten des höheren Dienstes mit den Fachministern ins Benehmen zu treten, soweit die fraglichen Planstellen nicht in meinem Ministerium (Kapitel 1), sondern in meinem weiteren Geschäftsbereich (Kapitel 2) vorgesehen sind. Es soll ferner für die Heimatresorts die Möglichkeit bestehen, die einzelnen Beamten nach fünfjähriger Tätigkeit im Protektorat für den Einsatz in ihrem Geschäftsbereich zurückzufordern. Diese Frist soll für die bereits in meinem Geschäftsbereich tätigen und nunmehr zu überführenden Beamten vom Zeitpunkt der Ausbringung von Kapitel 2 meines Haushalts

16

an laufen. Ich glaube, daß damit auch den Belangen der Fachminister ausreichend Rechnung getragen ist und gegen die von mir beantragte Lösung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen können. Ich wäre Ihnen, Reichsführer, zu Dank verbunden, wenn Sie Reichsminister Lemmers gegenüber Ihr Einverständnis zu der beabsichtigten Maßnahme baldigst erklären würden. Die Angelegenheit ist insofern sehr eilbedürftig, als mein Haushalt mit Wirkung vom 1.4.1944 verabschiedet werden soll.

Heil Hitler!
Stets Ihr



4888

15

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

23. März 1944.

(p.d.)

St.N. 148 b/114 a/44.

*Abgef. 30.3.44
König*

Handwritten notes and stamps, including 'König' and '11.18.44'.

4.)

An Herrn
Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers,
Feldquartier.

Handwritten note: 'König'.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

In Sachen Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren übersende ich die Durchschrift meiner an Reichsminister Graf Schwerin v. Krosigk und den Reichsführer-^{er} am heutigen Tage - Zeichen St.N. 148 und 148 a/114/44 gerichteten Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme. In Anknüpfung an die mit Ihnen am 15.3.1944 gehabte Unterredung wiederhole ich meine Bitte, sich dafür zu verwenden, daß im Interesse eines einheitlichen Beamtenkörpers im Protektorat die bislang im Anhang A zum Reichshaushalt Teil P ausgebrachten Planstellen auf meinen Haushalt überführt werden, daß ferner meine Abteilungsleiter die m.E. allein in Betracht kommende Amtsbezeichnung Staatsministerialdirektor erhalten und daß schließlich die Erörterung meines Haushaltsplanes im Dreierausschuß sobald als möglich zum Abschluß gebracht wird.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

Handwritten signature in green ink.

23. März 1944

15a

31. III. 1944
Herrn Reichskabinettsrat Dr. Killy

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
(.d.g.)

St.N. 148 2/14 2/44

5.) **Durchschrift nebst 3 Anlagen**

**Herrn Reichskabinettsrat Dr. Killy,
Berlin W 8,
Voßstraße 6,**

AN HERRN
Reichskabinettsrat
Ober der Reichskanzlei Dr. Killy
Vollzugsamt

zur Kenntnis.

Sehr verehrter Herr Reichskabinettsrat!

In Sachen Aufstellung eines Handelsabkommens für das Deutsche
Staatsministerium für Böhmen und Mähren übernehme ich die
Verantwortung nebst dem Reichskabinettsrat Dr. Killy v. K. 148
und dem Reichskabinettsrat Dr. Killy am heutigen Tage - Solchen St.N. 148
und St.N. 148 2/14 2/44 gefertigten Schreiben mit der Bitte um
Kenntnisnahme. In Anbetracht der mit Ihnen am 15.3.1944
gehabte Unterredung wiederhole ich meine Bitte, sich dafür
zu verwenden, daß im Interesse eines einheitlichen Bestehen-
köpfer im Protokoll die Bildung im Anhang A zum Handels-
abkommnis Teil 1 zweigleichen Finanzstellen zur neuen Hand-
lung überführt werden, das früher keine Abteilungsleiter
die n. n. n. allein im Bereich Kommando Amtsbekanntmachung Staats-
ministerialdirektor erhalten und das schließlich die K. 148
tragt meines Handelsabkommens im Anhang A (6) Zum Vorgang.



18223

Prag, den 22. März 1944

Betr.: Stellenplan.

1.) Vermerk:

Nach fernmündlicher Mitteilung von Ministerialdirektor Dr. Kluge soll der Stellenplanentwurf ihm persönlich ausgehändigt werden. Er ist bis 17 h in Leitmeritz im Finanzamt und ab 17 h in der Reichsfinanzschule zu erreichen. Die Behandlung werde beschleunigt werden, bis wann die Besprechung stattfinden könne, lasse sich jedoch noch nicht sagen, weil die Abteilung von Ministerialrat Leyers in Berlin mit beteiligt werden müsse. Er selbst wird die nächste Woche wahrscheinlich in Berlin sein. Herr Delbrück wird im Laufe nächster Woche ebenfalls dienstlich abwesend sein. Es sei daher zweckmässig, den Entwurf möglichst bald ihm zuzusenden.

2.) Herrn

Abteilungsleiter

mit der Bitte um Kenntnis.



14

Stellenplan Kapitel 1

Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren

Titel 1 Besoldungen der planmäßigen Beamten

Feste Gehälter:

1 Staatsminister

Der Staatsminister hat Amtswohnung mit Geräteausstattung. Er erhält 4.800,-RM Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln des Titels 2.

B6: 10 Staatsministerialdirektoren

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a:

32 Ministerialräte
1 Oberlandforstmeister
33 Stellen

Gruppe A 1 b:

7 Oberlandräte-Inspektoren des Deutschen Staatsministers. Die Oberlandräte erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung von 4.200,-RM. Sie haben Dienstwohnung mit Geräteausstattung für 2 Empfangsräume.

Gruppe A 2 b :

1 Oberjägermeister
1 Oberpostrat
14 Oberregierungsräte
1 Oberregierungs- u. Schulrat
4 Oberreichsbahnräte
21 Stellen

Gruppe A 2 c 2 :

5 Regierungsräte

Gruppe A 2 d :

24 Amtsräte

Gruppe A 5 b :

- 24 Regierungsamtänner
- 2 Regierungsbauamtänner
- 26 Stellen

Gruppe A 4 b 1 :

- 12 Regierungsoberinspektoren
- 2 Regierungsoberbauinspektoren
- 14 Stellen

Gruppe A 4 c 2 :

- 8 Regierungsinspektoren

Gruppe A 4 e :

- 4 Ministerialregistratoren

Gruppe A 5 b :

- 3 Regierungsobersekretäre

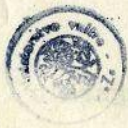
Gruppe A 7 b :

- 1 Verwaltungsassistent

Gruppe A 10 a :

- 1 Oberbotenmeister
- 4 Ministerialantsgehilfen
- Der Oberbotenmeister erhält eine
ruhegehaltsfähige unwiderrufliche
Stellenzulage von 300,-RM.
- 5 Stellen

Zusammen: 162 Stellen



18220

Erläuterungen zum Stellenplan Kapitel I.

Zu Gruppe A 1 a :

Unter den Stellen für Ministerialräte befinden sich 2 Stellen für Beamte, deren Planstellen der Besoldungsgruppe A 1 a zur Zeit im Reichspolizeihaushalt ausgebracht sind.

Zu Gruppe A 1 b :

Die Dienstaufwandsentschädigung für die Oberlandräte - Inspektoren in Höhe von RM 350.- monatlich ergibt sich aus dem Vergleich des Endgehaltes der Besoldungsgruppe A 2 c 1 + 500.-RM Sonderbezüge (RM 350.- Dienstaufwandsentschädigung und RM 150.- feste Zulage) und des Ehdgehaltes nach Besoldungsgruppe A 1 b .

Zu Gruppe A 2 b :

Für Referenten der Abteilung Verkehr und Technik und der Abteilung Fernmeldewesen und Post sind Oberreichsbahnrat- bzw. Oberpost-ratstellen vorgesehen worden. Es ist noch zu entscheiden, ob die Ausbringung derartiger Stellen im Haushalt des Deutschen Staatsministers möglich ist oder ob dafür Oberregierungsratstellen vorgesehen werden müssen.

Stellenplan Kapitel 2

Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers für
Böhmen und Mähren

Titel 1 Besoldung der planmässigen Beamten

1. Z e n t r a l v e r w a l t u n g s -
a m t

Aufsteigende Gehälter:

- Gruppe A 2 b :
3 Oberregierungsräte
- Gruppe A 2 c 2 :
2 Regierungsräte
- Gruppe A 2 d :
1 Amtsrat
- Gruppe A 3 b :
5 Regierungsamtänner
- Gruppe A 4 b 1 :
3 Regierungsoberinspektoren
- Gruppe A 4 c 2 :
10 Regierungsinspektoren
- Gruppe A 5 b :
2 Regierungsobersekretäre
- Gruppe A 7 a :
4 Regierungssekretäre
- Gruppe A 8 a :
1 Maschinenmeister
Er hat Dienstwohnung

Gruppe A 10 a:

- 1 Maschinist
- 2 Ministerialamtsgehilfen
- 1 Ministerialhausinspektor
- 1 Obergärtner
- 5 Stellen

Der Ministerialhausinspektor hat eine ruhegehalttsfähige unwiderrufliche Stellenzulage von 300,-RM sowie Dienstwohnung.

Gruppe A 10 b:

- 1 Amtsgehilfe

Zusammen: 37 Stellen

2. Vermögensamt

Aufsteigende Gehälter:



Gruppe A 1 b :

- 1 Regierungsdirektor

Gruppe A 2 b :

- 1 Oberregierungsrat

Gruppe A 2 c 2 :

- 3 Regierungsräte

18218

Gruppe A 2 d :

- 1 Stellerrat

Gruppe A 3 b :

- 4 Regierungsamtänner

Gruppe A 4 b 1 :

- 25 Regierungsoberinspektoren

Gruppe A 4 c 2 :

- 21 Regierungsinspektoren

Gruppe A 5 b : 10 Regierungsobersekretäre

Gruppe A 7 a : 19 Regierungssekretäre

Gruppe A 8 a : 5 Regierungsassistenten

Zusammen 90 Stellen.

3. Zentralbauamt

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 b : 1 Regierungsbaudirektor

Gruppe A 2 b : 1 Oberregierungsbaurat

Gruppe A 2 c 2 : 6 Regierungsbauräte

Gruppe A 3 b : 1 Regierungsbauamtman

Gruppe A 4 b 1 : 3 Regierungsbauinspektoren

Gruppe A 4 c 2 : 9 Regierungsbauinspektoren

Gruppe A 5 b : 1 Regierungsobersekretär

Zusammen: 22 Stellen.

4. Dienststellen der Oberlandräte - Inspektore

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 2 c 2 :

7 Regierungsräte

Gruppe A 4 b 1 :

7 Regierungsoberinspektoren

Gruppe A 10 b :

7 Amtsgehilfen

Zusammen: 21 Stellen.

5. Oberste Rechnungskontrollbehörde

Feste Gehälter :



B 7 a :

1 Präsident

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a :

1 Ministerialrat

Gruppe A 2 c 2 :

1 Regierungsrat

Gruppe A 2 d :

7 Amtsräte

Zusammen: 10 Stellen.

18217

6. Geschäftsbereich des
Ministeriums des Inneren

Peste Gehälter:

B 7 a:

2 Präsidenten

B 9:

1 Polizeipräsident

Der Polizeipräsident erhält 1800 RM
Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln
des Tit. 2.

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a:

3 leitende Regierungsdirektoren
3 Ministerialräte
1 Polizeipräsident
7 Stellen

Der Polizeipräsident erhält 1200 RM
Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln
des Tit.2.

Gruppe A 1 b:

1 Polizeipräsident
7 Regierungsdirektoren
8 Stellen

Der Polizeipräsident erhält 960 RM
Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln
des Tit.2.

Gruppe A 2 b :

1 Oberarchivrat
2 Obermedizinalräte als Amtsärzte
14 Oberregierungsräte
3 Oberregierungs-u.-medizinalräte
4 Oberregierungs-u.-vermessungsräte
3 Oberregierungs-u.-veterinärärzte
27 Stellen

Ein Oberregierungsrat erhält als Leiter
einer Polizeidirektion 960 RM Dienst-
aufwandsentschädigung aus Mitteln des
Tit. 2.

Gruppe A 2 a 1 :

- 46 Bezirksdirektoren
- 6 Medizinalräte als Amtsärzte
- 1 Polizeidirektor
- 1 Regierungs- u. Baurat
- 1 Regierungs- u. Vermessungsrat
- 5 Regierungs- u. Veterinärärzte
- 60 Stellen

Die Bezirksdirektoren erhalten Dienst-
aufwandsentschädigung in Höhe der den
Landräten zustehenden Bezüge aus Mitteln
des Tit. 2.
Der Polizeidirektor erhält 480 RM Dienst-
aufwandsentschädigung aus Mitteln des
Tit. 2.

Gruppe A 2 c 2 :

- 8 Regierungsräte
- 3 Regierungsvermessungsräte
- 11 Stellen

Gruppe A 2 d :

- 4 Amtsräte
- 2 Regierungsoberamtänner
- 6 Stellen.

Gruppe A 3 b :

- 37 Regierungsamtänner
- 1 Vermessungsamtann
- 38 Stellen

Gruppe A 4 b 1 :

- 88 Regierungsoberinspektoren

Gruppe A 4 c 2 :

- 47 Regierungsinspektoren
- 2 Vermessungsinspektoren
- 49 Stellen

Gruppe A 5 b :

- 5 Regierungsobersekretäre

Gruppe A 7 a :

- 13 Regierungsobersekretäre
- 1 Vermessungssekretär
- 14 Stellen

Gruppe A 10 b:

- 9 Amtsgehilfen

Zusammen:

325 Stellen

18216



7. Kuratorium für Jugend-
erziehung

Aufsteigende Gehälter:

- Gruppe A 1 b : 2 Regierungsdirektoren
- Gruppe A 2 b : 1 Oberregierungsrat
- Gruppe A 2 c 2 :
3 Regierungsräte
- Gruppe A 2 d :
1 Amtsrat
- Gruppe A 3 b :
1 Regierungsamtmann
- Gruppe A 4 b 1 :
1 Regierungsoberinspektor
- Zusammen: 9 Stellen.

8. Geschäftsbereich des
Justizministeriums.

Aufsteigende Gehälter:

- Gruppe A 1 a :
1 Ministerialrat
- Gruppe A 5 b :
1 Regierungsobersekretär
- Zusammen: 2 Stellen.

22a

9. Geschäftsbereich des
Schulministeriums

Feste Gehälter:

B 7 a:

- 1 Generaldirektor der Landes-u.
Universitätsbibliothek in Prag

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a:

- 2 Ministerialräte

Gruppe A 1 b:

- 4 Oberschulräte
- 2 Oberstudiendirektoren als Leiter be-
sonders bedeutender höherer Schulen
- 1 Oberstudiendirektor als Leiter einer
zweizügig ausgebauten Lehrerbildungs-
anstalt
- 1 Regierungsdirektor, k.u.nach Bes.Gr.
A2b
- 8 Stellen

Gruppe A 2 b :

- 2 Abteilungsdirektoren bei der Landes-
und Universitätsbibliothek in Prag
- 2 Bibliotheksdirektoren
- 5 Regierungsräte
- 2 Oberregierungs-u.gewerbeschulräte
- 4 Oberregierungs-u.schulräte
- 5 Oberstudiendirektoren als Leiter von
höheren Schulen
- 5 Oberstudiendirektoren als Leiter von
Lehrerbildungsanstalten
- 1 Oberstudienrat als ständiger Vertreter
des Leiters einer besonders bedeutenden
höheren Schule
- 1 Oberstudienrat und stellvertretender
Direktor an einer zweizügig ausgebauten
Lehrerbildungsanstalt
- 1 Oberstudienrat an einer zweizügig aus-
gebauten Lehrerbildungsanstalt
- 1 Staatlicher Oberbaurat im technischen
Schuldienst
- 29 Stellen

18215



Gruppe A 2 c 1 :

- 1 Erster Bibliotheksrat
- 1 Gartenbaurat
- 4 Oberstudienräte als Leiter von nicht voll ausgebauten höheren Schulen
- 4 Oberstudienräte an höheren Schulen als ständige Vertreter des Leiters einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen
- 7 Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter von Lehrerbildungsanstalten
- 1 Oberstudienrat an einer zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalt
- 1 Oberstudienrat als Leiter eines Studien-seminars für das Lehramt an höheren Schulen
- 6 Oberstudienräte mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Schulaufsicht
- 4 Oberstudienräte als Leiter eines Schülerheims mit mindestens 40 Schülern
- 2 Regierungs- u. Gewerbeschulräte
- 13 Regierungs- und schulräte
- 44 Stellen

Gruppe A 2 c 2 :

- 3 Bibliotheksräte
- 1 Direktor einer Landesbildstelle
- 4 Kustoden
- 1 Regierungsrat
- 16 Schulräte
- 81 Studienräte
- 5 Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst
- 1 Gartenbaurat
- 6 Landwirtschaftsräte an Instituten für den landwirtschaftlichen Unterricht
- 118 Stellen

Gruppe A 2 d :

- 1 Amtsrat

Gruppe A 3 b :

- 3 Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen
- 1 Regierungsamtmann
- 4 Stellen

Gruppe A 3 c :

- 6 Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 - 7 Klassen

Gruppe A 3 d :

- 10 Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen

25a

Gruppe A 4 a 2 :
3 Oberschullehrer an höheren Schulen
70 Hauptschullehrer
73 Stellen

Gruppe A 4 b 1 :
15 Direktoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen; erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 200 RM
10 Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 - 6 Klassen
25 Stellen

Gruppe A 4 b 2 :
1 Fachschuldirektorin als Leiterin einer 2 klassigen Landfrauenschule mit mindestens 3 hauptamtlichen planmässig angestellten Fachschullehrerinnen mit der Anstellungsfähigkeit für Oberklassen an Landfrauenschulen. Erhält eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 900 RM von der fünften Dienstaltersstufe an.
1 Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit mindestens 3 hauptamtlichen Lehrern. Erhält eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 900 RM von der fünften Dienstaltersstufe an.
1 Fachschulvorsteherin einer zweiklassigen Landfrauenschule mit weniger als 3 hauptamtlichen planmässig angestellten Fachschullehrerinnen mit der Anstellungsfähigkeit für Oberklassen an Landfrauenschulen, jedoch mit mindestens noch einer Fachschullehrerin neben der Vorsteherin. Erhält eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 400 RM von der dritten Dienstaltersstufe an.
2 Berufsschulvorsteher als Leiter von Berufsschulen mit weniger als 3 hauptamtlichen planmässig angestellten Berufsschullehrern, wenn an der Schule mindestens 300 Schüler und neben dem Vorsteher wenigstens noch ein Berufsschullehrer vorhanden ist. Erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 400 RM von der dritten Dienstaltersstufe an.
6 Fachschullehrerinnen
3 Fachschullehrerinnen mit der Anstellungsfähigkeit für Oberklassen an Landfrauenschulen
6 Berufsschullehrer

Gruppe A 4 b 2 :
2 Hilfsschullehrer
22 Stellen.

18214



Gruppe A 4 c 2 :

- 3 Bibliotheksinspektoren
- 2 Vorsteherinnen von einklassigen Land-
frauenschulen. Erhalten eine **unwiderrufliche** und ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 200 RM
- 5 Alleinstehende oder Erste Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulklassen. Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 300 RM (vgl. die Anmerkung)
- 10 Alleinstehende oder Erste Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulklassen, erhalten eine unwiderrufliche und nicht ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 300 RM (vgl. die Anmerkung)
- 30 Alleinstehende Lehrer oder Erste Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulklassen. Erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 200 RM (vgl. die Anmerkung).
- 170 Volksschullehrer
- 8 Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde bzw. für hauswirtschaftlichen Gartenbau an Landfrauenschulen und an den Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschulen.

228 Stellen

Zusammen

571 Stellen.

Erläuterungen zu A 4 c 2 :

Vergl. Fussnote 9 der Besoldungsgruppe A 4 c 2 der Reichsbesoldungsordnung A.

10. Geschäftsbereich Kulturpolitik

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 2 c 2 :

- 1 Verwaltungsdirektor der deutschen Theater in Prag.

11. Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit:

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a :

- 2 leitende Regierungsdirektoren
- 4 Ministerialräte
- 6 Stellen

Gruppe A 1 b :

- 6 Regierungsdirektoren

Gruppe A 2 b :

- 30 Oberregierungsräte
- 2 Oberregierungs- u. -medizinalräte
- 1 Regierungsgeologe
- 33 Stellen

Gruppe A 2 c 2 :

- 32 Regierungsräte
- 1 Regierungsmedizinalrat
- 33 Stellen

Gruppe A 2 d :

- 6 Amtsräte
- 1 Regierungsoberamtmann
- 7 Stellen

Gruppe A 3 b :

- 36 Regierungsamtmänner

Gruppe A 4 b 1 :

- 87 Regierungsoberinspektoren

Gruppe A 4 c 2 :

- 10 Regierungsinpektoren

Gruppe A 5 b :

- 2 Regierungsobersekretäre

Gruppe A 7 a :

- 3 Regierungssekretäre
- 2 Verwaltungssekretäre
- 5 Stellen

Gruppe A 10 b :

- 1 Amtsgehilfe

Zusammen:

256 Stellen.



12. Statistisches Zentralamt

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a :	1 Leitender Regierungsdirektor
Gruppe A 2 b :	3 Oberregierungsräte
Gruppe A 2 c 2 :	1 Regierungsrat
Gruppe A 2 d :	1 Amtsrat
Gruppe A 3 b :	2 Regierungsamtänner
Gruppe A 4 b 1 :	4 Regierungsoberinspektoren
Zusammen:	12 Stellen.

13. Oberste Preisbehörde

Feste Gehälter:

B 7 a :	1 Präsident
---------	-------------

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a :	1 Ministerialrat
Gruppe A 1 b :	1 Regierungsdirektor
Gruppe A 2 b :	3 Oberregierungsräte
Gruppe A 2 c 2 :	3 Regierungsräte
Gruppe A 2 d :	1 Amtsrat
Gruppe A 3 b 1 :	1 Regierungsamtann
Gruppe A 4 b 1 :	1 Regierungsoberinspektor
Zusammen:	12 Stellen.

25a

14. Geschäftsbereich des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Aufsteigende Gehälter:

- Gruppe A 1 a: 2 Ministerialräte
- Gruppe A 1 b: 2 Landforstmeister
2 Regierungsdirektoren
4 Stellen
- Gruppe A 2 b: 5 Oberforstmeister
5 Oberregierungsräte
2 Oberregierungs-u.-landwirtschaftsräte
12 Stellen
- Gruppe A 2 c 1: 1 Oberforstmeister
- Gruppe A 2 c 2: 22 Forstmeister
5 Regierungsräte
2 Regierungs-u.Landwirtschaftsräte
29 Stellen
- Gruppe A 2 d: 2 Amtsräte
- Gruppe A 3 b: 4 Forstamtänner
2 Regierungsamtänner
6 Stellen
- Gruppe A 4 b 1: 5 Oberförster
2 Regierungsoberinspektoren
7 Stellen
- Gruppe A 4 c 2: 1 Forstschuloberlehrer
2 Regierungsinspektoren
1 Rentmeister
4 Stellen
- Gruppe A 7 a: 3 Oberforstwärter
1 Verwaltungssekretär
4 Stellen

Zusammen 71 Stellen.



15. Geschäftsbereich des
Finanzministeriums:

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a:

4 Finanzpräsidenten
1 leitender Regierungsdirektor
3 Ministerialräte
8 Stellen

Gruppe A 1 b:

1 Regierungsdirektor

Gruppe A 2 b:

11 Oberregierungsräte

Gruppe A 2 c 2:

7 Regierungsräte

Gruppe A 2 d:

3 Amteräte
2 Zellräte
5 Stellen

Gruppe A 3 b:

4 Regierungsamtmänner

Gruppe A 4 b 1:

10 Regierungsoberinspektoren
2 Verwaltungsinspektoren
12 Stellen.

Zusammen:

48 Stellen.

16. Geschäftsbereich des Ministeriums
für Verkehr und Technik:

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a:

1 Ministerialrat

Gruppe A 1 b:

7 Regierungsdirektoren bzw.
Regierungsbaudirektoren

Gruppe A 2 b:

4 Oberregierungsräte
3 Oberregierungs- u.-bauräte
7 Stellen

Gruppe A 2 c 2:

4 Regierungsräte
4 Regierungsbauräte
8 Stellen

Gruppe A 3 b :
5 Regierungsamtänner
4 Regierungsbauamtänner
9 Stellen

Gruppe A 4 b 1:
6 Regierungsoberinspektoren
5 Regierungsoberbauinspektoren
11 Stellen

Gruppe A 4 c 2 :
3 Regierungsinspektoren
1 Regierungsbauinspektor
4 Stellen

Gruppe A 5 b :
1 Regierungsobersekretär

Gruppe A 7 a :
1 Regierungsssekretär

zusammen: 49 Stellen.

17. Geschäftsbereichs des
Bodenamtes:

Feste Gehälter:

B 7 a : 1 Präsident

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a : 1 leitender Regierungsdirektor

Gruppe A 1 b : 1 Landforstmeister

Gruppe A 2 b :
1 Oberforstmeister
18 3 Oberregierungsräte
1 Oberregierungs-u.-landwirtschaftsrat
11 Stellen.

Gruppe A 2 c 1 :
2 Forstmeister

Gruppe: A 2 c 2 :
17 Forstmeister
3 Regierungsräte
20 Stellen



Gruppe A 2 d :

4 Amtsräte
1 Verwaltungsoberamtmann
5 Stellen

Gruppe A 3 b:

7 Forstamtmänner
1 Regierungsamtmann
8 Stellen

Gruppe A 4 b 1 :

8 Oberförster
2 Regierungsoberinspektoren
10 Stellen

Gruppe A 4 c 2 :

3 Regierungsinspektoren
6 Revierförster
9 Stellen

Gruppe A 7 a:

3 Oberforstwarte

Gruppe A 8 a:

4 Forstwarte

Zusammen:

76 Stellen

Insgesamt: (32+90+22+21+10+325+9+2+571+1+256+9+12+21+48+49+76)

= 1 609 Stellen.

Erläuterungen zum Stellenplan Kapitel 2.

Im Stellenplan Kapitel 2 sind die Planstellen derjenigen Beamten ausgebracht, die in den dem Deutschen Staatsministerium nachgeordneten Reichsdienststellen sowie in den autonomen Zentralbehörden und deren Geschäftsbereich tätig sind. Die Reihenfolge der Unterabschnitte bestimmt sich hiernach und nach der Gliederung des Deutschen Staatsministeriums.

Zu Ziffer 1:

Diejenigen Verwaltungsangelegenheiten, die bisher im Generalreferat Zentralverwaltung bearbeitet wurden, aber nicht an eine Erledigung in der obersten deutschen Instanz gebunden sind, sind aus dem Deutschen Staatsministerium herausgenommen und einem zu diesem Zwecke geschaffenen "Zentralverwaltungsamt beim Deutschen Staatsministerium" übertragen worden. Es handelt sich dabei um Teile des bisherigen Hauptbüros, um die Bearbeitung der gesamten Angestelltenangelegenheiten und der gesamten Besoldungsangelegenheiten der zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden Bediensteten, die Oberkasse und die damit zusammenhängende Kassenaufsicht, sowie die Vorprüfungsangelegenheiten. Beim Zentralverwaltungsamt sind auch die Stellen derjenigen Beamten ausgebracht worden, die zu anderen Behörden oder Parteidienststellen auf längere Dauer abgeordnet sind, ohne dass für sie dort Planstellen bereit stehen. Es handelt sich um 5 Stellen für das Büro des Reichsprotectors (1 Oberregierungsrat, 1 Amtratsrat, ¹ 1 Regierungsamtman, ² 2 Ministerialamtsgehilfen) sowie um 2 Stellen für bei der Parteikanzlei in München befindliche Beamte (1 Oberregierungsrat, 1 Regierungsrat).

Zu Ziffer 2:

Der ständig anwachsende Arbeitsanfall beim Vermögensamt macht eine Erweiterung des Personalbestandes erforderlich.

Zu Ziffer 5:

Neben der Prüfungstätigkeit, die der Obersten Rechnungskontrollbehörde auf Grund einer mit dem Rechnungshof des Deutschen Reichs getroffenen Vereinbarung hinsichtlich der Ausgaben der Reichsauftragsverwaltung obliegt, hat die Arbeit dieser Behörde vor allem auch der Kontrolle der Wirksamkeit der Reichsaufsicht in den verschiedenen autonomen Verwaltungszweigen zu dienen. Hierzu ist eine grosse Anzahl höher qualifizierter deutscher Prüfungskräfte erforderlich.

Zu Ziffer 6:

Die Planstellen betreffen des Ministerium des Innern, das Landesvermessungsamt Böhmen und Mähren, das militärische Katastralvermessungsamt, die Landesbehörden Prag und Brünn, die Bezirksbehörden und Polizeibehörden sowie die deutschen Gesundheitsämter.

Die Leitung der Landesbehörden in Prag und Brünn liegt faktisch in den Händen der Landesvizepräsidenten. Sie als Landespräsidenten einzusetzen, ist aus politischen Gründen nicht möglich. Ihre politische und administrative Verantwortung entspricht aber voll der des Behördenleiters selbst. Es ist notwendig, dies auch in der Bewertung ihrer Planstellen zum Ausdruck zu bringen. Ich halte für sie mindestens B 7 a - Stellen (mit der Bezeichnung "Präsidenten im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers") für erforderlich.

Die Polizeipräsidentenstellen sind für Prag B 9, Brünn A 1 a und Mähr.Ostrau A 1 b vorgesehen.

Den deutschen Bezirkshauptmännern ("Bezirksdirektoren") stehen im Gegensatz zu den Landräten im übrigen Reichsgebiet keine höheren deutschen Beamten als Vertreter zur Verfügung. Ihre Vertreter sind in wichtigen und vertraulichen Angelegenheiten die leitenden Bürobeamten der Reichsauftragsverwaltung. Für die leitenden Bürobeamten bei den Bezirkshauptmännern mit erweitertem Geschäftsbereich sind aus diesem Grunde (14) A 3 b - Stellen gerechtfertigt. Das entsprechende gilt für die Leiter der Reichsauftragsverwaltungen bei grösseren tschechisch geleiteten Bezirksbehörden, für die ebenfalls (4) A 3 b - Stellen vorgesehen worden sind.

Zu Ziffer 7:

Dem Kuratorium für Jugendziehung obliegt die wichtige und für die politische Haltung der kommenden tschechischen Generation entscheidende Lenkung der tschechischen Jugend. Das Kuratorium, an dessen Spitze der tschechische Minister Morawetz steht, wird in seiner politischen Arbeit von deutschen Beratern unter einem Chefberater gesteuert und in seinem umfangreichen Verwaltungsapparat (cirka 500 Bedienstete) durch den deutschen Präsidialchef gelenkt. Es schweben noch Erörterungen, die Stellen für die deutschen Berater im Rahmen der NSDAP (Reichsjugendführung) auszubringen. In diesem Falle würden 1 Regierungsdirektor, 1 Oberregierungsrat und 3 Regierungsräte hier fortfallen.

Zu Ziffer 9:

Die Planstellen betreffen das Ministerium für Schulwesen, die Schulabteilungen bei den Landesbehörden, die deutschen Schulämter bei den Bezirksbehörden, die Landes- und Universitätsbibliotheken in Prag und Brünn, die Studienbibliothek in Olmütz, die Denkmalämter in Prag und Brünn, die Anstalt für Vor- und Frühgeschichte in Prag, die Landesbildstelle in Prag, die Büchereistelle sowie die deutschen Schulen.

Zu Ziffer 11:

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit gliedert sich entsprechend seiner Bezeichnung in die Hauptgruppen W und A. In der Hauptgruppe W werden neben den allgemeinen Aufgaben der Wirtschaftspolitik alle Aufgaben im Bereiche der eigentlichen Kriegswirtschaft, in der Hauptgruppe A neben den allgemeinen Aufgaben der Arbeitseinsatzpolitik alle Aufgaben des kriegswichtigen Arbeits-

einsatzes selbst, die Lohnpolitik, das Sozialversicherungs- und Versorgungswesen sowie die Militärversorgung zusammengefasst. Die Planstellen betreffen ausser dem Ministerium noch die 3 Protektoratsversorgungsämter, das deutsche Versorgungsamt und die Arbeitsämter. Letztere sind im Vergleich mit den Arbeitsämtern des übrigen Reichsgebietes als grössere und grösste Arbeitsämter anzusprechen.

Zu Ziffer 12:

Das Statistische Zentralamt hat einen Personalbestand von rund 800 Gefolgschaftsmitgliedern und entspricht in seiner Aufgabenstellung mehr dem Statistischen Reichsamt als den statistischen Landesämtern. Die A l a - Stelle ist für den kommissarischen Leiter bestimmt.

Zu Ziffer 13:

Der Preisregelung und Preisüberwachung kommt im Protektorat Böhmen und Mähren eine ganz ausserordentliche politische Bedeutung zu. Deshalb war in besonders verstärktem Masse eine unmittelbare deutsche Steuerung erforderlich.

Zu Ziffer 14:

Die Planstellen betreffen neben dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft noch die Zentralstelle für die Forst- und Holzwirtschaft, die Abteilung Forstwirtschaft bei den Landesbehörden und die Aufsichtsforstämter sowie 2 deutsche Forstschulen.

Zu Ziffer 15:

Die Planstellen betreffen das Finanzministerium, die Tabakregie, die Finanzlandesdirektionen (=Oberfinanzpräsidien) und die Steueradministrationen (=Finanzämter).

Zu Ziffer 16:

Die Planstellen betreffen das Ministerium für Verkehr und Technik -öffentlich technische Verwaltung sowie die technische Hauptabteilung bei den Landesbehörden (Hochbau, Strassenbau, Wasserwesen).

Zu Ziffer 17:

Die Planstellen betreffen das Bodenamt und seine Distriktstellen, die Generaldirektion der Forste (140.000 ha Staatswald) und deren Forstdirektionen und Forstämter, die Zentralverwaltung der treuhänderisch verwalteten Forste (180.000 ha) und deren Forstzwangsverwaltungen und die Generaldirektion der landwirtschaftlichen Betriebe und Industrien.

Der Generalreferent für Zentralverwaltung

Prag, den 18. März 1944

Herrn
Ministerialrat Dr. Gies
im Hause.

Betrifft: Stellenplan.

Ich übersende den beiliegenden inzwischen von Regierungsrat Arndts ausgearbeiteten Entwurf eines Schreibens an den Reichsminister der Finanzen nebst Anlagen (Stellenpläne Kapitel 1 und Kapitel 2 mit Erläuterungen) als weitere Unterlage zu der Besprechung am Montag den 20. März 1944 mit der Bitte um einstweilige Kenntnismahme.



Handwritten signature in brown ink: G. Gies

Importe zu stellen!

im Hause

mit dem Falle im Einverständnis

Eintrag in meine Besprechung

Handwritten signature in blue ink: Gies 19/3.44

Fragen zu Planstellenbesprechungen

Kapitel 1

- a) Einige B6 Stellen auch mit Stellenzulage?
- b) Um die Zahl der A1a Stellen kleiner zu halten, aus optischen Gründen A1a-Stellen für Referenten die gleichzeitig Sektionsleiter oder Dezerenten sind, bei Kap. 1 ?
- c) In Kap. 1 auch Ressortbezeichnungen oder nur Regierungs- usw. Stellen?
Für Generalreferent V/4 Ministerialrat oder Oberlandforstmeister (Fachbezeichnung) ?
Wie z.B. bei den Beamten des gehobenen Dienstes in der Abteilung II ? Wie bei VII/1 n. XI ?
- d) Stellen der Oberlandräte, der ihnen zugeteilten Regierungsräte, Regierungsoberinspektoren und Amtsgehilfen im Kap.1 oder Kap.2 ?
Höhe der Stellenzulage der Oberlandräte (Differenz im Endgehalt 4.200.- RM - 350.- RM monatlich) ?

Kapitel 2

- a) Ministeramt:
Titel für den Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde ?
- b) Abteilung I:
Titel für die Landesvizepräsidenten ?
Titel für die Bezirkshauptmänner ?
Stellen für Regierungskommissare ?
- c) Abteilung II:
Justizobersekretär oder Regierungsobersekretär ?
- d) Abteilung III:
Oberschulrat usw. als Fachbezeichnung anzusehen ?
Aufhebung der unterschiedlichen Behandlung von Schulverwaltungsbeamten und Lehrern bezüglich Protektoratszulage ?
- e) Abteilung V:
Für Oberregierungsrat von Schmoller eine A1a Stelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit oder A1a bzw. A2b im Staatsministerium ?
Planstellen für Sturmbannführer Rittershausen ?
Für Oberregierungsrat Stucke, siehe von Schmoller ?
Titel für A1a Stellen (Schmidt, Rieber, Stucke, Schneider) ?
Titel für den Leiter der Obersten Preisbehörde ?
Forstamtmann usw. als Fachbezeichnung anzusehen ?



f) Abteilung VII:

Für Beamte der gehobenen Dienstes statt z.B. Zoll- bzw. Steuerinspektor Regierungsinspektor ?

Bei den Finanzlandesdirektionen statt je 2 A1a , je 1 A1a und 1 A1b Stelle (Gleichstellung ~~der~~ Landesbehörden) ?

g) Abteilung VIII:

Oberbaurat Saupe mit A1a in Kap.1 vorgesehen, mit gleicher Stelle als Dezerent nach Kap. 2 ? Oder für ihn nur eine A2b Stelle im Kap. 1 (Beförderungsmöglichkeiten aus einer anderen nichtausgeschöpften A1a Stelle) ?

Dienststelle des Nahverkehrsbevollmächtigten als selbständiger Teil oder im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Technik (RAV) vorzusehen ?

h) BdO:

Stellen mit im "Geschäftsbereich des Innenministeriums" auszubringen oder gesondert ?

Polizeioberinspektor oder Regierungsoberinspektor ?

i) Bodenamt:

Titel für den Leiter des Bodenamtes ?

Titel für die A1a Stelle ?

Oberforstmeister usw. als Fachbezeichnung anzusehen ?

X g) Wie ist die Ausgestaltung der technischen Hauptabteilung bei den Landesbehörden vorgesehen ?

Soll je ein Oberregierungsbaudirektor (A1a) ausgebracht werden ?

18581

34
Prag, den März 1944

St.M.Z b - Haush. 4125/44

An den
Herrn Reichsminister der Finanzen
in B e r l i n .

Betrifft: Stellenpläne im Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

Bezug: Schreiben vom 3. März 1944 - St.M. 114/43/44.

Anlagen: (3fach) a) Stellenplan Kap.1
b) Stellenplan Kap.2 mit Erläuterungen

Ich übersende Entwürfe der Stellenpläne für Kap. 1 und Kap. 2 meines Haushalts für das Rechnungsjahr 1944 (Einzelplan XXV b) mit der Bitte, hierüber schon vorweg zu entscheiden. Den Haushaltsvoranschlag werde ich Ihnen sofort nach der grundsätzlichen Klärung der schon verhandelten Fragen zugehen lassen.

Die nähere Begründung für die Gestaltung des Stellenplanes im Kap. 1 hatte ich bereits in meinem früheren Schreiben und in den gepflogenen Verhandlungen mündlichen Verhandlungen gegeben. Zum Stellenplan im Kap. 2 beziehe ich mich auf das eingangs erwähnte Schreiben vom 3. ds. Mts. Folgende Punkte möchte ich nochmals besonders herausstellen.

1. In den Verhandlungen ist auch die Frage der Bewertung der Stellen für die als Behördenleiter in autonomen Zentralbehörden eingesetzten Reichsbediensteten angeschnitten worden. Aus der Tatsache, dass einige dieser Stellen nur "kommissarisch" besetzt sind, darf keine unterschiedliche Wertung gegenüber den ordentlichen besetzten Stellen hergeleitet werden, weil es in diesen Fällen nur aus politischen Gründen nicht angänglich war, diese Stellen nach aussen hin endgültig mit dem betreffenden Reichsbeamten zu besetzen. Die in Betracht kommenden Behörden weisen eine beachtliche Größe auf. So zählt z.B. die Oberste Preisbehörde 283 Bedienstete (davon 19 im höheren Dienst), die Oberste Rechnungskontrollbehörde 163 Bedienstete (davon 48 im höheren Dienst) und das Bodenamt einschliesslich den nachgeordneten Dienststellen 1915 Bedienstete im regulierten Dienstverhältnis (davon 304 im Höheren Dienst) sowie 1961 Angestellte. Für diese deutschen Behördenleiter lediglich A1a Stellen vorzusehen, würde die Bedeutung ihres Einsatzes nicht gerecht werden. Ich bitte daher, für sie B7a Stellen auszubringen.

2. Die Leitung der Landesbehörden in Prag und Brünn liegt faktisch in den Händen der Landesvizepräsidenten. Sie als Landespräsidenten einzusetzen, ist aus politischen Gründen nicht möglich, und Ihre politische und administrative Verantwortung entspricht aber voll der des Behördenleiters selbst. Es ist notwendig, dies auch in der Bewertung ihrer Planstellen zum Ausdruck zu bringen. Ich halte

für sie mindestens 57a Stellen für erforderlich.

3. In den autonomen Zentralbehörden wird die früher unmittelbar vom Reichsprotector ausgeübte Reichsaufsicht in zweierlei Formen, die jedoch grundsätzlich gleich zu bewerten sind, wahrgenommen und zwar einmal durch dort eingebaute und verantwortlich zeichnende Bedienstete, die in ihrer Tätigkeit ~~sie in ihrer~~ Tätigkeit die dort allgemein üblichen Dienstbezeichnungen (z.B. Sektionsleiter) führen und zum anderen durch sogenannte Dezernenten, die die Arbeit der von ihnen beauftragten Sektionen steuern ~~oder~~ ohne aus politischen Gründen nach aussen hin verantwortlich zeichnen. Für diese Bediensteten und ihre Hilfskräfte hatte ich ursprünglich die Weitergewährung einer Ministerilazulage beantragt. Ihre Vertreter haben aber ~~hiergegen~~ bei den Haushaltsverhandlungen grundsätzliche Bedenken erhoben, denen ich mich nicht verschliessen will. Es würde jedoch von ihnen die Möglichkeit anerkannt, diesen Bediensteten eine Ausfallzulage zu zahlen.

Ich bitte, bei dieser Frage zu berücksichtigen, dass ich bei der Bildung des Deutschen Staatsministeriums von vornherein darauf ausgegangen bin, hier nur einen möglichst kleinen Führungsstab zu behalten und einen sehr erheblichen Teil der ministeriellen Zuständigkeiten der früheren Behörde des Reichsprotectors in den autonomen Zentralbehörden wahrnehmen zu lassen. Auf diese Weise ist zwischen meinem Ministerium und den autonomen Zentralbehörden eine Verzahnung geschaffen worden, die eine unterschiedliche Behandlung der in meinem Haus verbleibenden und der in die autonomen Zentralbehörden abgestellten Bediensteten nicht billig erscheinen lässt. Schon allein die Tatsache des Ausscheidens aus meinem Ministerium bedingt für die Betreffenden ein Gefühl der Deklasierung, dass nicht durch eine finanzielle Schlechterstellung noch verstärkt werden sollte. Auch dieser Umstand dürfte dafür sprechen, in der Behandlung der Frage möglichst großzügig zu verfahren. Ich bitte daher, sich damit einverstanden zu erklären, dass die Ausfallzulage mit der Massgabe gezahlt wird, dass sie in den erster 3 Jahren durch das Aufrücken im Gehalt oder durch Beförderung nicht beeinträchtigt wird und erst nach Ablauf dieser Zeit durch das Hineinwachsen in höhere Bezüge zum Abbau kommt.

Bzüglich der für die Landes- und Universitätsbibliothek in Prag neu beantragten Stellen hatte ich bereits in meinem Schreiben vom 10. März 1944 St.M./Z b - Haush. 4119/44 eingehende Begründung gegeben.

Ich darf Sie bitten, Ihre Vertreter zu den Planstellenverhandlungen baldmöglichst nach hier zu entsenden.

2. Wvl. nach 8 Tagen

Stellenplan Kapitel 1

Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren

Titel 1 Besoldungen der planmässigen Beamten

Feste Gehälter:

1 Staatsminister

Der Staatsminister hat Amtswohnung ^{mit} Geräteausstattung. Er erhält 4.800.- RM Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln des Titels 2 Staats

B6: 10 Reichsministerialdirektoren

B7a: 5 Ministerialdirigenten

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a:

28 Ministerialräte
1 Oberlandforstmeister
29 Stellen

34

Gruppe A1b:

7 Oberlandräte - Inspekture des Deutschen Staatsministers
Die Oberlandräte erhalten eine ruhegehaltsfähige unwiderrufliche Stellenzulage von 4.200 RM. Sie haben Dienstwohnung mit Geräteausstattung für 2 Empfangsräume.

Gruppe A2b:

1 Oberjägermeister
1 Oberpostrat
14 Oberregierungsräte
1 Oberregierungs- und Schulrat
4 Oberreichsbahnräte
21 Stellen

Gruppe A4b1:

19, Regierungsoberinspektoren
~~19, Regierungsoberinspektoren~~
2 Regierungsoberbauinspektoren
21 Stellen

Gruppe A2c2:

14 Regierungsräte

Gruppe A4c2:

1088 8 Regierungsinspektoren

Gruppe A2d:

24 Amtsräte

Gruppe A4e:

4 Ministerialregistratoren

Gruppe A3b:

24 Regierungsamtänner
2 Regierungsbauamtänner
26 Stellen

Gruppe A5b:

3 Regierungsobersekretäre

Gruppe A7b:

1 Verwaltungsassistent

Gruppe A10a:

10 Oberbotenmeister
4 Ministerialamtgehilfen
Der Oberbotenmeister erhält eine ruhegehaltsfähige unwiderrufliche Stellenzulage von 300.- RM

Zusammen 176 Stellen

Stellenplan Kapitel 2

Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren

Titel 1 Besoldung der planmässigen Beamten

1. Zentralverwaltungsamt

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A2b:

34 Oberregierungsräte

Gruppe A2c2:

13 Regierungsräte

Gruppe A2d:

1 Amtsrat

Gruppe A3b:

5 Regierungsamtänner

Gruppe A4b1:

3 Regierungsoberinspektoren

Gruppe A4c2:

10 Regierungsinspektoren

Gruppe A5b:

2 Regierungsobersekretäre

Gruppe A7a:

4 Regierungssekretäre

Gruppe A8a:

1 Maschinenmeister

Er hat Dienstwohnung

Gruppe A10a:

14 Maschinist

2 Ministerialamtsgehilfen

1 Ministerialhausinspektor

1 Obergärtner

5 Stellen

Der Ministerialhausinspektor hat eine ruhegehaltsfähige unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM sowie Dienstwohnung.

Gruppe A10b:

1 Amtsgehilfe

Zusammen 37 Stellen

2. Oberste Rechnungskontrollbehörde

Feste Gehälter:

Gr. B7a:

1 Ministerialdirigent

Gruppe A2c2:

1 Regierungsrat

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A2d:

7 Amtsräte

Gruppe A1a:

1 Ministerialbist

Zusammen 10 Stellen

3. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern

Feste Gehälter:

B7a:

- 2 Landesvizepräsidenten
- 1 Polizeipräsident
- 3 Stellen

Der Polizeidirektor erhält 480 RM Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln des Tit.2

Der Polizeipräsident erhält 1800 RM Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln des Tit.2

Gruppe A2c2:

- 8 Regierungsräte
- 3 Regierungsvermessungsrat
- 11 9 Stellen

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A1a:

- 3 leitende Regierungsdirektoren
- 3 Ministerialräte
- 1 Polizeipräsident
- 7 Stellen

Der Polizeipräsident erhält 1200 RM Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln des Tit.2.

Gruppe A2d:

- 4 Amtsräte
- 2 Regierungsoberamtänner
- 6 Stellen

Gruppe A3b:

- 37 Regierungsamtänner
- 1 Vermessungsamtann
- 38 Stellen

Gruppe A1b:

- 1 Polizeipräsident
- 7 Regierungsdirektoren
- 8 Stellen

Der Polizeipräsident erhält 960 RM Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln des Tit. 2

Gruppe A4b1:

- 88 68 Regierungsoberinspektoren

Gruppe A4c2:

- 47 Regierungsinspektoren
- 2 Vermessungsinspektoren
- 49 Stellen

Gruppe A5b:

- 5 Regierungsobersekretäre

Gruppe A7a:

- 13 Regierungsobersekretäre
- 1 Vermessungssekretär
- 14 Stellen

Gruppe A10b:

- 9 Amtsgehilfen

Zusammen: 385 Stellen

Gruppe A2b:

- 1 Oberarchivrat
- 2 Obermedizinalräte als Amtsärzte
- 14 Oberregierungsräte
- 3 Oberregierungs-u.-medizinalräte
- 4 Oberregierungs-u.-vermessungsräte
- 3 Oberregierungs-u.-veterinärärte
- 27 Stellen

Ein Oberregierungsrat erhält als Leiter einer Polizeidirektion 960 RM Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln des Tit.2.

Gruppe: A2c1:

- 46 Bezirkshauptmänner
- 6 Medizinalräte als Amtsärzte
- 1 Polizeidirektor
- 1 Regierungs-u.Baurat
- 1 Regierungs-u.Vermessungsrat
- 5 Regierungs-u.Vermessungsräte
- 60 Stellen Veterinärärte

Die Bezirkshauptmänner erhalten Dienstaufwandsentschädigung in Höhe der den Landräte zustehenden Bezüge aus Mitteln des Tit.2

Handwritten notes:
12.8.16
Je 7 km
Land
Kontroll
12.8.16
Archiv
5 Land
Kontroll

Handwritten note: 51 →



4. Kuratorium für Jugenderziehung.

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A1b:

2 Regierungsdirektoren

Gruppe A2b:

1 Oberregierungsrat

Gruppe A2c2:

3 Regierungsräte

Gruppe A2d:

1 Amtsrat

Gruppe A3b:

1 Regierungsamtmann

Gruppe A4b1:

1 Regierungsoberinspektor

Zusammen 9 Stellen

5. Geschäftsbereich des Justizministeriums

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A1a:

1 Ministerialrat

Gruppe A5b:

1 Regierungsobersekretär
oder Justizobersekretär

Zusammen 2 Stellen



80181

6. Geschäftsbereich des Schulministeriums.

Feste Gehälter:

Gruppe B7a:

- 1 Generaldirektor des Landes- u. Universitätsbibliothek in Prag

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A1a:

- 2 Ministerialräte

Gruppe A1b:

- 4 Oberschulräte
- 2 Oberstudiendirektoren als Leiter von besonders bedeutender höherer Schulen
- 1 Oberstudiendirektor als Leiter einer zweizügig ausgebildeten Lehrerbildungsanstalt
- 1 Regierungsdirektor, k.u. nach Bes.Gr.A2b
- 8 Stellen

Gruppe A2b:

- 2 Abteilungsdirektoren bei der Landes- und Universitätsbibliothek in Prag
- 2 Bibliotheksdirektoren
- 5 Regierungsräte
- 2 Oberregierungs- u. gewerbeschulräte
- 4 Oberregierungs- u. schulräte
- 5 Studiendirektoren als Leiter von 7 Oberhöheren Schulen
- 5 Oberstudiendirektoren als Leiter von Lehrerbildungsanstalten [des Leiters
besonders
- 1 Oberstudienrat als ständiger Vertreter einer bedeutenden höheren Schule
- 1 Oberstudienrat ^{als Leiter} und stellvertretender Direktor an einer zweizügigen ~~ausgebauten~~ Lehrerbildungsanstalt
- 1 Oberstudienrat an einer zweizügig ~~ausgebauten~~ Lehrerbildungsanstalt
- 1 Staatlicher Oberbaurat im technischen Schuldienst
- 29 Stellen

Gruppe A2c1:

- 1 Erster Bibliotheksrat
- 1 Gartenbaurat als Leiter
- 4 Oberstudienräte ^{von nicht voll} ausgebauten höheren Schulen
- 4 Oberstudienräte an höheren Schulen als ständige Vertreter des Leiters einer Vollschule mit mindestens 8 Klassen
- 7 Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter von Lehrerbildungsanstalten
- 1 Oberstudienrat an einer zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalt
- 1 Oberstudienrat als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an höheren Schulen
- 6 Oberstudienräte mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Schulaufsicht
- 4 Oberstudienräte als Leiter eines Schülerheims mit mindestens 40 Schülern
- 2 Regierungs- u. Gewerbeschulräte
- 13 Regierungs- und schulräte
- 44 Stellen

Gruppe A2c2:

- 3 Bibliothekarräte
 - 1 Direktor einer Landesbildstelle
 - 4 Kustoden
 - 1 Regierungsrat
 - 16 Schulräte
 - 81 Studienräte
 - 5 Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst
 - 1 Gartenbaurat
 - 6 Landwirtschaftsräte im Institut für den landwirtschaftlichen Unterricht
- 118 Stellen

Gruppe A2d:

- 1 Amtsrat

Gruppe A3b:

- 3 Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen
 - 1 Regierungsamtmann
- 4 Stellen

Gruppe A3c:

- 6 Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 - 7 Klassen

Gruppe A3d:

- 10 Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen

Gruppe A4a2:

- 3 Oberschullehrer an höheren Schulen
 - 70 ^Hauptschullehrer
- 73 Stellen

Gruppe A4b1:

- 15 Direktoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen
Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 200 RM
 - 10 Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 - 6 Klassen
- 25 Stellen

Gruppe A4b2:

- 1 Fachschuldirektorin als Leiterin einer ^{Landfrauenschule} Landfrauenschule mit mindestens 3 hauptamtlichen planmäßig angestellten Fachschullehrerinnen mit der Anstellungsfähigkeit für Oberklassen an Landfrauenschulen. Erhält eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 900 RM von der fünften Dienstaltersstufe an.
- 1 Berufsschuldirektor als Leiter einer Berufsschule mit mindestens 3 hauptamtlichen Lehrern. Erhält eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 900 RM von der fünften Dienstaltersstufe an.
- 1 Fachschulvorsteherin einerzweiklassigen Landfrauenschule mit weniger als 3 hauptamtlichen planmäßig angestellten Fachschullehrerinnen mit der Anstellungsfähigkeit für Oberklassen an Landfrauenschulen, jedoch mit mindestens noch einer Fachschullehrerin neben der Vorsteherin. Erhält eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 400 RM von der dritten Dienstaltersstufe an.
- 2 Berufsschulvorsteher als Leiter von Berufsschulen mit weniger als 3 hauptamtlichen planmäßig angestellten Berufsschullehrern, wenn an der Schule mindestens 300 Schüler und neben dem Vorsteher wenigstens noch ein Berufsschullehrer vorhanden ist. Erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 400 RM von der dritten Dienstaltersstufe an
- 6 Fachschullehrerinnen
- 3 Fachschullehrerinnen mit der Anstellungsfähigkeit für Oberklassen an Landfrauenschulen
- 6 Berufsschullehrer

Gruppe A4b2:

2 Hilfsschullehrer
22 Stellen

Gruppe A4c2:

- 3 Bibliotheksinspektoren
 - 2 Vorsteherinnen von einklassigen Landfrauenschulen. Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehalttsfähige Stellenzulage von 200 RM
 - 5 Alleinstehende ~~oder~~ Erster Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulklassen. Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehalttsfähige Stellenzulage von 300 RM (vgl. die Anmerkung)
 - 10 Alleinstehende oder Erste Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulklassen, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehalttsfähige Stellenzulage von 300 RM (vgl. die Anmerkung)
 - 30 Alleinstehende Lehrer ~~Lehrer~~ oder Erste Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulklassen. Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehalttsfähigen Stellenzulage von 200 RM (vgl. die Anmerkung).
 - 170 Volksschullehrer
 - 8 Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde bezw. für hauswirtschaftlichen Gartenbau an Landfrauenschulen und an den Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschulen.
- 228 Stellen

Zusammen 571 Stellen

Erläuterung:

Zu A4c2:

Vergl. Fußnote 9 der Besoldungsgruppe A4c2 der Reichsbesoldungsordnung A.



18181

7. Geschäftsbereich Kulturpolitik

Gruppe A2c2:

1 Verwaltungsdirektor der deutschen Theater in Prag

8. Geschäftsbereich ^{als Wirtschaftsrat} für Wirtschaft und Arbeit.

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A1a:

1 Ministerialräte
1 leitende Regierungsdirektoren
6 Stellen

Gruppe A1b:

6 Regierungsdirektoren

Gruppe A2b:

30 Oberregierungsräte
2 Oberregierungs-u.-medizinalräte
1 Regierungsgeologe
33 Stellen

Gruppe A2c2:

32 Regierungsräte
1 Regierungsmedizinalrat
33 Stellen

Gruppe A2d:

6 Amtsräte
1 Regierungsoberantmann
7 Stellen

Gruppe A3b:

36 Regierungsamtänner

Gruppe A4b1:

87 Regierungsoberinspektoren

Gruppe A4c2:

40 Regierungsinspektoren

Gruppe A5b:

2 Regierungsobersekretäre

Gruppe A7a:

3 Regierungssekretäre
2 Verwaltungssekretäre
5 Stellen

Gruppe A10b:

1 Amtsgehilfe

Zusammen 256 Stellen

9. Statistisches Zentralamt

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A1a:

1 leitender Regierungsdirektor

Gruppe A2b:

3 Oberregierungsräte

Gruppe A2c2:

1 Regierungsrat

Gruppe A2d:

Amtsrat

Gruppe A3b:

2 Regierungsamtänner

Gruppe A4b1:

4 Regierungsoberinspektoren

Zusammen 9 Stellen



Handwritten notes:
6 5 7
3
Kult
amt

64

10. Oberste Preisbehörde

Feste Gehälter:		Gruppe A2c2:
B7a:	1 Ministerialdirigent	3 Regierungsräte
Aufsteigende Gehälter:		Gruppe A2d:
Gruppe A1a:	1 Ministerialdirektor	1 Amtsrat
Gruppe A1b:	1 Ministerialrat	1 Regierungsamtmann
Gruppe A2b:	1 Regierungsdirektor	1 Regierungsoberinspektor
	3 Oberregierungsräte	
Zusammen 12 Stellen		

10. Geschäftsbereich des Ministeriums für Land- u. Forstwirtschaft.

Aufsteigende Gehälter:		
Gruppe A1a:	2 Ministerialräte	Gruppe A2d: 2 Amtsräte
Gruppe A1b:	2 Landforstmeister 2 Regierungsdirektoren <u>4 Stellen</u>	Gruppe A3b: 4 Forstamtmänner 2 Regierungsamtmänner <u>6 Stellen</u>
Gruppe A2b:	5 Oberforstmeister 5 Oberregierungsräte 2 Oberregierungs- u. -landwirtschafts- räte <u>12 Stellen</u>	Gruppe A4b1: 5 Oberförster 2 Regierungsoberinspektoren <u>7 Stellen</u>
Gruppe A2c1:	1 Oberforstmeister	Gruppe A4c2: 1 Forstschuloberlehrer 2 Regierungsinspektoren 1 Rentmeister <u>4 Stellen</u>
Gruppe A2c2:	22 Forstmeister 5 Regierungsräte 2 Regierungs- u. Landwirtschaftsräte <u>29</u>	Gruppe A7a: 3 Oberforstwarte 1 Verwaltungssekretär <u>4 Stellen</u>
		Zusammen 71 Stellen

11. Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Aufsteigende Gehälter:		
Gruppe A1a:	4 Finanzpräsidenten 1 leitender Regierungsdirektor <u>3 Ministerialräte</u> 8 Stellen	Gruppe A1b: 1 Regierungsdirektor
		Gruppe A2b: 11 Oberregierungsräte

Gruppe A2c2:
7 Regierungsräte

Gruppe A3b:
4 Regierungsamtänner

Gruppe A2d:
3 Amtsraete
2 Zollraete
5 Stellen

Gruppe A4b1:
10 Regierungsoberinspektoren
2 Verwaltungsinspektoren
12 Stellen

Zusammen 48 Stellen

13. Vermogensamt

Aufsteigende Gehaelter:

Gruppe A1b:
1 Regierungsdirektor

Gruppe A4b1:
25 Regierungsoberinspektoren

Gruppe A2b:
1 Oberregierungsrat

Gruppe A4c2:
21 Regierungsinspektoren

Gruppe A2c2:
3 Regierungsraete

Gruppe A5b:
10 Regierungsobersekretare

Gruppe A2d:
1 Steuerrat

Gruppe A7a:
19 Regierungssekretare

Gruppe A3b:
4 Regierungsamtanner

Gruppe A8a:
5 Regierungsassistenten

Zusammen 90 Stellen

14. Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Technik

Aufsteigende Gehaelter:

Gruppe A1b:
1 Regierungsdirektoren bzw. Regierungsbauinspektoren

Gruppe A3b:
5 Regierungsamtanner
4 Regierungsbauamtanner
9 Stellen

Gruppe A2b:
4 Oberregierungsräte
3 Oberregierungs-u-bauräte
7 Stellen

Gruppe A4b1:
6 Regierungsoberinspektoren
5 Regierungsoberbauinspektoren
11 Stellen

Gruppe A2c2:
4 Regierungsraete
4 Regierungsbauräte
8 Stellen

Gruppe A4c2:
3 Regierungsinspektoren
1 Regierungsbauinspektor
4 Stellen

Gruppe A5b:
1 Regierungsobersekretär

Gruppe A7a:
1 Regierungssekretär

Zusammen 52 Stellen

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A1b:

1 Regierungsbaudirektor

Gruppe A2b:

1 Oberregierungsbaurat

Gruppe A2c2:

6 Regierungsbauräte

Gruppe A3b:

1 Regierungsbauamtmann

Gruppe A4b1:

3 Regierungsbauintpektoren

Gruppe A4c2:

9 Regierungsbauintpektoren

Gruppe A5b:

1 Regierungsobersekretär

Zusammen 22 Stellen

16 Geschäftsbereich des Bodenamtes

Feste Gehälter:

B7a: 4 *Spezialdienst*

1 Ministerialdirigent

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A1b:

1 leitender Regierungsdirektor

Gruppe A1b:

2 Landforstmeister

Gruppe A2b:

7 Oberforstmeister

3 Oberregierungsräte

1 Oberregierungs-u.-landwirtschaftsrat

411 Stellen

Gruppe A2c1:

2 Forstmeister

Gruppe A2c2:

17 Forstmeister

3 Regierungsräte

20 Stellen

Gruppe A2d:

4 Amtsräte

1 Verwaltungsoberamtmann

5 Stellen

Gruppe A3b:

7 Forstamtmänner

1 Regierungsamtmann

8 Stellen

Gruppe A4b1:

8 Oberförster

2 Regierungsoberinspektoren

10 Stellen

Gruppe A4c2:

3 Regierungsinspektoren

6 Revierförster

9 Stellen

Gruppe A7a:

3 Oberforstwarte

Gruppe A8a:

4 Forstwarte

Zusammen 76 Stellen

Insgesamt: $(37 + 10 + 325 + 9 + 2 + 571 + 1 + 256 + 9 + 71 + 48 + 90 + 52 + 22 + 76) = 1.593$ Stellen

325 256⁺¹²

1.593

Erläuterungen zum Stellenplan Kapitel 2

Zu Ziffer 1 :

Diejenigen Verwaltungsangelegenheiten, die bisher im Generalreferat Zentralverwaltung bearbeitet wurden, aber nicht an eine Erledigung an der Obersten deutschen Instanz gebunden sind, sind aus dem Deutschen Staatsministerium herausgenommen und einem zu diesem Zwecke geschaffenen "Zentralverwaltungsamt beim Deutschen Staatsministerium" übertragen worden. Es handelt sich dabei um Teile des bisherigen Hauptbüros, um die Bearbeitung der gesamten Angestelltenangelegenheiten und der gesamten Besoldungsangelegenheiten der zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden Bediensteten, die ganze Oberkasse und die damit zusammenhängenden Kassenaufsicht, sowie die Vorprüfungangelegenheiten. Beim Zentralverwaltungsamt sind auch die Stellen derjenigen Beamten ausgebracht worden, die zu anderen Behörden oder Parteidienststellen auf längere Dauer abgeordnet sind, ohne, dass für sie dort Planstellen bereit stehen. Es handelt sich um 4 Stellen für das Büro des Reichsprotectors (1 Oberregierungsrat, 2 Ministerialamtsgehilfen) sowie um 2 Stellen für bei der Parteikanzlei in München befindliche Beamte (1 Oberregierungsrat, 1 Regierungsrat)

Zu Ziffer 2:



Neben der Prüfungstätigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörde auf Grund einer mit dem Rechnungshof des Deutschen Reichs getroffenen Vereinbarung hinsichtlich der Ausgaben der Reichsauftragsverwaltung obliegt, hat die Arbeit dieser Behörde vor allem auch die Kontrolle der Wirksamkeit der Reichsaufsicht in den verschiedenen autonomen Verwaltungszweigen zu dienen. Hierzu ist eine große Anzahl höherer qualifizierter deutscher Prüfungskräfte erforderlich.

Zu Ziffer 3:

Die Planstellen betreffen das Ministerium des Innern, das Landesvermessungsamt Böhmen und Mähren, das militärische Katastralvermessungsamt, die Landesbehörden Prag und Brünn, die Bezirksbehörden und Polizeibehörden sowie die deutschen Gesundheitsämter. Den deutschen Bezirkshauptmännern stehen im Gegensatz zu den Landräten im übrigen Reichsgebiet keine höheren deutschen Beamte als Vertreter zur Verfügung. Ihre Vertreter sind in wichtigen und vertraulichen

Angelegenheiten die leitenden Bürobeamten der Reichsauftragsverwaltung. Für die leitenden Bürobeamten bei den Bezirkshauptmännern mit erweitertem Geschäftsbereich sind aus diesem Grunde (14) A3b Stellen gerechtfertigt. Das entsprechende gilt für die Leiter der Reichsauftragsverwaltungen bei größeren tschechisch geleiteten Bezirksbehörden für die ebenfalls (4) A3b Stellen vorgesehen worden sind.

Zu Ziffer 4:

Im Kuratorium für Jugenderziehung obliegt die wichtige und für die politische Haltung der kommenden tschechischen Generation entscheidende Lenkung der tschechischen Jugend. Das Kuratorium an dessen Spitze der tschechische Minister Morawetz steht, wird in seiner politischen Arbeit von deutschen Beratern unter einem Chefberater gesteuert und in seinem umfangreichen Verwaltungsapparat (cirka 500 Bedienstete) durch den deutschen Präsidialchef gelenkt.

Zu Ziffer 6:

Die Planstellen betreffen das Ministerium für Schulwesen, die Schulabteilungen bei den Landesbehörden, die deutschen Schulämter bei den Bezirksbehörden, die Landes- und Universitätsbibliotheken in Prag und Brünn, die Studienbibliothek in Olmütz, die Denkmalämter in Prag und Brünn, die Anstalt für Vor- und Frühgeschichte in Prag, die Landesbildstelle in Prag, die Büchereinstelle sowie die deutschen Schulen.

Zu Ziffer 8 :

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit gliedert sich entsprechend seiner Bezeichnung in die Hauptgruppen W und A. In der Hauptgruppe W werden neben den allgemeinen Aufgaben der Wirtschaftspolitik alle Aufgaben im Bereiche der eigentlichen Kriegswirtschaft, in der Hauptgruppe A neben den allgemeinen Aufgaben der Arbeitseinsatzpolitik alle Aufgaben des kriegswichtigen Arbeitseinsatzes selbst, die Lohnpolitik, das Sozialversicherungs- und Versorgungswesen sowie die Militärversorgung zusammengefasst. Die Planstellen betreffen ausser dem Ministerium noch die 3 Protektoratsversorgungsämter, das deutsche Versorgungsamt und die Arbeitsämter. Letztere sind im Vergleich mit den Arbeitsämtern des übrigen Reichsgebietes als größere und größte Arbeitsämter anzusprechen.

Zu Ziffer 9:

Das Statistische Zentralamt hat einen Personalbestand von rund 800 Gefolgschaftsmitgliedern und entspricht in seiner Aufgabenstellung mehr dem Statistischen Reichsamt als den statistischen Landesämtern. Die A1a Stelle ist für den Kommissarischen Leiter bestimmt.

Zu Ziffer 10:

Der Preisregelung und Preisüberwachung kommt im Protektorat Böhmen und Mähren eine ganz ausserordentliche politische Bedeutung zu, Deshalb war in besonders verstärktem Masse eine unmittelbare deutsche Steuerung erforderlich.

Zu Ziffer 11:

Die Planstellen betreffen neben dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft noch die Zentralstellen für die Forst- und Holzwirtschaft, die Abteilung Forstwirtschaft bei den Landesbehörden und die Aufsichtsforstämter sowie 2 deutsche Forstschulen.

Zu Ziffer 12:

Die Planstellen betreffen das Finanzministerium, die Tabakregie, die Finanzlandesdirektionen (= Oberfinanzpräsidien) und die Steueradministration (= Finanzämter).

Zu Ziffer 13:

Der ständig wachsende Arbeitsanfall beim Vermögensamt macht eine Erweiterung des Personalbestandes erforderlich.

Zu Ziffer 14:

Die Planstellen betreffen das Ministerium für Verkehr und Technik - öffentlich technische Verwaltung, die Dienststellen des Nahverkehrsbevollmächtigten und Wasserstrassenbevollmächtigten sowie die technische Hauptabteilung bei den Landesbehörden (Hochbau, Strassenbau, Wasserwesen).

Zu Ziffer 16:

Die Planstellen betreffen das Bodenamt und seine Distriktstellen, die Generaldirektion der Forste (..... ha Staatswald) und deren Forstdirektionen und Forstämter, die Zentralverwaltung der k.u.k. landwirtsch. verwalteten Forste (..... ha) und deren Forstzwangsverwaltungen und die Generaldirektionen der landwirtschaftlichen Betriebe und Industriene.

88181

50
Prag, den März 1944

Betr.: Stellenplan.

An

Herrn Ministerialrat Dr. G i e s ,
" " ~~Dr. Krieser,~~
" " Dr. Landmann.

Beiliegend übermittle ich die Unterlagen für die am Montag, den 13. geplante Stellenplanverhandlung, wie sie nach den Weisungen von Regierungsrat Arndts gefertigt wurden. Sie enthalten eine Übersicht für das Generalgouvernement, eine Übersicht über die bisherigen Planstellen des Reichsprotectors und der P-Kapitel, eine Gesamtzusammenstellung, gegliedert nach Abteilungen und Kapiteln, innerhalb des Kapitels 2, weiterhin nach Zentrale, Mittelbehörden und Unterbehörden und schliesslich eine Zusammenstellung für jede einzelne Abteilung.

Regierungsrat Arndts, der inzwischen an einer heftigen Angina erkrankt ist, hat diese Unterlagen noch nicht überprüft. Sie enthalten eine Reihe von Unklarheiten, die nicht behoben werden konnten, da Herr Arndts zu Bett liegt und kaum sprechen kann.

Die Abhaltung der Besprechung am Montag scheint mir in Frage gestellt, falls Herr Arndts an dieser nicht teilnehmen kann, da mir lediglich die Meldungen der Abteilungen vorliegen, die die Grundlage für die Einzelbesprechungen des Herrn Arndts mit den Abteilungsleitern gewesen sind. Das Ergebnis dieser Besprechungen im Einzelnen ist nicht bekannt. Die Stellenbewertungen in der Arndts'schen Zusammenstellung weichen wesentlich von den Listen der Abteilungsleiter ab und es ist nicht ersichtlich, nach welchen Gesichtspunkten sie vorgenommen worden sind. Der Grund für die Verschiebungen scheint darin zu liegen, dass Herr Arndts die Beförderungsstellen in ein bestimmtes Verhältnis zu den Eingangstellen bringen musste und dass er bei dieser Schlüsselung den Gesamtstellenplan des Verwaltungsbereichs, nicht aber die einzelnen Abteilungen und Dienststellen für sich als

Einheiten behandelte. Ich bitte, die beiliegenden Unterlagen zu der Stellenplanbesprechung mitbringen zu wollen.

Sollte mit einer baldigen Genesung von Herrn Arnchts nicht zu rechnen sein, so muss versucht werden, ohne ihn auszukommen. Amtsrat Dröge, der die Entwicklung der bisherigen Haushaltspläne kennt, müsste einspringen und versuchen, in der Wohnung von Herrn Arnchts sich von diesem die erforderlichen Aufklärungen zu holen. Die Besprechung könnte dann natürlich noch nicht am Montag stattfinden.

Arncht



18187

Pl. St.	Rprot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1			Kap. 2			Zus.		
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus. (Vorg.St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2
r.G.	B7a		B7a		B5 B7a			MA. Z ORK 1B6		Sonst. ZVA. Sonst.		1B7a	1B6 1B7a
A1a	1		1	4			4	1 1	1(-)			1	3
A1b				2			2						
A2b				4			4	1 2 3		1 3		4	7
A2c1													
A2c2				10			10	1	1	1 2		4	5
A2d				10			10	1 3 1	7(5)	1		8	13
A3b				7			7	2		4 1		5	7
A4b1				7			7	2		3		3	5
A4c2				9			9	2		10		10	12
A5b				4			4	2(A4e)		2		2	2
A7a				6			6	1(A7b)		4		4	5
A10				5			5	3.		1 2		3	6
				2			71	24	10	35		45	69

s. subh I

Generalgouvernement

	M.A.	Abt.I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	BDO	BDS	BA	OLR	zus.
F.G.	2	12	1	1	1	-	-	2	1						20
A 1 a	4	16	7	3	2	12	4	6	4						58
A 1 b	2	31	6	1	2	24	7	11	6						90
A 2 d	10	3	2	1	1	6	2	20	3						48
A 3 b	7	94	21	20	2	27	2	54	17						244
	25	156	37	26	8	69	15	93	31						460

51

Stellen insgesamt Reichsprotector + P.K.

	M.A.	Abt. I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	BDO	BDS	BA	OLR	zus.
P.G.	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2
A 1 a	1	8	1	1	1	4	1		4						21
A 1 b	-	4	-	7	-	1	-	1	1						14
A 2 b	-	37	2	27	5	21	3	11	8						114
A 2 c 1	-	18	4	41	-	5	-	-	-						68
A 2 c 2	-	72	2	116	4	76	10	15	19						314
A 2 d	-	16	1	-	1	2	1	-	1						22
A 3 b	-	21	-	19	1	15	1	3	4						64
A 4 b 1	-	122	4	120	1	39	2	22	12						322
A 4 c 2	-	99 7	2	220	3	46	3	20	20						420
A 5 b	-	16	1	-	-	2	-	8	2						29
A 7 a	-	52	2	-	-	11	-	16	3						84
A 10	-	43	-	-	-	-	-	-	-						43
	2	515	19	551	16	223	21	96	74						1517

F.G.	1	B6	B6, B7a	B6	B6	B6	B6, B7a	B6	B6	B6, B7a	B6	B7a	B7a	-	-	15
2Z		B7a	-	-	-	-	B7a	-	-	-	-	-	-	B7a	-	3
2M		-	2B7a	-	B7a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
2U		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B9	-	-	-	1
	2	4	1	2	1	3	1	1	2	1	2	1	1	-	-	22
A1a	1	2	4	2	2	3	4	2	3	4	3	-	2	-	-	31
2Z		1	3	1	2	-	6	2	4	-	-	-	1	-	-	20
2M		-	3	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	7
2U		-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
	3	10	3	4	3	10	4	11	4	3	1	2	1	-	-	59
A1b	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	7
2Z		-	3	-	3	-	3	2	-	4	-	-	-	2	-	17
2M		-	6	-	2	-	2	-	1	7	-	-	-	-	-	18
2U		-	-	-	3	-	3	-	1	-	1	-	-	-	-	8
	9	-	-	8	-	8	2	2	11	4	3	1	2	1	-	50
A2b	1	3	2	3	2	1	4	-	-	5	1	-	1	-	-	18
2Z		-	6	-	8	-	21	7	4	5	-	-	-	6	-	57
2M		4	19	-	7	-	8	-	3	3	-	-	-	5	-	49
2U		-	2	-	14	-	13	-	5	-	-	1	-	-	-	85
	7	29	3	31	1	46	7	12	13	1	1	1	11	-	-	159-763
A2e1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2Z		-	2	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9
2M		-	5	-	10	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	16
2U		-	52	-	27	-	1	-	-	-	1	-	2	-	-	83
	59	-	-	44	-	2	-	-	-	-	-	1	2	-	-	108
A2e2	1	1	1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	7	-	11
2Z		41	5	1	2	-	18	7	2	6	-	-	7	-	-	49
2M		3	9	-	8	1	4	-	8	8	-	-	4	-	-	45
2U		-	-	-	108	-	30	-	-	-	-	-	9	-	-	144
	5	15	1	118	2	53	7	10	14	-	-	-	20	7	-	252
A2d	1	5	3	1	1	1	2	1	1	4	4	1	-	-	-	24
2Z		7	4	-	1	-	10	1	5	-	-	1	4	-	-	33
2M		1	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	4
2U		-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	2
	13	9	1	2	1	13	2	7	4	4	2	5	-	-	-	68
A3b	1	2	4	2	2	-	1	-	5	5	2	1	-	-	-	22
2Z		-	2	-	1	-	18	2	2	5	-	-	4	-	-	34
2M		5	14	-	-	-	2	-	5	5	-	-	-	-	-	31
2U		-	18	-	19	-	25	-	1	-	5	-	4	-	-	72
	7	38	2	22	2	45	3	8	10	5	7	1	8	-	-	158
A4b1	1	2	2	1	-	1	-	-	1	3	1	2	-	7	-	17-20
2Z		-	4	-	-	-	17	2	3	6	-	-	3	-	-	35
2M		3	13	-	-	-	14	-	29	10	-	-	4	-	-	73
2U		-	71	-	120	-	64	-	5	-	-	1	7	-	-	268
	5	90	1	120	1	95	2	38	16	1	3	-	14	7	-	393-398
A4e2	1	2	-	1	-	1	-	-	-	2	1	-	-	-	-	5-7
2Z		-	2	-	-	-	-	2	-	3	-	-	3	-	-	10
2M		10	8	-	3	-	10	-	21	10	-	-	-	-	-	63
2U		-	37	-	225	-	31	-	-	-	1	-	7	-	-	301
	12	48	1	228	1	41	2	21	15	-	2	-	10	-	-	379-387
A5b	1	2	1	1	-	1	-	-	1	-	5	-	-	-	-	41-6
2Z		-	-	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	4
2M		2	-	-	-	-	-	-	10	1	-	-	-	-	-	13
2U		-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
	4	6	2	-	1	2	-	11	2	5	-	-	-	-	-	33-78
A7a	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
2Z		-	1	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	4
2M		4	5	-	-	4	-	24	-	-	-	-	-	-	-	37
2U		-	8	-	-	4	-	-	-	-	-	-	7	-	-	19
	5	14	1	-	-	9	-	24	2	-	-	-	7	-	-	62
A10	1	3	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	-	12
2Z		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2M		3	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
2U		-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7

54

18 12

159-763



Abt. Ministeramt

55

Pl. St.	Bprot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1				Kap. 2			Zus.				
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus.	(Vorg.St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2		
F.G.	B7a		B7a	B5 B7a			B5 B7a	MA.	Z. 1B6	ORK		ZVA.	Sonst.	B7a	1B7a	
A1a	1		1	4			4		1	1		1 (-)		1	3	
A1b				2			2									
A2b				4			4	1	2			1	3	4	7	
A2c1																
A2c2				10			10		1			1	2	4	5	
A2d				10			10	1	3	1		7 (5)	1	8	13	
A3b				7			7		2			4	1	5	7	
A4b1				7			7		2			3		3	5	
A4c2				9			9		2			10		10	12	
				1			1							-	2	
A5b				4			4		2 (A4e)			2		2	2	
A7a				6			6		1 (A7b)			4		4	5	
A10				5			5		3			1	2	3	6	
				2	71			71	24	10	35		45		69	
				s. auch I												

56

Abteilung I

(ohne Polizei)

Pl. St.	Rprot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1				Kap. 2				Zus.		
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus.	(Vorg.St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2	
F.G.	-	-	-	-	B6	5B6 6B10		6B6 6B10	1B6 1B7a				aB7a	1B6 2B7a 3B7a	
A1a	6	-	2	8	7	5	4	16	4	3 (2A2b)	1 (A2b)	2		6 10	
A1b	1	(7)	3	4	1 (+5)	5	20	31	-	1 (-)	2 (A2c2)	1 (A2b)	4 (+1)	9 9	
A2b	23	-	14	37	11 (+1)	26	30	68	2	5	1	5	12 (+2)	2 27 29	
A2c1	4	(10)	14	18	2	10	33	45	-	2		1	4	32 6 14 59 59	
A2c2	17	(7)	55	72	11 (+2)	35 (+5)	125	178	1	2	3	3	6	14 15	
A2d	14		2	16	3			3	3 (1A3b) (2A4b1)	3 (1A3b)	1	-	2	6 9	
A3b	19		2	21	5 (+2)	14	73	94	4	1	1	1	11 (+2)	12 6 34 38	
A4b1	39	(3)	83	122	9 (+3)	28 (+40)	156	236	2	3	1	1	10 (+1)	39 2 30 88 90	
A4c2	35	(4)	64	99	11 (+6)	48 (+15)	209	289	-	2		3	4 (+2)	13 6 18 48 48	
b	7		9	16	5	14 (+3)	56	78	1 (A4e)					- 1 2 5 5	
A7a	10 7	18 17	52	4 (+3)	38 (+5)	189	239	-	1		1	4	5	3 14 17	
A10	11 10	(7) 15	7	43	1 4	11	61	77	1.				2	4 3 9 10	
				203	38	305	546	79 (+17)	1409	46	1285	21	32	89	200 321 341
								(Schulverwaltg.)				(Schulabtg.)			
				(enthält auch Ministeramt)											

Abteilung II

54

Pl. St.	Rprot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1				Kap. 2			Zus.		
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus.	(Vorg.St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2
r.G.	-	-	-	-	B6	-	-	1B6	1B6					1B6
A1a	1			1	2	5	-	7	2 (A2b)	1 (A2c2)			1	3
A1b	-			-	1	-	5	6	-					
A2b	2			2	2	25	15	42	3					3
A2c1	4			4	-	5	9	14						
A2c2	2			2	6	68	44	118		1(-)			1	1
A2d	1			1	2	-	-	2	1					1
A3b	-			-	2	1	18	21	2					2
A4b1	4			4	6	34	36	76	1					1
A4c2	2			2	5	23	57	85	1					1
A5b	1			1	2	38	35	75	1	1			1	2
A7a	2			2	1	2	59	62	1					1
A10					1	25	140	166	1					1
	19			19	31	226	418	675	14	3			3	17

nur autonome Beamte

Abteilung III

Pl. St.	Bprot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1				Kap. 2			Zus.			
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus.	(Vorg. St. I.)	Z (vorg. St. I.)	M (vorg. St. I.)	U (vorg. St. I.)	Kap. 2	Kap. 1+2	
F.G.					B6			1B6	1B6			B7a	B7a	B6 B7a	
A1a	1			1	2	1	-	3	(² A1b, A2b)	2			2	4	
A1b	2		5	7	1			1		³ (A2b, A2c)	2	3	8	8	
A2b	7 (+1)	1	19	27	4	13	1	18	2	8	7	14	29	31	
A2c1	1		40	41	4	² 35	3	32		7	10	27	44	44	
A2c2	2		114	116	3	99	64	166	1	2	8	108	118	118	
A2d					1			1	1	1			1	2	
A3b			19	19		1	19	20	2	1		19	20	22	
A4b1			120	120		6	65	71				120	120	120	
A4c2			220	220		30	176	206			3	225	228	228	
A5b															
A7a						5		5							
A10					3	8		11							
	13 (+1)	1	537	551	19	188	328	535	8	24	31	516	571	579	
					Dazu I:							dazu bei I:			
						5A1b									
					1A2b										
					2A2c1	3A2c2									
					2A3b										
					3A4b	10A4b1									
					6A4c2	15A4c2									
						3A5b									
						8A7a									
					14	44					9				

Abteilung IV

Pl. St.	Rprot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1			Kap. 2			Zus.			
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus.	(Vorg.St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2
F.G.					B6			B6	B6					- 1B6
A1a	1			1	2			2	3					- 3
A1b					2			2						
A2b	5		3	5	4	5		9	1					- 1
A2c1														
A2c2	3	1		4	10	7		17	1		1			1 2
A2c	1			1	1			1	1					- 1
A3b	1			1	2			2	2					- 2
A4b1	1			1	4	3		7	1					- 1
A4c2	3			3	2	2		4	1					- 1
A5b									1					- 1
A7a														
A10					2			2						
	15	1		16	30	17		47	12		1			1 13

Abteilung V

60

Pl. St.	Rprot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1				Kap. 2			Zus.		
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus.	(Vorg. St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2
F.G.	B7a			1					B6 B7a	B7a			B7a	B6 B7a
A1a	4			4	10	2	-	12	4	6			6	10
A1b			1	1	7	15	2	24		3	2	3	8	8
A2b	17		4	21					4	21	8	13	42	46
A2c1			5	5		8	16	24		4	1	1	2	2
A2c2	27		49	76	30	51	17	98	1	18	4	30	52	53
A2d	2			2	6			6	2	10		1	11	13
A3b	4		11	15	10	10	7	27		18	2	25	45	45
A4b1	14		25	39	25	63	58	146		17	14	64	95	95
A4c2	7		39	46	34	65	113	212			10	31	41	41
A5b	2		2	2	27	9	5	21		2			2	2
A7a	3		8	11	13	26		39		1	4	4	9	9
A10					9		11	20			1		1	1
<hr/>														
81 42 142 223 151 249 229 629 13 97 46 172 315 328														

Abteilung VI

Pl. St.	Rprot. + P.Kap. GG 1942				Kap. 1			Kap. 2			Zus.		
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus. (Vorg. St. I.)	Z (vorg. St. I.)	M (vorg. St. I.)	U (vorg. St. I.)	Kap. 2	Kap. 1+2
F.G.					1B6	B7a 3B10	U	1B6 1B7a 1B10					B6
A1a	1			1	4			4	2 (A2b, A2c2)			2	4
A1b			(3)	(3)	2	5		7		2 (A2c2)	(3)	2	2
A2b	8		(11)	8(19)	3	1		4		7	(6)	(5)	7
A2c1			(10)	(10)			1	1				(10)	
A2c2	10			10	5	3		8		7			7
A2d	1			1	2			2	1	1			1
A3b	1			1	A	2 B		2 10	1	2			2
A4b1	2			2	4	6		10		2			2
A4c2	3			3	4	9		13		2			2
A5b													
A7a					1			1					
A10					1	1		2					
	26			26	27	29	1	57	5	25		25	30

Beifriedrich

RNST Stellen

Abteilung VIII

63

(ohne VIII 1)

Pl. St.	Rprot.+ P.Kap. GG 1942						Kap. 1			Kap. 2			Zus.	
	a	b	c	zus.	Reg.	M U	Zus.	(Vorg.St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2	
F.G.								1B6 1B7a					1B6 1B7a	
A1a								4					- 4	
A1b									4	7			11 11	
A2b								5	5	3			8 13 9	
A2c2									6	8			14 14	
A2d								4					- 4	
A3b								1	5	5			10 10	
A4b1								3	6	10			16 16	
A4c2								2	3	10			13 15	
A5b									1	1			2 2	
A7a									2				2 2	
A10														
								22	32	44			76 85 97	

Pl. St.	Prot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1			Kap. 2			Zus.			
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus.	(Vorg. St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2
F.G.									B6					1
A1a									3					3
A1b														
A2b									1					1
A1														
A2c2														
A2d									4					4
A3b									5					5
A4b1									1					1
A4c2														
A5b									5					5
A7a														
A10														

läuft auf Reichsposthaushalt

20 15

Ablauf Reichsposthaushalt

20

(nur Verwaltungsbeamte)

Pl. St.	Rprot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1				Kap. 2			Zus.		
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus.	(Vorg.St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2
F.G.									B7a				B9	2
A1a													1	1
A1b													1	1
A2b													1	1
A2c1													1	1
A2c2														
A2d									1 (A4b1)	1 (A4b1)			1	2
A3b									2				5	7
A4b1									2				1	3
A4c2									1				1	2
A5b														
A7a														
A10														
im Reichspolizeihaushalt									7	1			12	20

Pl. St.	Rprot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1			Kap. 2			Zus.		
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus. (Vorg.St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2
F.G.								B7a				1	1
A1a								2 (A1b,A2b)				2	2
A1b													
A2b								1				1	1
A2c1													
A2c2													
A2d													
A3b								1				1	1
A4b1													
A4c2													
A5b													
A7a													
A10													

im Reichspolizeishaushalt

5

5

5

Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

I. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als Oberster Reichsbehörde erfordert die Behaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Zweckmässigerweise wird der Einzelplan XXIV - bisher Reichsprotector in Böhmen und Mähren - als Einzelplan des Deutschen Staatsministers übernommen, da dieser im wesentlichen dem früheren Haushalt des Reichsprotectors entsprechen wird. Die Ausgaben des Reichsprotectors und seines Büros sind gesondert zu veranschlagen. In Frage kommen dürfte eine Ausbringung im Einzelplan I in einem besonderen Kapitel, welche Regelung sich aus der Stellung des Reichsprotectors als Vertreter des Führers in dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt rechtfertigen liesse.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers würde sich künftig in 2 Kapiteln gliedern - Kapitel 1 - Staatsministerium -, Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers -. Kapitel 1 würde ausser dem Stellenplan des Staatsministeriums die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben des Staatsministeriums, als allgemeine Haushaltsausgaben die verschiedenen, insbesondere politischen Fonds (z.B. Volkstumsfonds) umfassen. Kapitel 2 enthielte den Stellenplan für die im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen deutschen Beamten sowie die für die dort tätigen Reichsbediensteten erforderlichen persönlichen Mittel, ferner die allgemeinen Haushaltsausgaben, die im Rahmen der Reichsauftragsverwaltung entstehen und vom Reich zu erstatten sind (z.B. Fürsorgemittel). Die sächlichen Verwaltungsausgaben der innerhalb der autonomen Verwaltung tätigen Reichsbediensteten gehen schon jetzt zu Lasten der autonomen Verwaltung.

II. Stellenplan des Staatsministeriums.

Künftig wird im Staatsministerium neben den zur Bearbeitung der

64-1

Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung erforderlichen Kräfte nur eine geringere Anzahl von Beamten für die Ausübung der Obersten Reichsaufsicht verbleiben. Diese Beschränkung auf ausschliesslich Führungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbasis kann nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei gewisse Abweichungen sich aus der noch stärkeren Zusammenfassung im Staatsministerium (9 Abteilungen gegenüber 13 Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements) rechtfertigen.

Der Stellenplan des Staatsministeriums würde neben den Stellen des Staatsministers und eines Staatssekretärs die Planstellen der Abteilungsleiter, der Generalreferenten, der sonstigen Referenten, der Bürobeamten und sonstigen Hilfskräfte umfassen.

In einzelnen sind erforderlich:

a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach BesGr. B 6 mit der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren", davon ein noch zu bestimmender Teil mit einer widerruflichen und nicht ruhegehaltfähigen Zulage von 1.000 RM jährlich.

b) Für die Generalreferenten Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen Ministerialdirigentenstellen.

c) Für die Oberlandräte - Inspektoren Planstellen der BesGr. A 1 a mit der Amtsbezeichnung "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren". Ferner wäre ihnen zur Aufrechterhaltung ihrer Besoldung in der bisherigen Höhe eine Zulage von 200 RM zu gewähren, die sich gegebenenfalls aus der Ministerialzulage und 100 RM monatlicher Reisepauschale zusammensetzen würde.

d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen bzw. bei

gehobener Stellung Ministerialratstellen.

a) Für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen, für die sonstigen Bürobeamten Regierungsamtmannstellen bzw. Regierungsoberinspektorstellen.

Zu a) Die Stellung der betreffenden Beamten entspricht verantwortungsgemäss völlig der der Präsidenten der Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements. Die Beachtung der Autonomie bedeutet gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eher eine Erschwerung der Arbeit. Die Ausübung der Reichsaufsicht über tschechische Minister bedingt eine entsprechende Heraushebung der verantwortlichen Abteilungsleiter. Aufgabemässig gestaltet sich bei der grösseren Bedeutung des Protektorats für das Grossdeutsche Reich die Arbeit auch sonst schwieriger als im Generalgouvernement.

Zu b) Die scheinbare Besserstellung gegenüber dem Generalgouvernement besteht tatsächlich nicht, weil dort zum Teil Arbeitsgebiete als Hauptabteilungen vorgesehen sind, die im Staatsministerium nur Generalreferate sind (Gesundheitswesen, Wirtschaft bzw. Arbeit, Forsten, Eisenbahnen). Die straffere Zusammenfassung im Staatsministerium muss sich demnach durch die Bewilligung von einigen herausgehobenen Stellen für Generalreferenten ausgleichen.

Zu c) Die Oberlandräte sind in der Reichsbesoldungsordnung bisher noch unter BesGr. A 2 c 1 ausgebracht. Der Reichsminister der Finanzen hatte zwar im Rechnungsjahr 1942 für die Oberlandräte als Inspektoren A 1 b-Stellen bewilligt, jedoch nicht unter der Bezeichnung "Oberlandrat - Inspekteur", sondern als Regierungsdirektoren. Hiergegen haben von ihrer Aufgabenstellung aus gesehen entscheidende Bedenken bestanden. Sie gelten im gleichen Umfang für eine Amtbezeichnung der Oberlandräte - Inspektoren als Ministerialräte. Unter entsprechender Änderung der Reichsbesoldungsordnung müssen daher in der BesGr. A 1 a, die bedeutungsmässig den Oberlandräten - Inspektoren zugebilligt werden muss, Stellen als "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen

und Mühren" vorgesehen werden. Schon bei der Ausbringung der A 1 b-Stellen ist seitens des Reichministers der Finanzen der Grundsatz gebilligt worden, die Oberlandräte in ihren früheren Bezügen nicht zu schmälern. Aus diesem Grunde war auch schon die Weitergewährung der früheren Zulage, wenn auch in geringerer Höhe, gebilligt worden.

Zu d unde) Die Stellen der sonstigen Referenten waren ebenso wie die der übrigen Beamten bei der Behörde des Reichsprotectors nicht in dessen Haushalt, sondern in dem sogenannten Anhang A zum Reichshaushalt, Teil P (früher Kapitel 1 P in den verschiedenen Einzelplänen) ausgebracht. Hierzu besteht jetzt keine Veranlassung mehr, vielmehr sind auch diese Stellen im Stellenplan des Staatsministeriums auszubringen. Für die beschränkten, aber dann besonders wichtigen Fälle sind Oberregierungsratstellen, für einen Teil Ministerialratstellen erforderlich. Entsprechend dem Charakter des Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde müssen für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen vorgesehen werden.

Die Ausbringung neuer Planstellen für das Staatsministerium ist trotz des auch für das Rechnungsjahr 1944 verlängerten Verbots der Ausweitung der Stellenpläne zulässig, da der Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers als auf Führererlass beruhend unter die ausdrücklichen Ausnahmen hiervon fällt. Sofern hierzu eine Änderung der Reichsbesoldungsordnung notwendig wird, gilt dies auch insoweit.

III. Stellenplan des Geschäftsbereichs.

Die künftig nicht mehr zum Staatsministerium, aber weiter zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten, die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden die sonstigen Aufgaben der Reichsaufsicht als deutsche Berater oder als eingebaute Kräfte wahrnehmen, werden zweckmäßigerweise mit den übrigen zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden, in den Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung tätigen Beamten an einer Stelle zusammengefasst. Die Planstellen aller dieser Beamten, ob sie nun bis her zum Staatsministerium gehörten, in die autonomen Zentralbehörden oder

in die Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung abgestellt waren, sind bisher im Anhang A zum Reichshaushalt Teil P (mit den übrigen Einzelplänen entsprechenden Unterteilen) ausgebracht. Der Grund für diese in ihren Grundzügen in einer GAbf-Besprechung am 19.1.1940 festgelegten Regelung, nämlich den zum Reichsprotector abgeordneten Beamten eine Verbindung zu ihrer alten Fachverwaltung zu lassen, hat sich im Laufe der Entwicklung längst überholt, sich im übrigen für den einzelnen Beamten auch als ohne Bedeutung, für die hiesige Verwaltung aber als äusserst abträglich erwiesen. Zur eindeutigen Klarstellung erscheint es dringend erforderlich, diese Planstellen künftig völlig in den Haushalt des Deutschen Staatsministers einzubauen. Die Tatsache, dass auch die Planstellen der im Generalgouvernement tätigen Beamten in gleicher Weise im Anhang des Reichshaushalts ausgebracht sind, kann deswegen nicht entscheidend sein, weil für den Generalgouverneur ein Einzelplan des Reichshaushalts, in dem diese Planstellen vorgesehen werden könnten, nicht besteht. Die für den Übergang der Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers erforderliche Zustimmung der übrigen Fachverwaltungen wäre gegebenenfalls in genereller Form durchzuführen.

Soweit eine nur kriegsbedingte Personal-Union zwischen einer Tätigkeit im Deutschen Staatsministerium und einer Tätigkeit im Geschäftsbereich vorliegt, müssen Planstellen für beide Zwecke, d.h. sowohl im Kapitel 1 wie im Kapitel 2 vorgesehen werden. Soweit dagegen eine Real-Union zwischen beiden Tätigkeiten besteht, muss die dann an einer Stelle mögliche Planstelle dort ausgebracht werden, wo die Tätigkeit bedeutungsmässig als überwiegend anzusehen ist.

Für die Bewertung der im Kapitel 2 vorkommenden Stellen gilt folgendes:

- a) Für die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden als deutsche Berater tätigen Beamten sind Oberregierungsratsstellen bzw. Regierungsdirektorstellen oder Ministerialratsstellen erforderlich.
- b) Für den in der autonomen Verwaltung eingebauten Beamten (s.B.

Leiter einer Sektion, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirkshauptmann, Leiter eines Arbeitsamtes, leitenden Bürobeamten der Reichsauftragverwaltung) ist die Planstelle anzufordern, die für die entsprechende Tätigkeit im übrigen Reichsgebiet vorgesehen ist. Einen entsprechenden Anhalt geben die Richtlinien über die Ausgleichszulage.

Soweit die Zahlung der Ministerialsulage in Wegfall kommt - es wäre unbedingt gerechtfertigt, den in den autonomen Zentralbehörden tätigen Bediensteten ebenfalls eine Ministerialsulage zu zahlen, da es sich auch hier zweifellos um eine ausgesprochen ministerielle Tätigkeit handelt -, muss den bisherigen Empfängern eine Ausfallsulage gezahlt werden.

Über die angeführten grundsätzlichen Fragen des Haushalts des Deutschen Staatsministers soll möglichst eine Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen schon vor Einreichung bzw. Verabschiedung des Haushaltsentwurfs für 1944 erreicht werden.

Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

I. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als Oberster Reichsbehörde erfordert die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Zweckmässigerweise wird der Einzelplan XIV - bisher Reichsprotector in Böhmen und Mähren - als Einzelplan des Deutschen Staatsministers übernommen, da dieser im wesentlichen dem früheren Haushalt des Reichsprotectors entsprechen wird. Die Ausgaben des Reichsprotectors und seines Büros sind gesondert zu veranschlagen. In Frage kommen dürfte eine Ausbringung im Einzelplan I in einem besonderen Kapitel, welche Regelung sich aus der Stellung des Reichsprotectors als Vertreter des Führers in dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt rechtfertigen liesse.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers würde sich künftig in 2 Kapiteln gliedern - Kapitel 1 - Staatsministerium -, Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers -. Kapitel 1 würde ausser dem Stellenplan des Staatsministeriums die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben des Staatsministeriums, als allgemeine Haushaltsausgaben die verschiedenen, insbesondere politischen Fonds (z.B. Volkstumsfonds) umfassen. Kapitel 2 enthielte den Stellenplan für die im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen deutschen Beamten sowie die für die dort tätigen Reichsbediensteten erforderlichen persönlichen Mittel, ferner die allgemeinen Haushaltsausgaben, die im Rahmen der Reichsauftragsverwaltung entstehen und vom Reich zu erstatten sind (z.B. Fürsorgemittel). Die sächlichen Verwaltungsausgaben der innerhalb der autonomen Verwaltung tätigen Reichsbediensteten gehen schon jetzt zu Lasten der autonomen Verwaltung.

II. Stellenplan des Staatsministeriums.

Künftig wird im Staatsministerium neben den zur Bearbeitung der

64-4

Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung erforderlichen Kräfte nur eine geringere Anzahl von Beamten für die Ausübung der Obersten Reichtsaufsicht verbleiben. Diese Beschränkung auf ausschliesslich Führungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbasis kann nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei gewisse Abweichungen sich aus der noch stärkeren Zusammenfassung im Staatsministerium (9 Abteilungen gegenüber 13 Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements) rechtfertigen.

Der Stellenplan des Staatsministeriums würde neben den Stellen des Staatsministers und eines Staatssekretärs die Planstellen der Abteilungsleiter, der Generalreferenten, der sonstigen Referenten, der Bürobeamten und sonstigen Hilfskräfte umfassen.

In einzelnen sind erforderlich:

- a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach BesGr. B 6 mit der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren", davon ein noch zu bestimmender Teil mit einer widerruflichen und nicht ruhegehaltsfähigen Zulage von 1.000 RM jährlich.
- b) Für die Generalreferenten Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen Ministerialdirigentenstellen.
- c) Für die Oberlandräte - Inspektoren Planstellen der BesGr. A 1 a mit der Amtsbezeichnung "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren". Ferner wäre ihnen zur Aufrechterhaltung ihrer Besoldung in der bisherigen Höhe eine Zulage von 200 RM zu gewähren, die sich gegebenenfalls aus der Ministerialzulage und 100 RM monatlicher Reisepauschale zusammensetzen würde.
- d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen bzw. bei

gehobener Stellung Ministerialratstellen.

a) Für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen, für die sonstigen Bürobeamten Regierungsamtmannstellen bzw. Regierungsoberinspektorstellen.

Zu a) Die Stellung der betreffenden Beamten entspricht verantwortungsgemäss völlig der der Präsidenten der Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements. Die Beachtung der Autonomie bedeutet gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eher eine Erschwerung der Arbeit. Die Ausübung der Reichsaufsicht über tschechische Minister bedingt eine entsprechende Heraushebung der verantwortlichen Abteilungsleiter. Aufgabenmässig gestaltet sich bei der grösseren Bedeutung des Protektorats für das Grossdeutsche Reich die Arbeit auch sonst schwieriger als im Generalgouvernement.

Zu b) Die scheinbare Besserstellung gegenüber dem Generalgouvernement besteht tatsächlich nicht, weil dort zum Teil Arbeitsgebiete als Hauptabteilungen vorgesehen sind, die im Staatsministerium nur Generalreferate sind (Gesundheitswesen, Wirtschaft bzw. Arbeit, Forsten, Eisenbahnen). Die straffere Zusammenfassung im Staatsministerium muss sich demnach durch die Bewilligung von einigen herausgehobenen Stellen für Generalreferenten ausgleichen.

Zu c) Die Oberlandräte sind in der Reichsbesoldungsordnung bisher noch unter BesGr. A 2 c 1 ausgebracht. Der Reichsminister der Finanzen hatte zwar im Rechnungsjahr 1942 für die Oberlandräte als Inspektoren A 1 b-Stellen bewilligt, jedoch nicht unter der Bezeichnung "Oberlandrat - Inspekteur", sondern als Regierungsdirektoren. Hiergegen haben von ihrer Aufgabenstellung aus gesehen entscheidende Bedenken bestanden. Sie gelten in gleichen Umfang für eine Amtsbezeichnung der Oberlandräte - Inspektoren als Ministerialräte. Unter entsprechender Änderung der Reichsbesoldungsordnung müssen daher in der BesGr. A 1 a, die bedeutungsmässig den Oberlandräten - Inspektoren zugebilligt werden muss, Stellen als "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen

und Mühren" vorgesehen werden. Schon bei der Ausbringung der A 1 b-Stellen ist seitens des Reichsministers der Finanzen der Grundsatz gebilligt worden, die Oberlandräte in ihren früheren Bezügen nicht zu schmälern. Aus diesem Grunde war auch schon die Weitergewährung der früheren Zulage, wenn auch in geringerer Höhe, zugebilligt worden.

Zu d unde) Die Stellen der sonstigen Referenten waren ebenso wie die der übrigen Beamten bei der Behörde des Reichsprotectors nicht in dessen Haushalt, sondern in dem sogenannten Anhang A zum Reichshaushalt, Teil P (früher Kapitel 1 P in den verschiedenen Einzelplänen) ausgebracht. Hierzu besteht jetzt keine Veranlassung mehr, vielmehr sind auch diese Stellen im Stellenplan des Staatsministeriums auszubringen. Für die beschränkten, aber dann besonders wichtigen Fälle sind Oberregierungsratstellen, für einen Teil Ministerialratstellen erforderlich. Entsprechend dem Charakter des Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde müssen für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen vorgesehen werden.

Die Ausbringung neuer Planstellen für das Staatsministerium ist trotz des auch für das Rechnungsjahr 1944 verlängerten Verbots der Ausweitung der Stellenpläne zulässig, da der Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers als auf Führererlass beruhend unter die ausdrücklichen Ausnahmen hiervon fällt. Sofern hierzu eine Änderung der Reichsbesoldungsordnung notwendig wird, gilt dies auch insoweit.

III. Stellenplan des Geschäftsbereichs.

Die künftig nicht mehr zum Staatsministerium, aber weiter zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten, die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden die sonstigen Aufgaben der Reichsaufsicht als deutsche Berater oder als eingebaute Kräfte wahrnehmen, werden zweckmäßigerweise mit den übrigen zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden, in den Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung tätigen Beamten an einer Stelle zusammengefasst. Die Planstellen aller dieser Beamten, ob sie nun bisher zum Staatsministerium gehörten, in die autonomen Zentralbehörden oder

in die Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung abgestellt waren, sind bisher im Anhang A zum Reichshaushalt Teil P (mit den übrigen Einzelplänen entsprechenden Unterteilen) ausgebracht. Der Grund für diese in ihren Grundstügen in einer CAbFbesprechung am 19.1.1940 festgelegten Regelung, nämlich den zum Reichsprotector abgeordneten Beamten eine Verbindung zu ihrer alten Fachverwaltung zu lassen, hat sich im Laufe der Entwicklung längst überholt, sich im übrigen für den einzelnen Beamten auch als ohne Bedeutung, für die hiesige Verwaltung aber als äußerst abträglich erwiesen. Zur eindeutigen Klarstellung erscheint es dringend erforderlich, diese Planstellen künftig völlig in den Haushalt des Deutschen Staatsministers einzubauen. Die Tatsache, dass auch die Planstellen der im Generalgouvernement tätigen Beamten in gleicher Weise im Anhang des Reichshaushalts ausgebracht sind, kann deswegen nicht entscheidend sein, weil für den Generalgouverneur ein Einzelplan des Reichshaushalts, in dem diese Planstellen vorgesehen werden könnten, nicht besteht. Die für den Übergang der Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers erforderliche Zustimmung der übrigen Fachverwaltungen wäre gegebenenfalls in genereller Form durchzuführen.

Soweit eine nur kriegsbedingte Personal-Union zwischen einer Tätigkeit im Deutschen Staatsministerium und einer Tätigkeit im Geschäftsbereich vorliegt, müssen Planstellen für beide Zwecke, d.h. sowohl im Kapitel 1 wie im Kapitel 2 vorgesehen werden. Soweit dagegen eine Real-Union zwischen beiden Tätigkeiten besteht, muss die dann an einer Stelle mögliche Planstelle dort ausgebracht werden, wo die Tätigkeit bedeutungsmässig als überwiegend anzusehen ist.

Für die Bewertung der im Kapitel 2 vorzusehenden Stellen gilt folgendes:

a) Für die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden als deutsche Berater tätigen Beamten sind Oberregierungsratstellen bzw. Regierungsdirektorstellen oder Ministerialratstellen erforderlich.

b) Für den in der autonomen Verwaltung eingebauten Beamten (z.B.

Leiter einer Sektion, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirks-
 hauptmann, Leiter eines Arbeitsamtes, leitenden Bürobeamten der Reichs-
 auftragsverwaltung) ist die Planstelle anzufordern, die für die entspre-
 chende Tätigkeit im übrigen Reichsgebiet vorgesehen ist. Einen entspre-
 chenden Anhalt geben die Richtlinien über die Ausgleichszulage.

Soweit die Zahlung der Ministerialzulage in Wegfall kommt - es
 wäre unbedingt gerechtfertigt, den in den autonomen Zentralbehörden tä-
 tigen Bediensteten ebenfalls eine Ministerialzulage zu zahlen, da es sich
 auch hier zweifellos um eine ausgesprochen ministerielle Tätigkeit han-
 delt -, muss den bisherigen Empfängern eine Ausfallzulage gezahlt werden.

Über die angeführten grundsätzlichen Fragen des Haushalts des
 Deutschen Staatsministers soll möglichst eine Entscheidung des Herrn
 Reichsministers der Finanzen schon vor Einreichung bzw. Verabschiedung
 des Haushaltsentwurfs für 1944 erreicht werden.

Pl. St.	Pprot.+ P.Kap. GG 1942						Kap. 1			Kap. 2			Zus.	
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus.	(Vorg.St.I.)	Z (vorg. St.I.)	M (vorg. St.I.)	U (vorg. St.I.)	Kap. 2	Kap. 1+2
F.G.										Zb.GF.ZV Gl. B7a		F. D.St.	B7a	B7a
A1a										1(-)-)			1	1
A1b										1 1 (A2b)			2	2
A2b										3 2 1	5		11	11
A2c1												2	2	2
A2c2										3 2 2	4	9	20	20
A2d										3 1		1	5	5
A3b										1 1 2		4	8	8
A4b1										1 1 1	4	7	14	14
A4c2										3		7	10	10
A5b														
A7a												7	7	7
A10														
										31	13	37	81	81
s. bezügl. Forst = V 4														

Oberlandräte - Inspektoren

Pl. St.	Rprot.+ P.Kap. GG 1942				Kap. 1				Kap. 2			Zus.		
	a	b	c	zus.	Reg.	M	U	Zus.	(Vorg. St. I.)	Z (vorg. St. I.)	M (vorg. St. I.)	U (vorg. St. I.)	Kap. 2	Kap. 1+2
F.G.														
A1a														
A1b		7							7					7
A2b														
A2c1		10	x											
A2c2		7							7					7
A2d														
A3b														
A4b1		3							7					7
A4c2		4												
A5b														
A7a														
A1C		7							7					7
		38							28					28

x) müssen auf den Haushalt des Reichsministers des Innern übernommen werden

, den 4. März 1944.

70

4. III. 1944

1.) **An Herrn
Ministerialdirektor Dr. Kluge,
Berlin W 8,
Wilhelmplatz 1.**

Sehr verehrter Herr Ministerialdirektor !

**In Sachen Etat des Deutschen Staatsministeriums für
Böhmen und Mähren für das Rechnungsjahr 1944 über-
sende ich hiermit die in Aussicht gestellten Unter-
lagen.**

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler !

Ihr



Ministerialrat.

88181

2.) Zum Vorgang.

41
3. März 1944.

Der Deutsche Staatsminister.
(p.d.)

St.M.114/43/44. ✓

2
- 4. III. 1944

1.) An Herrn
Reichsminister Graf Schwerin v. Krosigk,
Berlin W 8,
Wilhelmplatz 1.

Sehr geehrter Herr Reichsminister !

In den in den letzten Tagen hier geführten Haushaltsverhandlungen ist Einigkeit darüber erzielt worden, daß für mich und meinen Geschäftsbereich ein eigener Einzelplan XV b vorgesehen wird. Er soll in Kapitel 1 mein Ministerium und in Kapitel 2 meinen sonstigen Geschäftsbereich enthalten. Wie ich in meinem Schreiben vom 17.11. 1943 - Zeichen St.M. 160/43 ausgeführt habe, erscheint es aus Gründen der einheitlichen Personalpolitik im Protektorat Böhmen und Mähren dringend erforderlich, die bisher in den verschiedenen Einzelplänen verankerten Beamten in meinem Haushalt zusammenzufassen. In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit und um zeitraubende Einzelverhandlungen mit den Fachministern zu erübrigen, bitte ich Sie, bei Herrn Reichsminister Dr. Lammers dahingehend vorstellig zu werden, daß erstens unter Wegfall der bisher in den übrigen Einzelplänen (Anhang A zum Reichshaushalt) vorgesehenen Planstellen die Stellen für die im Protektorat benötigten Reichsbeamten in meinem Haushalt

ausgebracht werden und zweitens diejenigen Beamten in meine Verwaltung überführt werden, die in meinem Ministerium und bei den zu meinem engeren Verwaltungsbereich gehörenden Reichsdienststellen (Vermögensamt, Zentralbauamt) sowie als abgestellte Reichsbedienstete in der autonomen Verwaltung und beim Verband für Land- und Forstwirtschaft in Böhmen und Mähren eingesetzt sind. Hierbei werden die für mein Ministerium selbst vorgesehenen Beamten auf Kapitel 1, die übrigen Beamten auf Kapitel 2 zu überführen sein. Ausgenommen bleiben bei Kapitel 2 die Angehörigen der Reichsbahn und Reichspost. Ferner würden nicht zu überführen sein die Beamten derjenigen nachgeordneten Reichsbehörden und -dienststellen, die auch bisher nicht im Anhang A zum Reichshaushalt, sondern auf den eigentlichen Einzelplänen der Ressorts erscheinen (Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung, Reichsjustizverwaltung, Reichspolizeiverwaltung, Hochschulverwaltung, Reichsbahn und Reichspost sowie Beamte der Reichsbahn und Dienststellen von Reichsminister Speer für die von diesem im Protektorat unmittelbar wahrgenommenen Aufgaben - Rüstungsinspektion, Bevollmächtigter für die Bauwirtschaft).

Ich bin aber, um einerseits das Interesse der Fachminister an den nach Kapitel 2 meines Haushaltsplans abzugehenden Beamten aufrecht zu erhalten und diesen Beamten andererseits eine Rückkehr in ihre Heimatverwaltung zu erleichtern, bereit, bei Beförderungen von Beamten des höheren Dienstes innerhalb des Kapitels 2 mit den Fachministern ins Benehmen zu treten. Es soll ferner für die Heimatressorts die Möglichkeit bestehen, die einzelnen Beamten nach fünfjähriger Tätigkeit im Protektorat für den Einsatz in ihrem Geschäftsbereich zurückzufordern. Diese Frist soll für die bereits in meinem Geschäftsbereich tätigen und nunmehr zu überführenden Beamten vom Zeitpunkt der Ausbringung von Kapitel 2 an laufen. Ich

glaube, daß damit auch den Interessen der Fachminister ausreichend Rechnung getragen ist und gegen die von mir beantragte Lösung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen können.

Um die Fertigstellung des Haushaltsentwurfs zu ermöglichen, wäre ich Ihnen für eine beschleunigte Erledigung dankbar.

Heil Hitler !
Ihr

4. III. 1944

- 2.) Durchschrift an
Herrn Ministerialdirektor Dr. Kluge,
Leitmeritz,
Reichsfinanzschule (Gebäude A),
zur Kenntnis.



58181

3.)

Der Deutsche Staatsminister.
(p.d.)

74
3. März 1944.

St.M. 114 a/43/44.

-4. III. 1944
K
3.)

An Herrn
Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers,
Feldquartier.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

Die Verhandlungen mit den Vertretern des Reichsfinanzministeriums, die in der Zeit vom 29.2. bis zum 2.3.1944 stattfanden, haben zu einer Annäherung der beiderseitigen Auffassungen geführt. Insbesondere haben die Vertreter des Reichsfinanzministeriums Verständnis für meine Forderung auf Ausbringung von B 6 - Stellen für alle Abteilungsleiter meines Ministeriums gezeigt, sodaß ich nunmehr erwarte, daß meinem Antrage in dieser Richtung entsprochen wird. Lediglich vorsorglich bemerke ich, daß die einheitliche Einstufung aller Abteilungsleiter und damit die bereits in der Gliederung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren zum Ausdruck gebrachte Gleichbewertung aller Abteilungen entsprechend den ihnen gegenüberstehenden autonomen Ministerien einem dringenden politischen Bedürfnis entspricht, zugleich aber auch sachlichen Bedeutung nach gerechtfertigt ist. Eine abschließende Klärung konnte jedoch nicht erzielt werden bezüglich der Amtsbezeichnung für die Abteilungs-

leiter meines Ministeriums, der von mir zusätzlich beantragten Planstellen der Besoldungsgruppe B 7 a und der Modalitäten einer Ausfallsulage für die aus meinem Ministerium in die autonomen Zentralbehörden abgestellten Bediensteten. Ich darf hierzu meinen Standpunkt darlegen:

a) Die von den Vertretern des Reichsfinanzministeriums vorgeschlagenen Bezeichnungen "Abteilungspräsident" bzw. "Abteilungsdirektor" sind in dies. Raum nicht angängig, da die Bezeichnung "Präsident" durch eine übermäßige und mißbräuchliche Verwendung in der ehemaligen tschechoslowakischen Republik stark abgegriffen ist und keinerlei Ansehen genießt, die Bezeichnung "Abteilungsdirektor" aber als ein in der dies. Privatwirtschaft ebenfalls häufig verwendeter Begriff zu völlig falschen Vorstellungen über die Stellung der Abteilungsleiter meines Ministeriums führen müßte. Im Übrigen wären beide Bezeichnungen für diejenigen Abteilungsleiter, die bereits jetzt Ministerialdirigenten sind, auch persönlich nicht tragbar. Ich bringe die Amtsbezeichnung "Staatsministerialdirektor" in Vorschlag, die mir unter den gegebenen Umständen - auch als Kennzeichnung des Aufstiegs der genannten Ministerialdirigenten - am geeignetsten erscheint, da sie prestigemäßig gegenüber der tschechischen Öffentlichkeit angemessen ist und zugleich im Verhältnis zu den Amtsbezeichnungen sonstiger Reichsbeamten keinen Verwechslungen unterliegt.

b) Des weiteren lege ich Wert darauf, daß auch einigen besonders befähigten und wichtige Aufgabengebiete verwaltenden Generalreferenten meines Ministeriums, die zur Zeit Planstellen der Besoldungsgruppe A 1 a innehaben, die Möglichkeit eines Aufstieges eröffnet wird. Zu diesem Zwecke benötige ich bei kasserster Beschränkung zwei bis drei Planstellen der Besoldungsgruppe B 7 a. Ich wäre dankbar, wenn diesem Wunsche - ungeachtet des mir bekannten Fehlens derartiger Stellen im Stellenplan des Generalgouvernements -

Rechnung getragen würde.

c) Für die aus meinem Ministerium in die autonomen Zentralbehörden abgestellten Bediensteten haben die Vertreter des Reichsfinanzministeriums die Gewährung einer Ausfallzulage im üblichen Sinne zugiebilligt. Ich erkenne an, daß die Weitergewährung der Ministerialzulage an die aus meinem Ministerium ausgeschiedenen Bediensteten grundsätzlichen Schwierigkeiten begegnet, bitte aber bei der Behandlung dieses Personenkreises zu berücksichtigen, daß schon die Tatsache der Abstellung bei den Bediensteten ein Gefühl der Benachteiligung hervorgerufen hat, das nicht noch durch eine finanzielle Schlechterstellung verstärkt werden sollte. Es ist in Betracht zu ziehen, daß diese Bediensteten auch in den autonomen Zentralbehörden ministerielle Aufgaben wahrzunehmen haben und die dafür erforderliche Eignung mitbringen müssen. Durch die Überleitung von etwa zwei Dritteln des Bestandes der ehemaligen Behörde des Reichsprotoktors in die autonome Verwaltung ist dem Bestreben nach Vereinfachung der Reichsverwaltung im Protoktorat so weitgehend Rechnung getragen worden, daß mir eine großzügigere Behandlung der davon betroffenen Bediensteten am Platze erscheint. Ich bitte daher, darauf hinzuweisen, daß diesen Bediensteten die Ausfallzulage mit der Maßgabe gezahlt wird, daß sie in den ersten drei Jahren durch Aufstücken im Gehalt oder durch Beförderung nicht beeinträchtigt wird und erst nach Ablauf dieser Zeit durch das Hineinwachsen in höhere Bezüge zum Abbau gelangt.

Auch die von mir beantragte Schaffung eines selbständigen Stellenplans (Kapitel 2) für die in meinem weiteren Geschäftsbereich benötigten Beamten bedarf noch einer abschließenden Entscheidung. Ich beziehe mich insoweit auf das in Durchschrift beigelegte Schreiben an Reichsminister

Graf Schwerin v.Krosigk vom heutigen Tage - Zeichen
St.M. 114/43/44.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler !
Ihr sehr ergebener

M
- 4. III. 1944

4.) Durchschrift an
Herrn Reichskabinettsrat Dr.Killy,
Berlin W 8,
Vobstraße 6,

zur Kenntnis.



18181

5.) Zum Vorgang.

Herrn
Ministerialrat Dr. Gies.

Im Sektor autonome Protektoratspolizei waren Planstellen
vorgesehen:

- a) für abgestellte Polizei-Verwaltungsbeamte
(Polizeipräsidenten)
- b) für abgestellte ~~und~~ uniformierte Polizeibe-
amte.

Es dürfte damit zu rechnen sein, dass der Überführung die-
ser Beamten in unsere Verwaltung von Berlin aus grösste
Schwierigkeiten gemacht werden würden; da für den Herrn Staats-
minister auch durch seine Eigenschaft als höherer # und
Polizeiführer die Befehlsgewalt über diese Beamten sicher-
gestellt ist, erscheint es zweckmässig, auch diese Poli-
zeibeamten von der Übernahme auf unseren Haushalt auszu-
nehmen.

Sollte dieser Meinung nicht beigetreten werden, so bitte
ich, in dem Entwurf an den Reichsminister der Finanzen
das Wort 'Polizei' zu streichen.

1) Titel der Abb. Leiter

79
St. M. D. 100

2) Manipulationslage 19. 16 Braunt
nach Wk. - (Vb, Decapung)

3 hp. - ("Sagef. 11"). 2W

3) Dauerz. z/ Befruchtung

7. 10. 44

Mullstruktur - 2 v. Wk. - a Spalt

3: -

Wk. 5h - 1 v. Wk. - Wk. -

Therapieimpfungsaktivitäten

Meine Herren haben mir über Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen berichtet. Ich freue mich, feststellen zu können, dass offenbar in wesentlichen Punkten eine weitgehende Annäherung der beiderseitigen Auffassungen erzielt worden ist, insbesondere in der Frage der Einstufung der Abteilungsleiter. Ich nehme an, dass diese Frage keine besonderen Schwierigkeiten mehr mit sich bringen wird, zumal meine Forderung - wie ich nochmals betone - sich in durchaus angemessenen Grenzen hält.

Zwei Fragen sind es allerdings, die mich noch besonders berühren und

Handwritten signature

81-1
Fragenprotokoll vom 1/3. 44.

Kl. Es besteht Einverständnis, dass ein Stellvertreter für den Deutschen Staatsminister nicht in Frage kommt.

Kl. Wurde dort schon die Frage erörtert, ob die Stellen nach I P behandelt oder alles in den Haushalt des Deutschen Staatsministeriums überführt werden soll ?

Kl. Nein. Angelegenheit müsste dem Minister vorgetragen werden.

Kl. RFM wäre zur Überführung bereit; Wie stellt sich Reichskanzlei dazu. Rückfrage an die Ressorts dürften erforderlich sein. Wie stellt sich Ressort Speer dazu.

Kl. Man sollte es so ohne weiteres nicht machen, da es sich um eine politische Frage handelt.

Kl. Etwa in der Weise, dass Beförderungen der Beamten im Einverständnis mit den Ressorts erfolgen und letztere die Möglichkeit haben, die Beamten nach 3 - 4 Jahren zurückzuziehen und durch andere zu ersetzen. Sollen RKzl. und RFM die Sache allein machen oder soll mit den Ressorts Fühlung genommen werden.

Kl. Mit Ressorts soll Fühlung genommen werden. Man könnte es ihnen mündgerecht machen.

Kl. Stmin. möchte die Beamten in seinem Haushalt haben, was auch haushaltsmäßig günstiger wäre.

Kl. stimmt dieser Auffassung zu. Falls nicht alle Ressorts zustimmen, könnte höhere Entscheidung herbeigeführt werden.

Kl. Stmin. wäre zu gewissen Ausnahmen bereit (vielleicht bei Ressort Speer).

Kl. Abteilungsleiter. Stmin. wünscht Einstufung in B 6. Ist der Meinung, ein Teil in B. 6 und ein Teil in B 7a . Stmin. weist darauf hin, dass Stellung der einzelnen Abteilungsleiter gleichbedeutend und Arbeitsvolumen gleichmäßig. U.U. komme Einstufung in B 7a und Zulagen für einige Abteilungsleiter in Frage. Stmin. weist darauf hin, dass im Gengouv. alle in B 6. Ich glaube, wenn man davon ausgeht, dass alle Abteilungen gleichbedeutend sind, könne man B 6 schlucken. Amtsbezeichnung: nehme an Präsid.

Ki. Alle zehn nach B 6 keine Bedenken.

Kl. Oberlandräte: Forderung Stmin., alle nach A 1a zu heben. Politische Aufgaben. A 1a kommt wohl nicht in Frage, da Aussenstellen. OLR ziemlich bedeutungsvoll.

Ki. Frage schon einmal vom Rprot. angeschnitten.

Kl. Die Stellung des OLR ist hier eingefahren. Wenn Bezeichnung geändert wird, keine günstigen Auswirkung auf Bevölkerung, da der Eindruck ^{ent} stehen könnte, die Einrichtung habe sich nicht bewährt. Von der Forderung nach A 1a dürfte Stmin. nicht abgehen. Wenn man diese Männer nach A 1a hebe, seien Berufungen zu erwarten. RFM habe in dieser Frage immer einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Minratstellen würden dadurch entwertet werden.

Ki. Oberlandrat nicht nach A 1a. Zunächst ablehnenden Standpunkt einnehmen. In Berlin könnte noch darüber gesprochen werden.

Kl. Kommt zum Ergebnis, die Frage der Einstufung der Oberlandräte noch offen zu lassen.

Kl. Eigener Haushalt. Stmin. wünscht Unterteilung in 25 a(Rprot.) und 25 b (Destmin.)

Ki. Keine Bedenken.



81

Deutsches Staatsministerium
für Böhmen und Mähren
Prag IV.



Frei durch Ablösung
Reich



82

Übersicht über die derzeitige Gliederung und Besetzung
des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren
mit höheren Beamten und Angestellten unter Angabe der
Besoldungsgruppen bzw. der Vergütungsgruppen nach TOA

		Besoldungsgruppe
<u>Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle</u>		
	Abteilungsleiter: Ministerialrat Dr. Gies	- A 1 a
	Referent (Landrat)	- A 2 c 1
<u>Ministeramt: Abteilungsleiter</u>		
	Zentralverwaltung: Generalreferent Oberregierungsrat Dr. Hofmann	- A 2 b
	Oberste Rechnungskontrolle: Generalreferent Ministerialrat Hawranek	- A 1 a
	Referenten: Regierungsrat Arndts	- A 2 c 2
	Regierungsrat Nagel (W)	- A 2 c 2
	Regierungsrat Dr. Zielke	- A 2 c 2
	<i>A Handrat</i>	- A 2 c 1
<u>Abteilung I: Allgemeine und innere Verwaltung</u>		
	Abteilungsleiter: Oberlandrat Dr. Frhr. v. Watter	- A 2 c 1
	Generalreferat I 1 Reichsaufsicht über die allgemeine und innere Verwaltung des Protektorats samt der Reichsauftragsverwaltung (ausschließ- lich Gesundheits- und Veterinärwesen) Staatshoheitsangelegenheiten des Reichs Raumordnung, Archivwesen und Sport	
	Generalreferent: Ministerialrat Dr. Landmann	- A 1 a
	Generalreferat I 2 Reichsverteidigungsaufgaben	
	Generalreferent: Oberregierungsrat Urbanus	- A 2 b
	Generalreferat I 3 Reichsaufsicht über das Gesundheits- wesen des Protektorats Deutsches Gesundheitswesen	
	Generalreferent: Ministerialrat Dr. Plato	- A 1 a
	Generalreferat I 4 Reichsaufsicht über das Veterinär- wesen des Protektorats Angelegenheiten der Deutschen Tier- ärztkammer	
	Generalreferent: Ministerialrat Dr. Eccard	- A 1 a
	Generalreferat I 5 Staatsjugend	
	Generalreferent: Gebietsführer Knoop	- A 1 a

RJF
Angestellter



Generalreferat I 6 **Hochschulen**

Generalreferent: Kurator Dr. Ehrlicher B 9

Referenten: Ministerialrat Dr. Fischer (für Sonderaufgaben) - A 1 a

Regierungsrat Söldner - A 2 c 2

Regierungsrat Dr. Eising (W) - A 2 c 2

Abteilung II : Justiz

Abteilungsleiter: Ministerialrat Krieser - A 1 a

Generalreferat II 1 **Reichsaufsicht über die Strafjustiz des Protektorats**
Angelegenheiten der deutschen Strafjustiz

Generalreferent: Oberstaatsanwalt Dr. Nüßlein - A 2 b

Generalreferat II 2 **Reichsaufsicht über die Ziviljustiz des Protektorats**
Angelegenheiten der deutschen Ziviljustiz

Generalreferent: Kammergerichtsrat Dr. Arndt (W) - A 2 b

Generalreferat II 3 **Justitiariat**

Generalreferent: Abteilungsleiter

Referenten: Erster Staatsanwalt Majer - A 2 c 1

Erster Staatsanwalt Dr. Ohnrich - A 2 c 1

Erster Staatsanwalt Dr. Herzog - A 2 c 1

Abteilung III: Schulwesen

Abteilungsleiter: Ministerialrat Dr. Heckel - A 1 a

Generalreferat III 1 **Reichsaufsicht über die Schulverwaltung und die Kulturangelegenheiten des Protektorats**
Angelegenheiten der Deutschen Akademie der Wissenschaften

Generalreferent: Oberregierungsrat Rotermund - A 2 b

Generalreferat III 2 **Reichsaufsicht über die Schulen des Protektorats einschliesslich der Lehrerbildungsanstalten, über Volksbildung und Wissenschaft**

Generalreferent: Oberschulrat Dr. Willinger - A 4 b

Referenten: Oberregierungsrat Dr. v. Both - A 2 b

Oberregierungs- und Schulrat Langhans - A 2 b

18156



Abteilung VI : Ernährung und Landwirtschaft

Abteilungsleiter Dr. Schmidt *Edleramt*

Generalreferat VI 1 Reichsaufsicht über die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Erzeugungen (Tierzucht, Acker- und Pflanzenbau)

Generalreferent: Abteilungsleiter

Generalreferat VI 2 Reichsaufsicht über die Ernährungswirtschaft und öffentliche Bedarfsdeckung

Generalreferent: Oberregierungsrat Dr. Hunecke

- A 2 b

Generalreferat VI 3 Reichsaufsicht über das landwirtschaftliche Lehrwesen, Geld- und Genossenschaftswesen und den Verband der Land- und Forstwirtschaft

Generalreferent: Regierungsrat Niemann

- A 2 c 2

Abteilung VII: Finanz

Abteilungsleiter: Oberfinanzpräsident Dr. Gross

- B 6

Generalreferat VII 1 Reichsaufsicht über die Finanzverwaltung des Protektorats

Generalreferent: Ministerialrat Schmeisser

- A 1 a

Generalreferat VII 2 Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern und Reichsmonopole

Generalreferent: Oberregierungsrat Nissen

- A 2 b

Generalreferat VII 3 Reichsvermögensverwaltung

Generalreferent: Regierungsrat Dr. Wehlen

- A 2 c 2

Abteilung VIII: Verkehr und Technik

Abteilungsleiter: Ministerialdirigent Danco

- B 7 a

Generalreferat VIII 1 Reichsaufsicht über das Verkehrswesen des Protektorats

Generalreferent: Abteilungsleiter

Generalreferat VIII 2 Reichsaufsicht über die technische Verwaltung des Protektorats

Generalreferent: Präsident Ruckwied

- B 8

Generalreferat VIII 3 Nahverkehrsbevollmächtigter

Generalreferent: Oberregierungsrat Kapuste

- A 2 b

Generalreferat VIII 4 Wasserstrassenbevollmächtigter

Generalreferent: Ministerialrat Hirche

- A 1 a



89 a

Abteilung IV: Kulturpolitik

SD
angestellt.

Abteilungsleiter: SS-Sturmabführer Wolf

Generalreferat IV 1 Allgemeine Kulturaufgaben,
Schrifttum, Theater und Film,
Musik und bildende Kunst
Reichskultutkammerfragen

Generalreferent: Oberregierungsrat Dipl.Ing.
Zankl

- A 2 b

Generalreferat IV 2 Propaganda

Generalreferent: Oberregierungsrat Dr.Danzmann
(W)

- A 2 b

Generalreferat IV 3 Presse

Generalreferent: Regierungsrat Dr.Wolfram
vom Wolmar (W)

- A 2 c 2

Generalreferat IV 4 Rundfunk

Generalreferent: Intendant Thürmer

Sender Böhmen
- A 2 b

Referenten: Oberregierungsrat Dr.Oehmke

Dr.Hanke

TO.A - IV

Arthur Söhnel

TO.A - III

Abteilung V : Wirtschaft und Arbeit

Abteilungsleiter: Ministerialdirigent

Dr.Bertsch

- B 7 a

Generalreferat V 1 Reichsaufsicht über die Wirt-
schaftsverwaltung des Protek-
torats sowie die Heldinsti-
tute und das Emissionswesen

Generalreferent: Ministerialrat von Wedelstädt

- A 1 a

Generalreferat V 2 Reichsaufsicht über die Arbeits-
verwaltung des Protektorats

Generalreferent: Ministerialrat Dr.Dennler

- A 1 a

Generalreferat V 3 Reichsaufsicht über die Preis-
bildung des Protektorats

Generalreferent: Ministerialrat Dr.v.Busse

- A 1 a

Generalreferat V 4 Reichsaufsicht über die Forst-
wirtschaft des Protektorats

Generalreferent: Landforstmeister Pflanz

- A 1 b

Referenten: Oberregierungsrat Dr.v.Schmoller

- A 2 b

Oberregierungsrat Dr.Winkler

- A 2 b

Oberregierungsrat Stucke

A 2 b

Oberregierungsrat Dr.Wende

A 2 b

SS-Sturmabführer Ritters-
hausen

TO.A I

Stabsjägermeister v.Zenetti

TO.A III

18155



Befehlshaber der Ordnungspolizei

Abteilungsleiter: Ministerialrat Frhr.v. Puttkammer

- A 1 a

a I A - Generalreferat 1 Reichsaufsicht über die Uniformierte Protektoratspolizei und
d S A - Protektoratsverwaltungspolizei,
d S A - soweit nicht der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD zuständig ist.

Generalreferent: Oberstleutnant d.Sch.Spieker

- A 2 b

a I A - Generalreferat 2 Luftschutz und Technische Nothilfe

Generalreferent: Oberstleutnant d.Sch.Kautsch

- A 2 b

d S A - Referenten: Major Bogs

- A 2 c 2

Hauptmann d.Sch.Mehring

- A 3 a

Pol. Verw. Rat Dr. Keydel
Major Haack

- A 2 c 2

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

Abteilungsleiter: Ministerialrat Dr. Maurer

- A 1 a

Generalreferat 1

Reichsaufsicht über die Nichtuniformierte Protektoratspolizei und die zugewiesenen Gebiete der Protektoratsverwaltungspolizei

Generalreferent: Ministerialrat Dr. Maurer

Generalreferat 2

Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltungspolizei

Generalreferent: Oberregierungsrat Dr. Werner

- A 2 b

Referenten:

SS-Standartenführer Regierungs- und Kriminaldirektor Sowa

- A 1 b

SS-Sturmbannführer Regierungsrat Dr. Schneider

- A 2 c 2

Generalreferat VIII 5 Hochbauverwaltung und Bauten des Reichs

- Generalreferent: Ministerialrat Bollacher - A 1 a
- Referenten: Oberreichsbahnrat Grüner - A 2 b
- Oberregierungs- und baurat Saupe - A 2 b

Abteilung IX: Fernmeldewesen und Post

Abteilungsleiter: Abteilungspräsident Dr. Müller - A 1 a

Generalreferat IX 1 Reichsaufsicht über das Fernmeldewesen des Protektorats

Generalreferent: Oberpostrat Dipl. Ing. Paula - A 2 b

Generalreferat IX 2 Reichsaufsicht über das Postwesen des Protektorats

Generalreferent: Oberpostrat Dr. Schauer - A 2 b

Generalreferat IX 3 Deutsche Dienstpost

Generalreferent: Oberpostrat Brinkmann - A 2 b

Referenten: Dipl. Ing. Postrat Einbeck - A 2 c 2



18152

Haushalt des Deutschen Staatsministers.

Folgende Punkte waren im Reichsfinanzministerium zu klären:

- 1) Selbständiger Einzelplan mit Kap. 1 - Staatsministerium - und Kap. 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers.
- 2) Bewertungsschema für Stellenplan Staatsministerium:
Abteilungsleiter = B 6, zum Teil mit Zulage
Generalreferenten = A 1 a, 5 nach B 7 a,
Referenten = A 2 b - 5 nach A 1 a,
Oberlandräte - Inspektoren = A 1 a mit Zulage.
- 3) Im Kap. 2 eigener Stellenplan für die im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen, insbesondere die in die autonome Verwaltung abgestellten Reichsbeamten zur Sicherung einer einheitlichen Personalpolitik. Zustimmung der übrigen Fachminister gegebenenfalls in genereller Form.
- 4) Bewertungsschema für Stellenplan Geschäftsbereich:
Desernten = A 1 a bzw. A 2 b,
eingebaute Beamte = mit übrigen Reichsgebiet vergleichbare Stellen (siehe auch Ausgleichszulage-Richtlinien).
- 5) Weiterzahlung der Ministerialzulage für die in die autonomen Zentralbehörden abgestellten Reichsbeamten, zumindestens Ausfallzulage.

Zahl der Bediensteten im regulierten Dienstverhältnis bei den
Obersten Protektoratsbehörden zum 1. Oktober 1943

Bedienstete im regulierten Dienstverhältnis

Verwaltungsbereich	insgesamt	davon		
		in Dienstklasse I	Richter	Lehrkräfte
1. Kanzlei des Staatspräsidenten	165	19	--	--
2. Sekretariat des Vors.d.Reg.	16	3	1	--
3. Innenministerium	736	187	--	--
4. Finanzministerium	635	186	--	--
5. Justizministerium	158	37	23	--
6. Ministerium für Schulwesen	498	102	--	58
7. Ministerium für Volksaufklärung	290	88	--	46
8. Ministerium für Wirtschaft u.Arbeit	1390	303	--	--
9. Ministerium für Verkehr und Technik				
a. Postverwaltung	304	82	--	--
b) Eisenbahnverwaltung	510	199	--	--
c) öffentl.techn.Verwaltung	405	169	--	--
10. Ministerium für Land- u.Forstwirtschaft	751	139	--	--
11. Sektion VI d.Min. f.Land.u.Forstw.	48	12	--	--
12. Oberste Rechnungskontrollbehörde	145	48	--	--
13. Oberste Preisbehörde	240	90	--	--
14. Bodenamt f.B.u.M.	267	83	--	--
15. Statistisches Zentralamt	631	35	--	--
16. Oberstes Verwaltungsgericht	85	--	43	--
17. Kuratorium für Jugend- erziehung f.B.u.M.	48	13	--	8
	7322	1795	67	112



181

Zahl der Protektoratsbediensteten im regulierten Dienstverhältnis oder
Vertragsverhältnis zum 1. Oktober 1943

87

Verwaltungsbereich	Bedienstete im regulierten Dienstverhältnis insgesamt	davon			Vertragsbe- dienste
		in Dienstkl. I	Richter	Lehrkräfte	
1. Kanzlei des Staatspräsidenten	165	19	-	-	19
2. Sekretariat des Vors.d.Regierung	16	3	1	-	-
3. Innenministerium					
a) allgemeine u. innere Verwalt.	11.182	2.126	-	3	3.066
b) Generalkom.d. Unif.Prot.Pol.	18.918	164	-	-	322
c) Generalkom.d. Nichtunif. Prot.Pol.	1.619	100	-	-	137
4. Finanzministerium	12.834	1.624	-	-	551
5. Justizministe- rium	5.940	87	1.554	-	11
6. Ministerium f. Schulwesen	41.876	252	-	39.864	1.974
7. Ministerium f. Volksaufklärung	387	109	-	46	27
8. Ministerium f. Wirtsch.u.Arbeit	2.884	539	-	-	2.694
9. Ministerium f. Verkehr u.Tech- nik					
a) Postverwalt.	30.876	400	-	-	90
b) Eisenbahnver- waltung	66.289	1.370	-	-	148
c) Öffentl.techn. Verwaltung	937	389	-	2	422
10. Ministerium für Land-u.Forst- wirtschaft	1.285	359	-	-	858
11. Sektion VI des Min.f.Land-u. Forstwirtsch.	462	204	-	17	304
12. Regierungstruppe	6.803	142	-	-	114
13. Oberste Rech- nungskontrollbeh.	145	48	-	-	18
14. Oberste Preis- behörde	240	90	-	-	43
15. Bodenamt	1.915	304	-	-	1.961
16. Statistisches Zentralamt	631	35	-	-	173
17. Oberstes Verwal- tungsgericht	85	-	43	-	-
18. Kuratorium für Jugenderziehung	48	15	-	8	444
Summe	205.537	8.377	1.598	39.940	13.376

1)

4 Monate
Kommunikationsförderung
beim Kind

2)

Hammer aufpandig. Haushalt.
mittel g. in Haushalt. Organisation.
Vorforschung

3)

Organisationsfragen
politisch - entworfen.
E-mittel -  -  Verantwortung

18181

4)

Wirtschaftl. f. Bewegung u. Entwicklung
baldrop f. g. b. m. l.

Führer

nicht in der Lage finanz. Wirtschaft. Problem
Kommunikation u. Bewegung

Vermerk.

Betrifft: Haushalt des Deutschen
Staatsministeriums.

- 4 Monate
- Stopp
- Launisch
- 1.) Seit Ihrem letzten Besuch im November v.J. sind nunmehr fast vier Monate verstrichen, ohne dass ich - ungeachtet der stets betonten Dringlichkeit - irgendeine Äusserung des Reichsfinanzministers zu meinen konkreten Vorschlägen erhalten hätte. Da insbesondere die erbetene Vorentscheidung über die grundsätzlichen Fragen noch nicht ergangen ist, mussten auch hier die Arbeiten an einem gewissen Punkt stoppen. So geht es nicht weiter. Ich bin über die eingetretene Verzögerung stark befremdet und gewillt, weitere Verzögerungen unter keinen Umständen hinzunehmen.
 - 2.) Die mir vom Reichsminister und Chef der Reichskanzlei gegebene Zusicherung geht dahin, dass ich einen anständigen Haushalt bekommen solle. Diese Zusicherung muss nunmehr endlich eingelöst werden, wobei meine Ansprüche ja keineswegs übertrieben sind. Ich kann darauf fassen, dass das Protektorat zu den bestbefriedeten und -verwalteten angegliederten Gebieten gehört. Der Führer hat dies mir gegenüber bei meinem letzten Besuch ausdrücklich anerkannt. Zugleich ist die Bedeutung des Protektorats für die Kriegführung ständig gewachsen und weiter im Wachsen begriffen. Ich muss deshalb verlangen, dass der von mir gebildeten Verwaltungsorganisation auch haushaltsmässig alle notwendigen Mittel geliefert werden. Insbesondere geht es darum, die Beamtenschaft durch einen angemessenen Stellenplan aus nun schon monatelanger Unsicherheit zu befreien und ihren hervorragenden Leistungen gerecht zu werden. Ich halte daran fest, dass für den Deutschen Staatsminister und sein Ministerium nur billig ist, was der Regierung des Generalgouvernements zugestanden wurde.
 - 3.) Mir sind Vermutungen nach der Richtung zu Ohren gekommen, als solle von Ihrer Seite die Organisationsfrage grundsätzlich aufgeworfen werden.

werden. Ich will deshalb schon jetzt mit Nachdruck betonen, dass diese Frage eine politische ist und politisch abschliessend entschieden ist. Die jetzige Organisationsform in Gestalt der Gliederung des Staatsministeriums, des Hineingehens in die autonome Verwaltung und der Reichsauftragsverwaltung beruht auf langjährigen Erfahrungen und hat sich - nach verschiedenen Experimenten anderer Art - bewährt. Ich beabsichtige, nicht daran rütteln zu lassen, und bemerke, dass die Verantwortung für eine geeignete Organisation ausschliesslich mir obliegt.

- 4.) Ich muss Sie dringend bitten, die Verhandlungen mit dem erforderlichen Verständnis für die Eigenart und besonderen Bedürfnisse meiner Verwaltung zu führen und baldigst ein Ergebnis in Ihrem Hause herbeizuführen, damit ich nicht in die peinliche Lage versetzt werde, den Führer unmittelbar mit dieser Angelegenheit zu befassen. Ich bin bei meiner grossen politischen Arbeitslast einfach nicht in der Lage, dieses finanziell-bürokratische Problem immer von neuem wälzen zu müssen und die zunehmende Beunruhigung der Beamtenschaft weiter hinzunehmen.

91

Fernschreibstelle		Laufende Nr.				
<table border="1"> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>					D. Staatsmin. Nr. <u>698</u>	
Fernschreibname						
Angenommen:		Befördert:				
Aufgenommen:		Datum: 19				
Datum: <u>28.2</u> 19 <u>44</u>		am:				
um: <u>1305</u>		an: <u>Ministeramt</u>				
von: <u>RK über Reich</u>		durch: <u>28 FEB. 1944</u>				
durch: <u>Verherrn</u>		Rolle:				
Bemerkte:						

12872
H. Müller

REICHSKANZLEI RK. 1523 C

FELDQUARTIER, DEN 28. FEBRUAR 1944

DER REICHSMINISTER UND CHEF DER REICHSKANZLEI

AN DEN DEUTSCHEN STAATSMINISTER FUER BOEHMEN UND MAEHREN

HERRN SS-OBERGRUPPENFUEHRER K. H. FRANK

04 -

SEHR VEREHRTER HERR STAATSMINISTER

AUF IHR FERNSCHREIBEN VOM 26. D. MTS. ERWIDERE ICH, DASS ICH

WEGEN FESTSETZUNG EINES SELBSTAENDIGEN HAUSHALTS FUER DAS
 DEUTSCHE STAATSMINISTERIUM FUER BOEHMEN UND MAEHREN MIT DEM
 REICHSMINISTER DER FINANZEN IN FUEHLUNG STEHE UND SORGE
 GETRAGEN HABE, DASS DIE ANGELEGENHEIT UND ALLE MIT IHR IN
 ZUSAMMENHANG STEHENDEN EINZELFRAGEN NUR IM ENGSTEN BENEHMEN
 MIT MIR IHRER KLAERUNG UND ENTSCHEIDUNG ZUGEFUEHRT WERDEN.

MEINE ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME IN DER ANGELEGENHEIT
 IM GANZEN UND IN IHREN EINZELFRAGEN MUSS ICH MIR VORBEHALTEN
 BIS FESTSTEHT, WELCHE AUFFASSUNGEN DARUEBER VOM REICHSFINANZ-
 MINISTER UND IHNEN VERTRETEN WERDEN. DIESE KLAERUNG ERFOLGT
 ZUNAECHST AM BESTEN IN UNMITTELBAREN VERHANDLUNGEN ZWISCHEN

St. M. I B - 39/43

91a

DEM REICHSMINISTER DER FINANZEN UND IHNEN. DEM DUERFTEN UNTER
ANDEREM AUCH DIE VERHANDLUNGEN ZU DIENEN BESTIMMT SEIN, DIE MORGEN
IN PRAG STATTFINDEN SOLLEN.

WENN UND SOWEIT BEI DIESEN UNMITTELBAREN VERHANDLUNGEN ZWISCHEN
DEM REICHSMINISTER DER FINANZEN UND IHNEN NOCH MEINUNGS-
VERSCHIEDENHEITEN UEBRIG BLEIBEN SOLLTEN, SO BIN ICH, WIE
BEREITS FRUEH ER ZUGESAGT, GERN BEREIT, MICH ALSDANN ZUM ZWECHE DER
AUSRAEUMUNG DIESER MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN EINZUSCHALTEN.

IM UEBRIGEN STEHT, SOWEIT ICH UNTERRICHTET BIN, AUCH DER
REICHSMINISTER DER FINANZEN AUF DEM STANDPUNKT, DASS IM EINZELPLAN
25 DES REICHSHAUSHALTS EIN SELBSTAENDIGER HAUSHALT FUER DEN
DEUTSCHEN STAATSMINISTER FUER BOEHMEN UND MAEHREN PLATZ
FINDEN SOLLTE.

HEIL HITLER '.

IHR SEHR ERGEBENER

DR. LAMMERS



18177

Prag, den 26. Februar 1944.

92

837

1800

FS:

Dringend! Sofort vorlegen!

An Herrn

Reichsminister und

Chef der Reichskanzlei Dr.Lammers,

Feldquartier.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 21.1.d.Js. -
Zeichen St.M. 43/44/160 a/43, die Festsetzung eines
selbständigen Haushalts für das Deutsche Staatsmini-
sterium für Böhmen und Mähren betreffend, bitte ich
um eine baldgefällige Mitteilung über den Stand der
Angelegenheit. Ich bin an dieser Mitteilung deshalb
interessiert, weil am Dienstag, den 29.2.d.Js., eine
Kommission des Reichsfinanzministeriums nach Prag
kommt, und ich zuvor wissen möchte, welche Schritte
Sie in der Angelegenheit eingeleitet und welchen Er-
folg Ihre Bemühungen gehabt haben.
Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler !
Ihr sehr ergebener

gez. Frank .

Als Fernschreiben
befördert unter Nr. 837
am 26/2 um 12:00 Uhr
Reichskanzlei
K. Frank

26. II. 1944

1.) - FS:

Dringend! Sofort vorlegen!

An Herrn

Reichsminister und

Chef der Reichskanzlei Dr.Lammers,

Feldquartier.

Sehr verehrter Herr Reichsminister :

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 21.1.d.Js. -
Zeichen St.M. 43/44/160 a/43, die Festsetzung eines
selbständigen Haushalts für das Deutsche Staatsmini-
sterium für Böhmen und Mähren betreffend, bitte ich
um eine baldgefällige Mitteilung über den Stand der
Angelegenheit. Ich bin an dieser Mitteilung deshalb
interessiert, weil am Dienstag, den 29.2.d.Js., eine
Kommission des Reichsfinanzministeriums nach Prag
kommt, und ich zuvor wissen möchte, welche Schritte
Sie in der Angelegenheit eingeleitet und welchen Er-
folg Ihre Bemühungen gehabt haben.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

gez. Frank.

42872

2.) Zum Vorgang.

96

Prag, den 18. Februar 1944.

S o f o r t !

Herrn Ministerialrat Dr. G i e s

mit Vorgängen zurückgereicht.

Es handelt sich um die Planstellen für die in das Protektorat abgeordneten Beamten der Reichsfinanzverwaltung im Rechnungsjahr 1943. In diesem Haushaltsplan 1943 ist ein Unterschied zwischen den im Deutschen Staatsministerium beschäftigten Beamten und den "im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers" tätigen nicht gemacht. Ich halte es daher nicht für richtig, in dem Antwortschreiben von einer Versetzung "in meinen Geschäftsbereich" zu sprechen, zumal die betroffenen Beamten im Rechnungsjahr 1944 teilweise Planstellen im Deutschen Staatsministerium selbst haben werden (z.B. Wissen, Wehlen).

Ich schlage daher vor, dem Reichsminister der Finanzen lediglich zu antworten, dass wir mit den von ihm mit Schreiben vom 9. Februar 1944 angekündigten Massnahmen einverstanden seien.



1118t

Handwritten signature: Gies

Handwritten in blue ink: u. a. d.

Handwritten in blue ink: /

Handwritten in blue ink: 41 3. 44

Der Deutsche Staatsminister.
(p.d.)

95
21. Januar 1944.

St.M. 43/44/160 a/43. ✓

21. 1. 1944

1.) An Herrn
Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei Dr.Lammers,
Feldquartier.

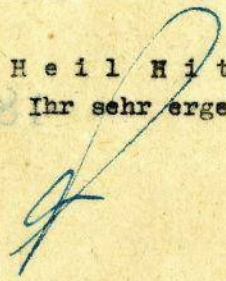
Sehr verehrter Herr Reicheminister !

In der Frage der Festsetzung eines selbständigen Haushalts für das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren bitte ich Sie nunmehr um Ihre Unterstützung. Mit meinem Schreiben vom 17.11.1943 -- Zeichen St.M. 160 a/43 hatte ich Ihnen die Reichsminister Graf Schwerin v.Krosigk von mir zugeleiteten Unterlagen in Durchschrift bezw. Abschrift übersandt. Ich habe auch Reichsminister Graf Schwerin v.Krosigk gelegentlich seines kürzlichen Aufenthaltes in Prag auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hingewiesen und hatte den Eindruck, daß er meinen Vorschlägen positiv gegenüberstehe. Wie ich höre, beabsichtigen jedoch die zuständigen Abteilungen des Reichsfinanzministeriums die Frage zu prüfen, ob der dem Haushalt zu Grunde liegende Gliederungserlaß vom 4.11.1943 nicht einer Änderung unterzogen und eine ihrer Auffassung nach offenbar mögliche weitere Zusammenfassung der Abteilungen meines Ministeriums herbeigeführt werden könne. Ich halte ein derartiges Verfahren, falls dies zutreffen sollte, für recht bedenklich, da die Organisationsbefug-

nis für die Gliederung meines Ministeriums bei mir liegt und im übrigen die der jetzigen Gliederung zu Grunde liegenden Erwägungen, die in den besonderen Verhältnissen des Protektorats wurzeln, kaum von ausenher zutreffend beurteilt werden können. Das Vorgehen des Reichsfinanzministeriums würde zur Folge haben, daß in absehbarer Zeit mit der Bewilligung des Haushalts nicht zu rechnen wäre. Der jetzige Zustand kann aber im Interesse der Arbeitsfähigkeit meines Ministeriums nicht länger verantwortet werden. Die Beamtenschaft erwartet mit Recht seit der Errichtung des Deutschen Staatsministeriums eine Klärung ihrer planstellenmässigen Zugehörigkeit und besoldungsrechtlichen Lage. Wenn ich auf der einen Seite von dieser Gefolgschaft Äußerstes verlange, muß ich auf der anderen Seite zumindestens ihre beamtenrechtliche und wirtschaftliche Situation in angemessener Weise sichergestellt wissen. Bereits diese Erwägung veranlaßt mich zu der Bitte, sich Ihrerseits bei Reichsminister Graf Schwerin v. Krosigk nach dem Stande der Angelegenheit zu erkundigen und darauf hinzuwirken, daß die Haushaltsfrage auf der Grundlage meines Schreibens vom 17.11.1943 ehestens entschieden wird.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener



2.) Wv. am 21. ^{3.}1944 bei mir.
Wiedervorgelegt am 21. 2. 44
21. 3. 44.

94

Haushaltsreferat

Prag, den 12. Januar 1944

St.M.Z. 610/44

Ministeramt
Eing.: 13. JAN. 1944

Herrn

Ministerialrat Dr. Gies

im Hause.

a. d. D.

Gelegentlich einer telephonischen Rücksprache mit Herrn Ministerialrat Dr. Delbrück in Leitmeritz teilte dieser mir mit, dass Ministerialdirektor Dr. Kluge bisher noch keine Gelegenheit hatte, beim Herrn Reichsfinanzminister bezüglich des Schreibens des Herrn Staatsministers über die künftige Gestaltung unseres Haushalts und seiner hiesigen Besprechungen Vortrag zu halten. Ministerialdirektor Dr. Kluge hofft, vielleicht in der übernächsten Woche zum Herrn Reichsfinanzminister zu kommen.

Rz. 8/12/44

[Handwritten signature]

11181

St. M. TR-3e/43

Haushaltsreferat

94
Prag, den 12. Januar 1944

St.M.Z. 610/44

Herrn

Ministerialrat Dr. Gies

im Hause.

a. d. D.

Ministeramt

Empf.: 13. JAN. 1944

Gelegentlich einer telephonischen Rücksprache mit Herrn Ministerialrat Dr. Delbrück in Leitmeritz teilte dieser mir mit, dass Ministerialdirektor Dr. Kluge bisher noch keine Gelegenheit hatte, beim Herrn Reichsfinanzminister bezüglich des Schreibens des Herrn Staatsministers über die künftige Gestaltung unseres Haushalts und seiner hiesigen Besprechungen Vortrag zu halten. Ministerialdirektor Dr. Kluge hofft, vielleicht in der übernächsten Woche zum Herrn Reichsfinanzminister zu kommen.

12. 1. 44

[Handwritten signature]

11181

St. M. TA-3e/43

Haushaltsreferat

99
Prag, den 23. Dezember 1943

St.M. Z b - 415/43

Herrn

Ministerialrat Dr. Gies

im Hause

24. DEZ 1943

Betrifft: 1 P - Kapitel im Einzelplan V.

Dass die 1 P - Kapitel mit ihrer Unterteilung in

- a) Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- b) Oberlandräte
- c) Autonome Protektoratsverwaltung

nur die Beamten der Behörde (= Geschäftsbereich) des Reichsprotectors erfassten, die im Amt des Reichsprotectors, bei den Oberlandräten und in der Autonomen Verwaltung tätig waren, ergibt sich aus den jeweiligen Erläuterungen zu den Kapiteln 1 P (vergl. den vorliegenden einverbesserten Auszug). Ausserdem ist hierzu das beiliegende Rundschreiben des Reichsminister der Finanzen vom 19. April 1942 - LG 8400 - 222 I A an alle Obersten Reichsbehörden ergangen.

Handwritten:
einige Organe
74/244

Haushaltsreferat

Z. Haush. 10/43

100
Prag, den 4. Dezember 1943

An Herrn

Ministerialrat Dr. Gies

im Hause.



Ministerialrat Dr. Delbrück teilte mir auf fernmündliche Rückfrage mit, Ministerialdirektor Dr. Kluge wolle am kommenden Montag zum Vortrag beim Reichsfinanzminister nach Berlin fahren und bei dieser Gelegenheit auch unseren Haushalt besprechen. Ein eingehender Reisebericht sei dem Reichsfinanzminister bereits schon vorgelegt worden, hoffentlich sei er nicht bei der Zerstörung des Reichsfinanzministeriums mit verbrannt.

Ihn habe Ministerialrat Dr. Delbrück bei dieser Gelegenheit noch einmal mitgeteilt, dass der Herr Staatsminister stärksten Wert auf die allergrößte Beschleunigung der grundsätzlichen Entscheidung lege. Ministerialrat Dr. Delbrück versprach, dieses Ministerialdirektor Dr. Kluge auszurichten. Er bat im übrigen zu berücksichtigen, dass das Reichsfinanzministerium zerstört sei, der Reichsfinanzminister in seiner Wohnung antiere und die für den Stellenplan zuständige Abteilung IV in Potsdam säße, sodass die Arbeit bei ihnen aussergewöhnlich erschwert sei.

M. Gies

Eintrag

5/12. 43

St. M. II B-3 d/43

I. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde mit selbständigem Geschäftsbereich erfordert die Schaffung eines eigenen Einzelplanes, gegliedert in Kapitel 1 - Staatsministerium - und Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers.

Kapitel 2 Titel 1 dieses Einzelplanes wird im wesentlichen den früheren Kapiteln 1 P entsprechen und demgemäss die Planstellen aller im Protektorat tätigen Reichsbeamten mit Ausnahme der Beamten der Reichsfinanzverwaltung (Oberfinanzpräsident), der Reichsjustizverwaltung (Oberlandesgerichtspräsident und Generalstaatsanwalt), der Reichsbahn und Reichspost umfassen. Die Zusammenfassung dieser Planstellen im Haushalt des Deutschen Staatsministers ist im Interesse einer einheitlichen Personalpolitik unerlässlich.

II. Aufgabe des Deutschen Staatsministers und seiner Verwaltung ist neben der obersten Führung der reichseigenen Verwaltung die Ausübung der Reichsaufsicht über eine Zentral-, Mittel- und Unterbehörden gegliederte, alle Verwaltungszweige umfassende autonome Verwaltung mit überwiegend tschechischen Kräften. Bei der zentralen Bedeutung des Protektorats für das Reich muss die Reichsaufsicht im Hinblick auf die den Tschechen gegenüber gebotene besondere Vorsicht besonders stark, schlagkräftig und bis ins Einzelne gehend sein und im Ergebnis dem Wirken einer reichseigenen Verwaltung entsprechen, ohne in der Form die aus innenpolitischen wie aus aussenpolitischen Gründen gleich bedeutsame Autonomie zu verletzen.

III. Die Durchführung der Reichsaufsicht erfolgt

1. durch Einbau deutscher Kräfte in Schlüsselstellungen der autonomen Mittel- und Unterbehörden (Verwaltungsreform von 1942),

2. als laufende Reichsaufsicht über die Arbeit der fast durchweg tschechisch geleiteten autonomen Zentralbehörden durch deutsche Berater oder durch als Leiter von Sektionen u.ä. eingesetzte deutsche Kräfte (Aufgaben, die früher von ihnen im Rahmen der Behörde des Reichsprotectors wahrgenommen wurden);

3. als oberste Reichsaufsicht in Fragen von ~~den~~ ~~sonstigen~~ grundsätzlicher oder politischer Bedeutung durch das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren, wobei die fachliche Steuerung der einzelnen autonomen Ministerien den Abteilungsleitern in weitgehender Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit obliegt.

IV. Im Staatsministerium verbleiben nach dieser Aufteilung der

- Reichsaufsicht nur die Führungskräfte der ehemaligen Behörde des Reichsprotectors, während die überwiegende Zahl der Sachbearbeiter der Behörde des Reichsprotectors mit ihren oberstbehördlichen Aufgaben zu den autonomen Zentralbehörden tritt (vergleiche nachstehende Übersicht).

	Abteilungsleiter	Generalreferenten	Sachgebietsleiter	Sonstige Referenten	Insgesamt
Staatsministerium	12	39	-	27	78
Reichsprotector	22	-	79	123	224

V. Für die planstellenmässige Bewertung ergibt sich daraus:

1. Im Kapitel 1 - Staatsministerium - müssen Spitzenstellen ausgebracht werden, u.zw.:

- a) für die Abteilungsleiter Stellen der BesGr. B 6 (zum Teil mit Zulage), weil ihnen wirkungsmässig die Lenkung eines gesamten Verwaltungszweiges obliegt u. das Ansehen der deutschen Führung ihre entsprechende Heraushebung gegenüber den tschechischen Ministern erfordert,
- b) für die Generalreferenten im allgemeinen Stellen der BesGr. A 1 a (Ministerialräte), 5 Stellen jedoch in BesGr. B 7 a (Ministerialdirigenten) für Vertreter der Leiter von besonders bedeutenden oder umfangmässig grossen Abteilungen,
- c) für die Oberlandräte - Inspektoren Stellen der BesGr. A 1 a mit einer Zulage zum Zwecke der Aufrechterhaltung ihrer Bezüge in der bisherigen Höhe.

2. In Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums - müssen vorgesehen werden:

- a) in den Zentralbehörden Stellen, die der ministeriellen Tätigkeit dieser Beamten entsprechen (Verlagerung des früheren Aufgabenbereichs der Behörde des Reichsprotectors, daher Weiterzahlung einer Ministerialzulage)
- b) in den Mittel- und Unterbehörden Stellen, die denen der gleichartigen Ämter im übrigen Reichsgebiet entsprechen.

Handwritten notes in blue ink along the left margin.

Handwritten signatures and stamps in red ink at the bottom left, including a circular official seal.

Handwritten number '23177.43' at the bottom right.

6491

102

St.M. XII J - 65/43.

Prag, den 18. November 1943.

2130

FS:

An Herrn
Reichsminister Graf Schwerin v.Krosigk,
B e r l i n .

Sehr geehrter Herr Reichsminister !

Gelegentlich Ihrer Anwesenheit in Prag am 22.11.d.Js.
wäre mir an einer kurzen Besprechung gelegen. Ich bit-
te um Mitteilung, ob, wo und wann die Besprechung statt-
finden könnte.

Heil Hitler !
Ihr

gez. K.H. Frank.

Zils - Verschieben	
besitzend unter Nr. 6491	
am 18/11/43	um 2:50 Uhr
R-Prot. Krosigk	

M
18. XI. 1943

1.) FS:

An Herrn
Reichsminister Graf Schwerin v.Krosigk,
B e r l i n .

Sehr geehrter Herr Reichsminister !

Gelegentlich Ihrer Anwesenheit in Prag am 22.11.d.Js.
wäre mir an einer kurzen Besprechung gelegen. Ich
bitte um Mitteilung, ob, wo und wann die Besprechung
stattfinden könnte.



62131

Heil Hitler !
Ihr

gez. K.H. Frank .

2.) Wv. nach Abgang bei mir.

Wiedervorgelegt am 19.11.43

Termine für den Obergruppenführer am 8. Februar 1945:

10.00 Uhr Frau Schuldt,
 10.15 " Dr. Schmidt,
 10.45 " H-Ostuf. Liebau, Chefarzt Podol,
 11.00 " H-H'stuf. Dominik, Ergänz. St. d. W.,
 12.00 " Rundspruch.

17.00 " Gen. Hernekamp,
 17.15 " H- und Pol. Gericht.

13.00 " *J. Wrasche*
 13.30 Uhr Hbf. Kessler.

16.00 Uhr Zahnarzt.
 A d a m ?
 17.00 Uhr Olt. n. Borgs.



105

, den 18. November 1943.

18. XI. 1943

1.) An Herrn
Ministerialdirektor Dr. Kluge,
B e r l i n W 8,
Wilhelmplatz 1.

Sehr verehrter Herr Ministerialdirektor !
In Sachen Etat des Deutschen Staatsministeriums
für Böhmen und Mähren für das Rechnungsjahr 1944
übersende ich hiermit den Brief von Herrn Staats-
minister Frank an Herrn Reichsminister Graf Schwerin
v. Krosigk mit der Bitte um gefällige Weiterleitung.
Eine Durchschrift des Briefes ist zur persönlichen
Verwendung angeschlossen.
Mit verbindlichen Grüßen und

H e i l H i t l e r !

Ihr



18181

h

Ministerialrat.

2.) Zum Vorgang.

a

106

4

Der Deutsche Staatsminister.
(P.d.)

17. November 1943.

St.M.160/43. ✓

M
18. XI. 1943

1.) An Herrn
Reichsminister Graf Schwerin v.Krosigk,
B e r l i n W 8,
Wilhelmplatz 1.

Sehr geehrter Herr Reichsminister !

Die Ihnen bekannte Neuregelung der Ausübung der Reichsgewalt im Protektorat Böhmen und Mähren und die in diesem Zusammenhang erfolgte Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als neue Oberste Reichsbehörde bedingen die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für meinen Geschäftsbereich. Ich habe dem Leiter Ihrer Abteilung IA, Ministerialdirektor Dr.Kluge, gelegentlich seines Besuches in der vergangenen Woche meine Wünsche hierfür mitgeteilt. Die näheren Einzelheiten sind an Hand eingehender Vermerke in einer Besprechung zwischen Ihren Herren und meinen Sachbearbeitern erörtert worden. Ich darf annehmen, daß Ministerialdirektor Kluge Ihnen hierüber demnächst Vortrag halten wird, und möchte mich darauf beschränken, Ihnen in aller Kürze die grundlegenden Gesichtspunkte aufzuzeigen, von denen ich bei meinen Vorschlägen ausgegangen bin.

Das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren in seiner Gliederung vom 4.11.1943 ist - wie mein

ganzer Geschäftsbereich - in seiner Form und Aufgabenstellung ohne Vorbild. Eine gewisse Vergleichsmöglichkeit bietet lediglich die Regierung des Generalgouvernements. Während allerdings dort als Folge der durch deutsche Waffensiege herbeigeführten Unterwerfung die polnische Verwaltung beseitigt ist und allein deutsche Organe - wenngleich unter Heranziehung polnischer Kräfte - als Träger der Hoheitsgewalt in Erscheinung treten, besteht im Protektorat auf Grund der völlig andersartigen Eingliederung dieses Gebiets eine - in Zentral-, Mittel- und Unterbehörden gegliederte und alle Verwaltungszweige umfassende - autonome Verwaltung mit eigenen, ganz überwiegend tschechischen Kräften. Auf der anderen Seite sind die dem Protektorat zustehenden Hoheitsrechte nach dem Führererlaß vom 16.3.1939 durch die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Belange des Reichs begrenzt. Ihre Ausübung unterliegt deshalb einer Reichsaufsicht besonderer Art, die im Ergebnis ebenso wirksam sein muß und auch tatsächlich ist wie die unmittelbare Reichssteuerung im Generalgouvernement. Dabei wird von dem hies. Raum mit seiner Bevölkerung ein noch weitaus größerer Einsatz auf allen Gebieten verlangt. Um nur ein Beispiel anzuführen, stellen die Konzentrierung eines Großteils der Rüstungsindustrie nach Böhmen und Mähren und die weitestgehende Einschaltung der Bevölkerung in den Arbeitsprozeß außergewöhnliche Anforderungen an die politische und verwaltungsmässige Lenkung. Die Ausschöpfung aller Kräfte des Protektorats unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bildet somit einen entscheidenden Faktor für die weitere politische und militärische Gesamtentwicklung. Die nach diesen Richtungen erzielten und vom Führer anerkannten Erfolge sind umso bedeutsamer, als gleichzeitig die Autonomie als ein insbesondere außenpolitisch

erheblich ins Gewicht fallender Aktivposten gewahrt bleiben mußte. Einerseits muß unter diesen Umständen die Aufsicht des Reichs über die gesamte autonome Verwaltung des Protektorats besonders stark und schlagkräftig sein. Andererseits war eine Form der Aufsicht zu finden, die die Beachtung der Autonomie ermöglicht. Das ist mit der Errichtung des Deutschen Staatsministeriums und den von mir in diesem Zusammenhang angeordneten Maßnahmen geschehen.

Die laufende Reichsaufsicht auch in Angelegenheiten ministerieller Natur wird durch innerhalb der autonomen Verwaltung als Berater oder in auch formal verantwortlicher Stellung (Leiter von Sektionen u.a.) eingebaute deutsche Kräfte ausgeübt, die personell jedoch weiter zu meinem Geschäftsbereich gehören. Die oberste Reichsaufsicht in Gestalt der grundsätzlichen und politischen Lenkung der autonomen Verwaltung bleibt demgegenüber dem Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren vorbehalten, in dem die Fachaufgaben aller Reichsressorts zusammengefaßt sind. Praktisch obliegt die oberste Reichsaufsicht, d.h. die Steuerung gegenüber den einzelnen autonomen Ministerien den Abteilungsleitern des Deutschen Staatsministeriums in weitgehender Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Die - politisch bedingte - Stellung der autonomen Minister bedeutet hierbei angesichts der ungeschmälernten Verantwortung der Abteilungsleiter mir gegenüber eher eine Komplizierung ihrer Arbeit.

Bei diesem Sachverhalt liegt die Tätigkeit der Abteilungsleiter des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren zumindest auf der gleichen Ebene wie diejenige der Präsidenten der Hauptabteilungen in der Regierung des Generalgouvernements, wenn überhaupt Vergleiche dieser Art gezogen werden sollen. Ich halte deshalb die Ausbringung von Planstellen der Besoldungsgruppe

B 6 für diese Beamten für notwendig. Bei den Abteilungsleitern, die praktisch die Reichsaufsicht über tschechische Minister führen, muß ich auch aus Gründen des allgemeinen Ansehens der deutschen Verwaltung auf eine entsprechende äussere Heraushebung entscheidenden Wert legen.

Der zweite Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, ist die Bewertung der Tätigkeit derjenigen Beamten, die - ohne zum Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren zu gehören - innerhalb der autonomen Zentralbehörden die Reichsaufsicht ausüben. Wie ich bereits erwähnt habe, handelt es sich bei ihren Dienstgeschäften überwiegend um Aufgaben oberstbehördlichen Charakters (z.B. Legislative), nicht etwa um Aufgaben der Art, wie sie in den noch bestehenden Länderministerien des übrigen Reichsgebiets zur mittelinstantzlichen Durchführung anfallen. Durch die starke Beschränkung des unmittelbaren Arbeitsbereichs des Deutschen Staatsministeriums habe ich somit auch oberstbehördliche Aufgaben der ehemaligen Behörde des Reichsprotectors in die autonome Verwaltung verlagert, sodaß die autonomen Zentralbehörden keinesfalls als Mittelbehörden angesprochen werden dürfen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn dies im Interesse derjenigen Beamten berücksichtigt würde, die nicht im Staatsministerium, sondern in meinem weiteren Geschäftsbereich (Kapitel 2 des vorzusehenden Haushalts) tätig sind.

Ich habe davon abgesehen, die Errichtung eines neuen Haushalts für meinen Geschäftsbereich noch für das laufende Rechnungsjahr zu beantragen. Ich möchte Sie jedoch, sehr geehrter Herr Reichsminister, darum bitten, die Verabschiedung meines Haushalts für das Rechnungsjahr 1944 so zu beschleunigen, daß er mit dem 1.4.1944 in Kraft treten kann. Zu diesem Zweck habe

110

ich die wichtigsten Fragen bereits jetzt angeschnitten, um Ihre grundsätzliche Zustimmung zu meinen Wünschen möglichst frühzeitig noch vor Einreichung des Haushaltsentwurfs zu erhalten.

Heil Hitler !

Ihr



18158

Der Deutsche Staatsminister.
(p.d.)

17. November 1943.

St.M. 160 a/43.

18. XI. 1943

2.) An Herrn Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers,
Feldquartier.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

Das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren, dessen Gliederung ich mit dem Ihnen bekannten Erlaß vom 4.11.1943 vollzogen habe, bedarf eines selbständigen Haushalts, in den nach Maßgabe näherer Vorschläge auch mein sonstiger Geschäftsbereich einzubeziehen ist. Ich bin dieserhalb mit dem Reichsminister der Finanzen in Verbindung getreten und hoffe, daß die Verhandlungen mit der dringend erwünschten Beschleunigung zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden. Die Durchschrift meines Schreibens an Reichsminister Graf Schwerin v. Krosigk sowie die Abschrift eines Vermerks über die einschlägigen Fragen füge ich mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme bei. Sollten sich wider Erwarten Schwierigkeiten ergeben, darf ich auf Grund Ihrer seinerzeitigen freundlichen Zusage davon ausgehen, daß Sie, sehr verehrter Herr Reichsminister, meine Vorschläge in geeigneter Weise unterstützen werden. Über die weitere Entwicklung

MM

111a

17. November 1943

Der Deutsche Staatsminister

(p.d.)

St.M. 100 a/43

der Angelegenheit werde ich Sie laufend unter-
richten.

Mit verbindlichen Grüßen und
An Herrn Reichsminister und

18.11.43
111a

Chief der Reichskanzlei Dr. Lammer

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren,
dessen Gliederung ich mit dem Ihnen bekannten Brief vom
4.11.1943 vollzogen habe, bedarf eines selbständigen
Haushalts, in dem nach Maßgabe näherer Vorschläge auch
kein sonstiger Geschäftsbereich einzu beziehen ist. Ich
bin diesbezüglich mit dem Reichsminister der Finanzen in
Verbindung getreten und in dieser Hinsicht Verhandlungen
mit der dringend erwiderten Zustimmung zu einem
befriedigenden Ergebnis führen worden. Die Durchschrift
meines Schreibens an Reichsminister Dr. Götterlein v.
Krositz sowie die Abschrift eines Beschlusses über die ein-
schlägigen Fragen lag mir mit der Bitte um vorläufige
Kenntnissnahme bei. Sollten sich wider Erwarten Schwierig-
keiten ergeben, darf ich auf Grund Ihrer sehr verehr-
ten freundlichen Zusätze davon ausgehen, daß Sie, sehr verehr-
ter Herr Reichsminister, meine Vorschläge in geeigneter
Weise unterstützen werden.



18127

3.) Wv. am 15.12.1943 bei mir.

Wiedergelegt am 15.12.43

112

Abschrift

112

Ministerialrat Dr. Delbrück
— Prag, den 18. Oktober 1943 —

Reichsausschuss für die deutsche Wirtschaft
I 1 a Haush. 10/43

Herrn Ministerialrat Dr. Giese

Die werden sich gewundert haben, dass der Hinzuleger XIX von
und nach immer nicht endgültig festgesetzt ist, da es sich
Umstehende Abschrift gelegentlich weisungsgemäss vor.
Königreich der gewöhnlichen Wirtschaft, Herr Ministerialrat
Dr. Giese, die Abschrift, besah mit mir, wenn ich von meiner
Dienststelle nach Prag kam, ich habe angetreten, in acht Tagen zurück-
gekehrt, nach Prag zu kommen und diese Frage wie auch son-
stige Angelegenheiten dort zu besprechen. Ich habe dort zu besprechen
werden und noch anmelden, da Herr Ministerialrat Dr. Giese auch den
Wunsch hat, bei Herrn Staatsminister Dr. Giese vorzusprechen.

in die Reichsarchiv

Handwritten signature in red ink.

Handwritten initials in red ink.

Handwritten signature in blue ink.

von der Reichsarchiv

10 10/19

Mit dem besten Gruß
samt Vorzug

Handwritten signature in blue ink.

in Paris
Gemin Palais

Abschrift

112a

1911
Ministerialrat Dr. Delbrück
Reichsfinanzministerium

zzt. Leitmeritz a. d. E., 16.10.43
Reichsfinanzschule B I I

Lieber Herr Arndts!

Sie werden sich gewundert haben, dass der Einzelplan XXV von uns noch immer nicht endgültig festgestellt ist. Es ist an sich alles klar, in der Schwebeliste nur der 25 Millionen-Fonds zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Herr Ministerialdirektor Dr. Kluge hat die Absicht, deshalb mit mir, wenn ich von meiner Dienstreise nach Graz, die ich heute antrete, in acht Tagen zurückgekehrt bin, nach Prag zu kommen und diese Frage wie auch sonstige Angelegenheiten des Haushalts dort zu besprechen. Wir werden uns noch anmelden, da Herr Ministerialdirektor auch den Wunsch hat, bei Herrn Staatsminister Frank vorzusprechen.

Ich teile Ihnen dies nur mit, damit Sie die Verzögerung der Haushaltsfeststellung verstehen.

Mit dem besten Gruß und

Heil Hitler!

Ihr ergebener

18120
Herrn Regierungsrat Arndts
beim Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren

gez. Dr. Delbrück

in Prag

Czernin Palais

Prag, den 9. November 1943

113

Betrifft: Haushalt Rechnungsjahr 1943 - 25 Mio.-Fonds zur Festigung und Förderung des deutschen Gewerbes. (Kapitel 1, Titel 41).

In Anlehnung an die Bestimmungen der Oststeuerverordnung mit ihren bedeutenden steuerlichen ~~Ver~~günstigungen, die im Protektorat wegen des besonderen Protektoratssteuerrechtes einseitig für Deutsche nicht eingeführt werden konnte, war bereits mit Schreiben vom 4.6.1941 beim Reichsminister der Finanzen beantragt, bei der Überführung jüdischer und reichsfeindlicher Betriebe der gewerblichen Wirtschaft deutschen Bewerbern in folgender Beziehung entgegen zu kommen, um auf diese Weise durch den Anreiz auf deutsche Handwerker und Kleinunternehmer, sich im Protektorat ansässig zu machen, auch zur Förderung und Festigung des deutschen Volkstums beizutragen:

- a) die gelegentlich des Erwerbes entstehenden Steuerlasten, die mit rund 8 - 10 % des Verkaufspreises zu veranschlagen sind, den Erwerbern zu erstatten,
- b) den Erwerbern zum Neuankauf und zur Verbesserung der Betriebseinrichtung einen Zuschuss zu geben,
- c) Volkstumspolitisch wertvollen Erwerbern, die finanziell nichtbin der Lage sind, den vollen Kaufpreis zu tragen, einen Zuschuss zum Kaufpreis zu gewähren.

Die Massnahmen zu c) lassen sich im Rahmen der Reichswirtschaftshilfe bezuschussen. Für a) und b) wurde dagegen ein besonderer Ansatz im Einzelplan XXV vorgesehen und für das Rechnungsjahr 1942 vom Reichsminister der Finanzen in Höhe von 3 Mio. RM bewilligt. In den Erläuterungen waren diese Mittel bereits als Zuschuss zum Kaufpreis für würdige deutsche Erwerber festgelegt. Die Aktion ist bisher noch nicht zum Anlaufen gekommen, weil der Reichsminister der Finanzen um Aufstellung von genauen Richtlinien gebeten hatte, die nach eingehenden Verhandlungen mit allen beteiligten Stellen (Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Parteiverbindungsstelle) mit Schreiben vom 14.7.1943 - VII e 2200 - 207 - an den Reichsminister der Finanzen gegangen sind.

Während der Reichsminister der Finanzen mit der beabsichtigten Gewährung eines Zuschusses in Höhe ~~der~~ beim Erwerb entstehenden Steuern und Gebühren einverstanden ist, hat er dem Vernehmen nach neuerdings Bedenken gegen die erweiterten Zuschüsse zum Kaufpreis, ~~im Einzelfall~~ die für folgende Gruppen von Erwerbern, deren Ansässigmachung und bevorzugte Förderung im Protektorat auch aus volkstumspolitischen Gründen erstrebt wird, vorgesehen ~~sind~~.

- 1.) Versehrte des gegenwärtigen Krieges, versorgungsberechtigte Deutsche Kriegsdienstbeschädigte des Weltkriegs, versorgungsberechtigte deutsche Kämpfer für die nationale Erhebung und Versehrte und rentenberechtigte Spanienkämpfer,

- 2) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene der Teilnehmer des jetzigen Krieges, versorgungsberechtigte deutsche Hinterbliebene der Teilnehmer des Weltkrieges, der Spanienkämpfe, der Freicorpskämpfe, der Kämpfer für die nationale Erhebung und der ermordeten Volksdeutschen,
- 3.) deutsche Umsiedler und vertriebene Auslandsdeutsche,
- 4) verdiente Kämpfer um das deutsche Volkstum in Böhmen und Mähren.

Min. Direktor Kluge beabsichtigt anzuregen, statt der beabsichtigten Reichszuschüsse nur Darlehen gewähren zu lassen, deren Rückzahlung seitens des Erwerbers offen bleibt, um sein Interesse an der Führung des Betriebes zu stärken.

Soweit von ihm die Möglichkeit zugestanden werden sollte, in besonders geprüften Fällen das ursprüngliche Darlehen, das dann zins- und tilgungsfrei bleiben müsste, später in einen verlorenen Zuschuss umzuwandeln, dürften hiergegen keine erheblichen Bedenken bestehen, zumal es sich um eine entsprechende Regelung wie bei der Reichswirtschaftshilfe und der Reichshilfe für Nichtunternehmer im Rahmen des Volkstumsfonds handelt. Obersturmbannführer Fischer teilt diese Auffassung.

M.H.



18125

Stellung und Aufgaben des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

Wie im Rundschreiben des Reichsministers und Chef der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden am 29. Juli 1943 - Rk 9911 D - mitgeteilt worden ist, hat der Führer die Ausübung der Reichsgewalt im Protektorat Böhmen und Mähren neu geregelt. Die Wahrung der die Reichsinteressen umfassenden Regierungsgeschäfte mit den in dem Führererlaß vom 16.3.1939 und den sonstigen einschlägigen Bestimmungen (insbesondere der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 - RGBl. I S. 1681) festgelegten Aufgaben und Befugnisse obliegen nunmehr dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren. Hierzu gehören die oberste Führung der reichseigenen Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren sowie die Ausübung der Reichsaufsicht über die gesamte autonome Verwaltung des Protektorates. Die dem Deutschen Staatsminister hierzu zur Verfügung stehende Behörde führt die Bezeichnung: "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren".

Bis zur Verwaltungsreform im Jahre 1942, der der Führererlaß vom 7. Mai 1942 - RGBl. I S. 329 zu Grunde lag, wurden diese Aufgaben und Befugnisse durch die Behörde des Reichsprotectors und als nachgeordnete Instanz für alle Zweige der Reichsverwaltung (mit Ausnahme von Reichsbahn-, Reichspost-, Reichsjustiz- und Reichszollverwaltung) durch 15 Oberlandräte wahrgenommen. Die Kriegserfordernisse hatten in den vorangegangenen Jahren eine intensivere Reichsaufsicht und damit ein immer stärkeres unmittelbares Eingreifen in Einzelheiten der autonomen Regierung und Verwaltung seitens der angeführten Stellen zur Folge gehabt. Hierdurch waren sowohl die Behörde des Reichsprotectors als auch die Oberlandratsämter umfangmäßig erheblich angewachsen. Die Verwaltungsreform von 1942 brachte mit der Auflösung der Oberlandratsämter und der Übertragung der reichseigenen Verwaltungsaufgaben auf die autonome Verwaltung als "Reichsauftragsverwaltung" eine

erhebliche Veränderung des Verwaltungsaufbaues im Protektorat. Die Reform diente dem Zweck, unter Betonung der Autonomie des Protektorats, die durch die Maßnahmen (von μ -Obergruppenführer Heydrich (Säuberungsaktion, Umbau der Protektoratsregierung) ermöglicht wurde, das im Laufe der Zeit immer stärker werdende Nebeneinander der beiden Verwaltungen im Interesse der Kräfteeinsparung zu beseitigen und ein noch weiteres Anschwellen der Reichsverwaltung zu verhindern. Das Gebot der verstärkten Reichsaufsicht machte es andererseits aber erforderlich, diese nunmehr auf einem neuen Wege, nicht mehr von außen her, sondern von innen durch Einbau deutscher Kräfte in die entscheidenden Schlüsselstellungen der autonomen Verwaltung wirksam zu machen. Zu diesem Zwecke wurden Beamte der Behörde des Reichsprotektors zum großen Teil gleichzeitig mit Aufgaben in den autonomen Zentralbehörden betraut und die Bediensteten der ehemaligen Oberlandratsämter zu den Landesbehörden bzw. Bezirksbehörden abgestellt. Daneben blieben die Oberlandräte als Inspektoren unter Wegfall ihrer Behördeneigenschaft noch Organe der unmittelbaren Reichsaufsicht in ihren Bezirken.

Mit der Errichtung des Deutschen Staatsministeriums ist der Zeitpunkt gekommen, auch in der obersten Instanz die klare Scheidung, wie sie bereits in der nachgeordneten Instanz durchgeführt ist, vorzunehmen. Der vollzogene Einbau deutscher Kräfte in die autonomen Zentralbehörden erlaubt es nunmehr auch äußerlich eine organisatorische Trennung zwischen der obersten Reichsaufsicht (d.h. der Aufsicht über diejenigen Angelegenheiten der autonomen Verwaltung, in der nach den bestehenden Vorschriften eine ausdrückliche Weisung, Zustimmung oder Genehmigung des Deutschen Staatsministers einzuholen ist oder in denen im Hinblick auf ihre grundsätzliche oder politische Bedeutung der Deutsche Staatsminister von sich aus auf die autonome Verwaltung Einfluß nehmen muß) und der sonstigen Reichsaufsicht (im Wege der unmittelbaren Einflußnahme durch die in die autonomen Zentralbehörden eingebauten deutschen Kräfte) durchzuführen. Damit kann das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren als Oberste Reichsbehörde in seiner personell-

len Besetzung auf eine relativ kleine Zahl hochqualifizierter Führungskräfte beschränkt werden, mit denen das Reich neben der Erledigung der verbliebenen Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung die reichsaufsicht über die autonome Verwaltung ausübt. Die vom Führer - auch aus außenpolitischen Gesichtspunkten - befohlene Beachtung der Autonomie bedeutet dabei eher eine Erschwerung der Tätigkeit des Deutschen Staatsministers und seiner Behörde gegenüber einem ausschließlich reicheigenem Verwaltungsaufbau.



18153

Stellung und Aufgaben des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

Wie im Rundschreiben des Reichministers und Chef der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden am 29. Juli 1943 - Rk -9911 D - mitgeteilt worden ist, hat der Führer die Ausübung der Reichsgewalt im Protektorat Böhmen und Mähren neu geregelt. Die Wahrung der die Reichsinteressen umfassenden Regierungsgeschäfte mit den in dem Führererlass vom 16.3.1939 und den sonstigen einschlägigen Bestimmungen (insbesondere der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 - RGBl. I S. 1631) festgelegten Aufgaben und Befugnisse obliegen nunmehr dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren. Hierzu gehören die Oberste Führung der reichseigenen Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren sowie die Ausübung der Reichsaufsicht über die gesamte autonome Verwaltung des Protektorats. Die dem Deutschen Staatsminister hierzu zur Verfügung stehende Behörde führt die Bezeichnung: "Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren".

Bis zur Verwaltungsreform im Jahre 1942, der der Führererlass vom 7. Mai 1942 -RGBl. I S. 329 zu Grunde lag, wurden diese Aufgaben und Befugnisse durch die Behörde des Reichsprotectors und als nachgeordnete Instanz für alle Zweige der Reichsverwaltung (mit Ausnahme von Reichsbahn, Reichspost-, Reichsjustiz- und Reichszollverwaltung) durch 15 Oberlandräte wahrgenommen. Die Kriegserfordernisse hatten eine intensivere Reichsaufsicht und damit ein immer stärkeres unmittelbares Eingreifen in Einzelheiten der autonomen Regierung und Verwaltung seitens der vorerwähnten Stellen zur Folge gehabt. Hierdurch waren sowohl die Behörde des Reichsprotectors wie auch die Oberlandratsämter umfangmäßig erheblich angewachsen.

Die Verwaltungsreform von 1942 brachte mit der Auflösung der Oberlandratsämter und der Übertragung der reichseigenen Verwaltungsaufgaben auf die autonome Verwaltung als "Reichsauftragsverwaltung" eine erhebliche Änderung des Verwaltungsaufbaues im Protektorat. Die Reform diente dem Zweck, unter Betonung der Autonomie des Protektorats, die durch die bekannten politischen Ereignisse (Standrecht, Umbau der Protektoratsregierung) ermöglicht wurde, dass im Laufe der Zeit immer stärker werdende Nebeneinander der beiden Verwaltungen im Interesse der Kräfteeinsparung zu beseitigen und ein noch weiteres Anschwellen der Reichsverwaltung zu verhindern. Das Gebot der verstärkten Reichsaufsicht machte es ^{aber} ~~andererseits~~/erforderlich, diese nunmehr auf einem neuen Wege, nicht mehr von aussen ~~her~~, sondern von innen durch Einbau deutscher Kräfte in die entscheidenden Schlüsselstellungen der autonomen Verwaltung wirksam zu machen. Zu diesem Zwecke wurden Beamte der Behörde des Reichsprotectors zum grossen Teil gleichzeitig mit Aufgaben in den autonomen Zentralbehörden betraut und die Bediensteten der ehemaligen Oberlandratsämter zu den Landesbehörden

bezw. Bezirksbehörden abgestellt. Daneben blieben die Oberlandräte als Inspektoren unter Wegfall ihrer Behördeneigenschaft noch Organe der unmittelbaren Reichsaufsicht in ihren Bezirken.

Mit der Errichtung des Deutschen Staatsministeriums ist der Zeitpunkt gekommen, auch in der Obersten Instanz die klare Scheidung, wie sie bereits in der nachgeordneten Instanz durchgeführt ist, vorzunehmen. Der vollzogene Einbau deutscher Kräfte in die autonomen Zentralbehörden erlaubt es nunmehr auch äußerlich eine organisatorische Trennung zwischen der Obersten Reichsaufsicht (d.h. der Aufsicht über diejenigen Angelegenheiten der autonomen Verwaltung, in der nach den bestehenden Vorschriften eine ausdrückliche Weisung, Zustimmung oder Genehmigung des Deutschen Staatsministers einzuholen ist oder in denen im Hinblick auf ihre grundsätzliche oder politische Bedeutung der Deutsche Staatsminister von sich aus auf die autonome Verwaltung Einfluss nehmen muss) und der sonstigen Reichsaufsicht (im Wege der unmittelbaren Einflussnahme durch die in die autonomen Zentralbehörden eingebauten deutschen Kräfte) durchzuführen. Damit kann das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren als Oberste Reichsbehörde in seiner personellen Besetzung auf eine relativ kleine Zahl hochqualifizierter Führungskräfte beschränkt werden, mit denen das Reich neben der Erledigung der verbliebenen Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung das Protektorat vor allen Dingen für seinen noch immer zunehmenden kriegswirtschaftlichen Einsatz lenkt. Die von Führer vornehmlich aus aussenpolitischen Gesichtspunkten befohlene Beachtung der Autonomie bedeutet dabei eine erhebliche Erschwerung der Tätigkeit des Deutschen Staatsministers und seiner Behörde gegenüber einer Möglichkeit, die durchzuführenden Massnahmen im Rahmen einer eigenen Verwaltung mit reichseigenen Kräften bearbeiten zu lassen.

18150

1. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als Oberster Reichsbehörde bedingt die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Vorgeschlagen wird, den Einzelplan XXV (Reichsprotector in Böhmen und Mähren) hierfür zu übernehmen, während der Reichsprotector mit seinem Büro zweckmässig im Haushalt des Führers (Einzelplan I) in einem besonderen Kapitel auszubringen wäre.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers würde sich gliedern in Kapitel 1 - Staatsministerium - und Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers - .

2. Kapitel 1 Titel 1 enthält den Stellenplan des Deutschen Staatsministeriums Die Beschränkung des personellen Aufbaues des Staatsministeriums auf ausschliesslich Führungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbasis dürfte nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei die Beachtung der Autonomie, d.h. der Reichsaufsicht über tschechische Minister gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eine erhebliche Erschwerung bedeutet. Die geringere Grösse des Protectorats gegenüber dem Generalgouvernement wird durch die erheblich grössere Bedeutung des Protectorats aufgewogen.

Leit
minisp.
aus der
Stelle
eines Standes
bedürft.

3. Als Bewertungsschema wird vorgeschlagen:

a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach BesGr. B6 = 17.000 RM (gegebenenfalls wie im Generalgouvernement teilweise mit einer Stellenzulage von 1.000 RM) mit der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren").

b) Für die Generalreferenten grundsätzlich Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen jedoch Ministerialdirigentenstellen.

c) Für die Oberlandräte - Inspektoren Planstellen der BesGr. A 1 a (= Ministerialrat) mit der Amtsbezeichnung "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" und einer Zulage, die sie in ihren Bezügen auf der dortzeitigen Höhe belässt.

d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen bzw. bei gehobener Stellung Ministerialratstellen.

4. Es ist von vornherein ein objektiver Stellenplan anzustreben. Die vom Reichsminister der Finanzen verfolgte Taktik, zunächst nur die auch persönlich erforderlichen Stellen zu bewilligen, führt erfahrungsgemäss zu grossen Schwierigkeiten und Verzögerungen bei späteren Hebungswünschen.

5. Kapitel 2 Titel 1 enthält den Stellenplan für die zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten. Die bisherige Ausbringung dieser

Planstellen in den verschiedenen Einzelplänen der übrigen Ressorts bzw. jetzt entsprechend aufgliedert im Anhang zum Reichshaushalt hat sich wegen der damit noch bestehenden persönlichen Bindung des einzelnen Beamten an seine alte Behörde als abträglich erwiesen, ohne für den Beamten greifbare Vorteile zu bringen. An der Aufrechterhaltung dieses Zustandes besteht lediglich seitens der übrigen Ressorts Interesse, um auf diese Art und Weise wenigstens mittelbar etwas Einfluss auf den hiesigen Raum zu gewinnen. Die Überführung der Planstellen aller im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers dürfte daher unbedingt anzustreben sein.

6. Bei Real-Union zwischen einer Tätigkeit im Staatsministerium und in den autonomen Zentralbehörden kann die Planstelle nur an einer Stelle ausgebracht werden. Entscheidend hätte die bedeutungsmässig überwiegende Tätigkeit zu sein (z.B. Planstelle für Ministerialrat v. Busse und Ministerialrat Hawrahek nicht im Stellenplan des Staatsministeriums, sondern für ihre Eigenschaft als Leiter der Obersten Preisbehörde bzw. Leiter der Obersten Rechnungskontroll im Kapitel 2 - Geschäftsbereich-).

7. Als Bewertungsschema für den Geschäftsbereich wird vorgeschlagen:

a) Für die als Deutsche Berater tätigen Beamten Oberregierungsrats- bzw. Ministerialrats- oder Regierungsdirektorenstellen je nach Umfang des Aufgabengebiets.

b) Für die eingebauten Beamten (z.B. Leiter von Sektionen, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirkshauptmänner) die Planstellen, die für die entsprechende Tätigkeit im Altreich vorgesehen ist (d.h. Ministerialrat, leitender Regierungsdirektor, Landrat).

8. Für die aus dem Staatsministerium ausscheidenden Beamten tritt anstelle der Ministerialzulage die Ausfallzulage.

Die Protectoratszulage ist unter dem Gesichtspunkt der weiteren Tätigkeit im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers weiterzuzahlen.

9. Über die vorerwähnten grundsätzlichen Fragen des Haushalts des Deutschen Staatsministers soll eine Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen schon vor Einreichung bzw. Verabschiedung des Haushaltsentwurfs erstrébt werden.

Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.



1. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als Oberster Reichsbehörde bedingt die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Vorgeschlagen wird, den Einzelplan XV (Reichsprotector in Böhmen und Mähren) hierfür zu übernehmen, während der Reichsprotector mit seinem Büro zweckmässig im Haushalt des Führers (Einzelplan I) in einem besonderen Kapitel auszubringen wäre.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers würde sich gliedern in Kapitel 1 - Staatsministerium - und Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers - .

2. Kapitel 1 Titel 1 enthält den Stellenplan des Deutschen Staatsministeriums. Die Beschränkung des personellen Aufbaues des Staatsministeriums auf ausschliesslich Führungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbaasis dürfte nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei die Beachtung der Autonomie, d.h. der Reichsaufsicht über tschechische Minister gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eine erhebliche Erschwerung bedeutet. Die geringere Grösse des Protectorats gegenüber dem Generalgouvernement wird durch die erheblich grössere Bedeutung des Protectorats aufgewogen.

3. Als Bewertungsschema wird vorgeschlagen:

a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach BesGr. B6 = 17.000 RM (gegebenenfalls wie im Generalgouvernement teilweise mit einer Stellenzulage von 1.000 RM) mit der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren").

b) Für die Generalreferenten grundsätzlich Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen jedoch Ministerialdirigentenstellen.

c) Für die Oberlandräte - Inspektoren Planstellen der BesGr. A 1 a (- Ministerialrat) mit der Amtsbezeichnung "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" und einer Zulage, die sie in ihren Bezügen auf der derzeitigen Höhe belässt.

d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsstellen bzw. bei gehobener Stellung Ministerialratstellen.

4. Es ist von vornherein ein objektiver Stellenplan anzustreben. Die vom Reichsminister der Finanzen verfolgte Faktik, zunächst nur die auch persönlich erforderlichen Stellen zu bewilligen, führt erfahrungsgemäss zu grossen Schwierigkeiten und Verzögerungen bei späteren Hebungswünschen.

5. Kapitel 2 Titel 1 enthält den Stellenplan für die zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten. Die bisherige Ausbringung dieser

Planstellen in den verschiedenen Einzelplänen der übrigen Ressorts bzw. jetzt entsprechend aufgegliedert im Anhang zum Reichshaushalt hat sich wegen der damit noch bestehenden persönlichen Bindung des einzelnen Beamten an seine alte Behörde als abträglich erwiesen, ohne für den Beamten greifbare Vorteile zu bringen. An der Aufrechterhaltung dieses Zustandes besteht lediglich seitens der übrigen Ressorts Interesse, um auf diese Art und Weise wenigstens mittelbar etwas Einfluss auf den hiesigen Raum zu gewinnen. Die Überführung der Planstellen aller im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers dürfte daher unbedingt anzustreben sein.

6. Bei Real-Union zwischen einer Tätigkeit im Staatsministerium und in den autonomen Zentralbehörden kann die Planstelle nur an einer Stelle ausgebracht werden. Entscheidend hätte die bedeutungsmäßig überwiegende Tätigkeit zu sein (z.B. Planstelle für Ministerialrat v. Busse und Ministerialrat Hawrsek nicht im Stellenplan des Staatsministeriums, sondern für ihre Eigenschaft als Leiter der Obersten Preisbehörde bzw. Leiter der Obersten Rechnungskontroll~~l~~ im Kapitel 2 - Geschäftsbereich-).

7. Als Bewertungsschema für den Geschäftsbereich wird vorgeschlagen:

a) Für die als Deutsche Berater tätigen Beamten Oberregierungsrats- bzw. Ministerialrats- oder Regierungsdirektorenstellen je nach Umfang des Aufgabengebiets.

b) Für die eingebauten Beamten (z.B. Leiter von Sektionen, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirkshauptmänner) die Planstellen, die für die entsprechende Tätigkeit im Altreich vorgesehen ist (d.h. Ministerialrat, leitender Regierungsdirektor, Landrat).

8. Für die aus dem Staatsministerium ausscheidenden Beamten tritt anstelle der Ministerialzulage die Ausfallzulage.

Die Protoktoratszulage ist unter dem Gesichtspunkt der weiteren Tätigkeit im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers weitersuzahlen.

9. Über die vorerwähnten grundsätzlichen Fragen des Haushalts des Deutschen Staatsministers soll eine Entscheidung des Herrn Reichministers der Finanzen schon vor Einreichung bzw. Verabschiedung des Haushaltsentwurfs erbetet werden.

Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

1. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als Oberster Reichsbehörde bedingt die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Vorgeschlagen wird, den Einzelplan XXV (Reichsprotector in Böhmen und Mähren) hierfür zu übernehmen, während der Reichsprotector mit seinem Büro zweckmässig im Haushalt des Führers (Einzelplan I) in einem besonderen Kapitel auszubringen wäre.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers würde sich gliedern in Kapitel 1 - Staatsministerium - und Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers - .

2. Kapitel 1 Titel 1 enthält den Stellenplan des Deutschen Staatsministeriums. Die Beschränkung des personellen Aufbaues des Staatsministeriums auf ausschliesslich Führungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbasis dürfte nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei die Beachtung der Autonomie, d.h. der Reichsaufsicht über tschechische Minister gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eine erhebliche Erschwerung bedeutet. Die geringere Grösse des Protectorats gegenüber dem Generalgouvernement wird durch die erheblich grössere Bedeutung des Protectorats aufgewogen.

3. Als Bewertungsschema wird vorgeschlagen:

a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach BesGr. B6 = 17.000 RM (gegebenenfalls wie im Generalgouvernement teilweise mit einer Stellenzulage von 1.000 RM) mit der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren".

b) Für die Generalreferenten grundsätzlich Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen jedoch Ministerialdirigentenstellen.

c) Für die Oberlandräte - Inspektoren Planstellen der BesGr. A 1 a (= Ministerialrat) mit der Amtsbezeichnung "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" und einer Zulage, die sie in ihren Bezügen auf der derzeitigen Höhe belässt.

d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen bzw. bei gehobener Stellung Ministerialratstellen.

4. Es ist von vornherein ein objektiver Stellenplan anzustreben. Die vom Reichsminister der Finanzen verfolgte Taktik, zunächst nur die auch persönlich erforderlichen Stellen zu bewilligen, führt erfahrungsgemäss zu grossen Schwierigkeiten und Verzögerungen bei späteren Hebungswünschen.

5. Kapitel 2 Titel 1 enthält den Stellenplan für die zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten. Die bisherige Ausbringung dieser

124a

Planstellen in den verschiedenen Einzelplänen der übrigen Ressorts bzw. jetzt entsprechend aufgegliedert im Anhang zum Reichshaushalt hat sich wegen der damit noch bestehenden persönlichen Bindung des einzelnen Beamten an seine alte Behörde als abträglich erwiesen, ohne für den Beamten greifbare Vorteile zu bringen. An der Aufrechterhaltung dieses Zustandes besteht lediglich seitens der übrigen Ressorts Interesse, um auf diese Art und Weise wenigstens mittelbar etwas Einfluss auf den hiesigen Raum zu gewinnen. Die Überführung der Planstellen aller im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers dürfte daher unbedingt anzustreben sein.

6. Bei Real-Union zwischen einer Tätigkeit im Staatsministerium und in den autonomen Zentralbehörden kann die Planstelle nur an einer Stelle ausgebracht werden. Entscheidend hätte die bedeutungsmässig überwiegende Tätigkeit zu sein (z.B. Planstelle für Ministerialrat v. Busse und Ministerialrat Hawranek nicht im Stellenplan des Staatsministeriums, sondern für ihre Eigenschaft als Leiter der Obersten Preisbehörde bzw. Leiter der Obersten Rechnungskontrolle im Kapitel 2 - Geschäftsbereich-).

7. Als Bewertungsschema für den Geschäftsbereich wird vorgeschlagen:

a) Für die als deutsche Beraterytigen Beamten Oberregierungsrats- bzw. Ministerialrats- oder Regierungsdirektorenstellen je nach Umfang des Aufgaben- gebiets.

b) Für die eingebauten Beamten (z.B. Leiter von Sektionen, Abteilungs- leiter bei den Landesbehörden, Bezirkshauptmänner) die Planstellen, die für die entsprechende Tätigkeit im Altreich vorgesehen ist (d.h. Ministerialrat, leitender Re- gierungsdirektor, Landrat).

8. Für die aus dem Staatsministerium ausscheidenden Beamten tritt an- stelle der Ministerialzulage die Ausfallzulage.

Die Protectoratszulage ist unter dem Gesichtspunkt der weiteren TÄ- tigkeit im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers weiterzuzahlen.

9. Über die vorerwähnten grundsätzlichen Fragen des Haushalts des Deutschen Staatsministers soll eine Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen schon vor Einreichung bzw. Verabschiedung des Haushaltsentwurfs erstrebt werden.



18181

[Handwritten signature]

Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

I. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als Oberster Reichsbehörde erfordert die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Zweckmässigerweise wird der Einzelplan XXV - bisher Reichsprotector in Böhmen und Mähren - als Einzelplan des Deutschen Staatsministers übernommen, da dieser im wesentlichen dem früheren Haushalt des Reichsprotectors entsprechen wird. Die Ausgaben des Reichsprotectors und seines Büros sind gesondert zu veranschlagen. In Frage kommen dürfte eine Ausbringung im Einzelplan I in einem besonderen Kapitel, welche Regelung sich aus der Stellung des Reichsprotectors als Vertreter des Führers in dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt rechtfertigen liesse.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers würde sich künftig in 2 Kapiteln gliedern - Kapitel 1 - Staatsministerium-, Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Kapitel 1 würde ausser dem Stellenplan des Staatsministeriums die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben des Staatsministeriums, als allgemeine Haushaltsausgaben die verschiedenen, insbesondere politischen Fonds (z.B. Volkstumsfonds) umfassen. Kapitel 2 enthält den Stellenplan für die im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen deutschen Beamten sowie die für die dort tätigen Reichsbediensteten erforderlichen persönlichen Mittel, ferner die allgemeinen Haushaltsausgaben, die im Rahmen der Reichsauftragsverwaltung entstehen und vom Reich zu erstatten sind (z.B. Fürsorgemittel). Die sächlichen Verwaltungsausgaben der innerhalb der autonomen Verwaltung tätigen Reichsbediensteten gehen schon jetzt zu Lasten der autonomen Verwaltung.

II. Stellenplan des Staatsministeriums.

Künftig wird im Staatsministerium neben dem zur Bearbeitung der Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung erforderlichen Kräften nur eine geringe Anzahl von Beamten für die Ausübung der Obersten Reichsaufsicht verbleiben. Diese Beschränkung auf ausschliesslich Führungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbasis kann nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei gewisse Abweichungen sich aus der noch stärkeren Zusammenfassung im Staatsministerium (9 Abteilungen gegenüber 13 Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements) rechtfertigen.

Für die Bewertung der einzelnen Stellen wird folgendes vorgeschlagen:

- a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach Beschr. B 6 mit der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren".

Mähren, davon ein noch zu bestimmender Teil mit einer widerruflichen und nicht ruhegehaltstfähigen Zulage von 1.000 RM jährlich.

b) Für die Generalreferenten Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen Ministerialdirigentenstellen.

c) Für die Oberlandräte - Inspektore Planstellen der BesGr. A 1 a mit der Amtsbezeichnung "Oberlandräte - Inspektore des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren". Ferner wäre ihnen zur Beibehaltung einer Besoldung in der bisherigen Höhe eine Zulage von 200 RM zu gewähren, die sich gegebenenfalls aus der Ministerialzulage und 100 RM monatlicher Reisepauschale zusammensetzen würde.

d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen bzw. bei gehobener Stellung Ministerialratstellen.

e) Für die leitenden Bürobeamten Amratsstellen, für die sonstigen Bürobeamten Regierungsamtmannstellen bzw. Regierungsoberinspektorstellen.

Zu a) Die Stellung der betreffenden Beamten entspricht verantwortungsgemäss völlig der der Präsidenten der Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements. Die Beachtung der Autonomie bedeutet gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eine erhebliche Erschwerung der Arbeit. Die Ausübung der Reichsaufsicht über tschechische Minister bedingt eine entsprechende Heraushebung der verantwortlichen Abteilungsleiter. Aufgabenmässig ~~wird~~ ^{ist} sich bei der grösseren Bedeutung des Protektorats für das Grossdeutsche Reich die Arbeit auch sonst schwieriger als im Generalgouvernement ~~gestaltet~~.

Zu b) Die scheinbare Besserstellung gegenüber dem Generalgouvernement besteht tatsächlich nicht, weil dort zum Teil Arbeitsgebiete als Hauptabteilungen vorgesehen sind, die im Staatsministerium nur Generalreferate sind (Gesundheitswesen, Wirtschaft bzw. Arbeit, Forsten, Eisenbahnen). Die straffere Zusammenfassung im Staatsministerium muss sich demnach durch die Bewilligung von einigen herausgehobenen Stellen für Generalreferenten ausgleichen.

Zu c) Die Oberlandräte sind in der Reichsbesoldungsordnung bisher noch unter BesGr. A 2 c 1 ausgebracht. Der Reichsminister der Finanzen hatte zwar im Rechnungsjahr 1942 für die Oberlandräte als Inspektore A 1 b-Stellen bewilligt, jedoch nicht unter der Bezeichnung "Oberlandrat - Inspekteur", sondern als Regierungsdirektor. Hiergegen haben von ihrer Aufgabenstellung aus gesehen, entscheidende Bedenken bestanden. Sie gelten im gleichen Umfang für eine Amtsbezeichnung der Oberlandräte - Inspektore als Ministerialrat. Unter entsprechender Änderung der Reichsbesoldungsordnung müssen daher in der BesGr. A 1 a, die bedeutungsmässig den Oberlandräten - Inspektoren zugebilligt werden muss, Stellen als "Oberlandräte - Inspektore des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" vorgesehen werden.

18112



Schon bei der Ausbringung der A 1 b-Stellen ist seitens des Reichsministers der Finanzen der Grundsatz gebilligt worden, die Oberlandräte in ihren früheren Bezügen nicht zu schmälern. Aus diesem Grunde war auch schon die Weitergewährung der Zulage, wenn auch in geringerer Höhe, zugebilligt worden. (Zu d und e) Die Stellen der sonstigen Referenten waren ebenso wie die der übrigen Beamten bei der Behörde des Reichsprotectors nicht in dessen Haushalt, sondern in dem sogenannten Anhang A zum Reichshaushalt, Teil P (früher Kapitel 1 P in den verschiedenen Einzelplänen) ausgebracht. Hierzu ^{Es} ~~ist~~ jetzt keine Veranlassung mehr ^{bestehen}, vielmehr sind auch diese Stellen im Stellenplan des Staatsministeriums auszubringen. Für die beschränkten, aber dann besonders wichtigen Fälle sind Oberregierungsratstellen, für einen Teil Ministerialratstellen erforderlich. Entsprechend dem Charakter des Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde müssen für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen vorgesehen werden.

Die Ausbringung neuer Planstellen für das Staatsministerium ist trotz des auch für das Rechnungsjahr 1944 verlängerten Verbots der Ausweitung der Stellenpläne zulässig, da der Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers als auf Führererlass beruhend unter die ausdrücklichen Ausnahmen hiervon fällt. Sofern hierzu eine Änderung der Besoldungsordnung notwendig wird, gilt dies auch insoweit.

III. Stellenplan des Geschäftsbereichs.

Die künftig nicht mehr zum Staatsministerium, aber weiter zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten, die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden die sonstigen Aufgaben der Reichsaufsicht als deutsche Berater oder als eingebaute Kräfte wahrnehmen, werden zweckmäßigerweise mit den übrigen zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden, in den Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung tätigen Beamten an einer Stelle zusammengefasst. Die Planstellen aller dieser Beamten, ob sie nun bisher zum Staatsministerium gehörten, in die autonomen Zentralbehörden oder in die Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung abgestellt waren, sind bisher im Anhang A zum Reichshaushalt Teil P mit den übrigen Einzelplänen entsprechenden Unterteilen ausgebracht. Der Grund für diese in ihren Grundzügen in einer Chefbesprechung am 19.1.1940 festgelegten Regelung, nämlich den zum Reichsprotector abgeordneten Beamten eine Verbindung zu ihrer alten Fachverwaltung zu lassen, hat sich im Laufe der Entwicklung längst überholt, ^{sich} im übrigen für den einzelnen Beamten ^{auch} ~~langes~~ als ohne Bedeutung, für die hiesige Verwaltung aber als äußerst abträglich erwiesen. Zur eindeutigen Klarstellung erscheint es dringend erforderlich, diese Planstellen künftig völlig in den Haushalt des Deutschen Staatsministers einzubauen. Die Tatsache, dass auch die Planstellen der im Generalgouvernement tätigen Beamten in gleicher Weise im Anhang des Reichshaushalts ausgebracht sind, kann deswegen nicht

...entscheidend sein, weil für den Generalgouverneur ein Einzelplan des Reichs-
 ...haushalts, in dem diese Planstellen vorgesehen werden könnten, nicht besteht. Die
 ...für den Übergang der Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers
 ...erforderliche Zustimmung wäre gegebenenfalls in genereller Form durchzuführen.
 ...einer nur kriegsbedingte Personal-Union zwischen einer Tätigkeit
 ...im Deutschen Staatsministerium und einer Tätigkeit im Geschäftsbereich vorliegt,
 ...Planstellen für beide Zwecke, d.h. sowohl im Kapitel 1 wie im Kapitel 2
 ...vorgesehen werden. Soweit dagegen eine Real-Union zwischen beiden Tätigkeiten be-
 ...steht, muss die dann nur an einer Stelle mögliche Planstelle dort ausgebracht
 ...werden, wo die Tätigkeit bedeutungsmässig als überwiegend anzusehen ist.

- Für die Bewertung der im Kapitel 2 vorzusehenden Stellen gilt folgendes:
- a) Für die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden als deutsche Berater tätigen Beamten sind Oberregierungsratsstellen bzw. Regierungs-
 rat direktorstellen oder Ministerialratsstellen erforderlich.
 - b) Für den in der autonomen Verwaltung eingebauten Beamten (z.B. Leiter einer
 Sektion, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirkshauptmann, Leiter eines
 Arbeitsamtes, leitenden Bürobeamten der Reichsauftragsverwaltung) ist die Plan-
 stelle anzufordern, die für die entsprechende Tätigkeit im übrigen Reichsgebiet
 vorgesehen ist.

Soweit die Zahlung der Ministerialzulage in Wegfall kommt - es wäre
 unbedingt gerechtfertigt, den in den autonomen Zentralbehörden tätigen Bedien-
 steten ebenfalls eine Ministerialzulage zu zahlen, da es sich auch hier zweifel-
 los um eine ausgesprochen ministerielle Tätigkeit handelt -, muss den bisherigen
 Empfängern eine Ausfallzulage gezahlt werden.

1811



...in den Ministerien der Reichsauftragsverwaltung tätigen Beamten an
 einer Stelle zusammenfasst. Die Ministerien aller dieser Beamten, ob sie nun direkt
 dem Staatsministerium gehören, in die autonomen Ministerien gehören oder in die Dienst-
 stellen der Reichsauftragsverwaltung abgeteilt waren, sind daher in Anhang A zum
 Reichshaushalt Teil B als den übrigen Ministerien entsprechenden Unterstellen aus-
 getrennt. Der Grund für diese Anordnung ist die Gleichbehandlung der Beamten in
 der Entwicklung ihrer Stellen, die im Budget für den einzelnen Beamten immer als
 eine Ministerialstelle, die im Geschäftsbereich der Reichsauftragsverwaltung
 zur eindeutigen Klarstellung erscheint, zu bringend erfolgt, dass Planstellen
 künftig völlig in den Haushalt des Deutschen Staatsministeriums einbezogen die Ent-
 wicklung der Stellen der im Generalgouvernement tätigen Beamten an
 gleicher Stelle in Anhang des Reichshaushalts angebracht sind, kann deswegen nicht

Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

I. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als oberster Reichsbehörde erfordert die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Zweckmäßigerweise wird der Einzelplan XXV - bisher Reichsprotector in Böhmen und Mähren - als Einzelplan des Deutschen Staatsministers übernommen, da dieser im wesentlichen dem früheren Haushalt des Reichsprotectors entsprechen wird. Die Ausgaben des Reichsprotectors und seines Büros sind gesondert zu veranschlagen. In Frage kommen dürfte eine Ausbringung im Einzelplan I in einem besonderen Kapitel, welche Regelung sich aus der Stellung des Reichsprotectors als Vertreter des Führers in dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt rechtfertigen liesse.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers wird sich künftig in 2 Kapiteln gliedern - Kapitel 1 - Staatsministerium- , Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Kapitel 1 wird ausser dem Stellenplan des Staatsministeriums die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben des Staatsministeriums, als allgemeine Haushaltsausgaben die verschiedenen, insbesondere politischen Fonds (z.B. Volkstumsfonds) umfassen. Kapitel 2 enthält den Stellenplan für die im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen deutschen Beamten sowie die für die dort tätigen Reichsbediensteten erforderlichen persönlichen Mittel, ferner die allgemeinen Haushaltsausgaben, die im Rahmen der Reichsauftragsverwaltung entstehen und vom Reich zu erstatten sind (z.B. Fürsorgemittel). Die sächlichen Verwaltungsausgaben der innerhalb der autonomen Verwaltung tätigen Reichsbediensteten gehen schon jetzt zu Lasten der autonomen Verwaltung.

II. Stellenplan des Staatsministeriums.

Künftig wird im Staatsministerium neben den zur Bearbeitung der Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung erforderlichen Kräften nur eine geringe Anzahl von Beamten für die Ausübung der Obersten Reichsaufsicht verbleiben. Diese Beschränkung auf ausschliesslich Führungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbasis kann nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei gewisse Abweichungen sich aus der noch stärkeren Zusammenfassung im Staatsministerium (9 Abteilungen gegenüber 13 Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements), rechtfertigen.

Für die Bewertung der einzelnen Stellen wird folgendes vorgeschlagen:

- a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach Besgr. B 6 mit der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und

Mähren, davon ein noch zu bestimmender Teil mit einer widerruflichen und nicht ruhegehaltstfähigen Zulage von 1.000 RM jährlich.

b) Für die Generalreferenten Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen Ministerialdirigentenstellen.

c) Für die Oberlandräte - Inspekture Planstellen der BesGr. A 1 a mit der Amtsbezeichnung "Oberlandräte - Inspekture des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren". Ferner wäre ihnen zur Beibehaltung einer Besoldung in der bisherigen Höhe eine Zulage von 200 RM zu gewähren, die sich gegebenenfalls aus der Ministerialzulage und 100 RM monatlicher Reisezuschale zusammensetzen würde.

d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen bzw. bei gehobener Stellung Ministerialratstellen.

e) Für die leitenden Bürobeamten Amratsstellen, für die sonstigen Bürobeamten Regierungsamtmannstellen bzw. Regierungsoberinspektorstellen.

Zu a) Die Stellung der betreffenden Beamten entspricht verantwortungsgemäss völlig der der Präsidenten der Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements. Die Beachtung der Autonomie bedeutet gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eine erhebliche Erschwerung der Arbeit. Die Ausübung der Reichsaufsicht über tschechische Minister bedingt eine entsprechende Heraushebung der verantwortlichen Abteilungsleiter. Aufgabenmässig wird sich bei der grösseren Bedeutung des Protektorats für das Grossdeutsche Reich die Arbeit auch sonst schwieriger als im Generalgouvernement (gestaltet.)

Zu b) Die scheinbare Besserstellung gegenüber dem Generalgouvernement besteht tatsächlich nicht, weil dort zum Teil Arbeitsgebiete als Hauptabteilungen vorgesehen sind, die im Staatsministerium nur Generalreferate sind (Gesundheitswesen, Wirtschaft bzw. Arbeit, Forsten, Eisenbahnen). Die straffere Zusammenfassung im Staatsministerium muss sich demnach durch die Bewilligung von einigen herausgehobenen Stellen für Generalreferenten ausgleichen.

Zu c) Die Oberlandräte sind in der Reichsbesoldungsordnung bisher noch unter BesGr. A 2 c 1 ausgebracht. Der Reichsminister der Finanzen hatte zwar im Rechnungsjahr 1942 für die Oberlandräte als Inspekture A 1 b-Stellen bewilligt, jedoch nicht unter der Bezeichnung "Oberlandrat - Inspekteur", sondern als Regierungsdirektor. Hiergegen haben von ihrer Aufgabenstellung aus gesehen, entscheidende Bedenken bestanden. Sie gelten im gleichen Umfang für eine Amtsbezeichnung der Oberlandräte - Inspekture als Ministerialrat. Unter entsprechender Änderung der Reichsbesoldungsordnung müssen daher in der BesGr. A 1 a, die bedeutungsmässig den Oberlandräten - Inspekturen zugebilligt werden muss, Stellen als "Oberlandräte - Inspekture des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" vorgesehen werden.

Schon bei der Ausbringung der A 1 b-Stellen ist seitens des Reichsministers der Finanzen der Grundsatz gebilligt worden, die Oberlandräte in ihren früheren Bezügen nicht zu schmälern. Aus diesem Grunde war auch schon die Weitergewährung der Zulage, wenn auch in ^{von}geringer Höhe, zugebilligt worden.

Zu d und e) Die Stellen der sonstigen Referenten waren ebenso wie die der übrigen Beamten bei der Behörde des Reichsprotectors nicht in dessen Haushalt, sondern in dem sogenannten Anhang A zum Reichshaushalt, Teil P (früher Kapitel 1 P in den verschiedenen Einzelplänen) ausgebracht. Hierzu wird jetzt keine Veranlassung mehr ^{bestehen} [bestehen], vielmehr sind auch diese Stellen im Stellenplan des Staatsministeriums auszubringen. Für die beschränkten, aber dann besonders wichtigen Fälle sind Oberregierungsratsstellen, für einen Teil Ministerialratsstellen erforderlich. Entsprechend dem Charakter des Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde müssen für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen vorgesehen werden.

Die Ausbringung neuer Planstellen für das Staatsministerium ist trotz des auch für das Rechnungsjahr 1944 verlängerten Verbots der Ausweitung der Stellenpläne zulässig, da der Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers als auf Führererlass beruhend unter die ausdrücklichen Ausnahmen hiervon fällt. Sofern hierzu eine Änderung der Besoldungsordnung notwendig wird, gilt dies auch insoweit.

III. Stellenplan des Geschäftsbereichs.

Die künftig nicht mehr zum Staatsministerium, aber weiter zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten, die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden die sonstigen Aufgaben der Reichsaufsicht als deutsche Berater oder als eingebaute Kräfte wahrnehmen, werden zweckmäßigerweise mit den übrigen zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden, in den Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung tätigen Beamten an einer Stelle zusammengefasst. Die Planstellen aller dieser Beamten, ob sie nun bisher zum Staatsministerium gehörten, in die autonomen Zentralbehörden oder in die Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung abgestellt waren, sind bisher im Anhang A zum Reichshaushalt Teil P mit den übrigen Einzelplänen entsprechenden Unterteilen ausgebracht. Der Grund für diese in ihren Grundzügen in einer Chefbesprechung am 19.1.1940 festgelegten Regelung, nämlich den zum Reichsprotector abgeordneten Beamten eine Verbindung zu ihrer alten Fachverwaltung zu lassen, hat sich im Laufe der Entwicklung längst überholt, im übrigen für den einzelnen Beamten ^{mit} ~~längst~~ ^{nicht} als ohne Bedeutung, für die hiesige Verwaltung aber als ^{mit} ~~längst~~ ^{nicht} als ausgesprochen abträglich erwiesen. Zur eindeutigen Klarstellung erscheint es dringend erforderlich, diese Planstellen künftig völlig in den Haushalt des Deutschen Staatsministers einzubauen. Die Tatsache, dass auch die Planstellen der im Generalgouvernement tätigen Beamten in gleicher Weise im Anhang des Reichshaushalts ausgebracht sind, kann deswegen nicht

entscheidend sein, weil für den Generalgouverneur ein Einzelplan des Reichshaushalts, in dem diese Planstellen vorgesehen werden könnten, nicht besteht. Die für den Übergang der Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers erforderliche ^{die übrigen Bestimmungen} Zustimmung ^{wäre} gegebenenfalls in genereller Form durchzuführen.

Soweit eine nur kriegsbedingte Personal-Union zwischen einer Tätigkeit im Deutschen Staatsministerium und einer Tätigkeit im Geschäftsbereich vorliegt, müssen Planstellen für beide Zwecke, d.h. sowohl im Kapitel 1 wie im Kapitel 2 vorgesehen werden. Soweit dagegen eine Real-Union zwischen beiden Tätigkeiten besteht, muss die dann nur an einer Stelle mögliche Planstelle dort ausgebracht werden, wo die Tätigkeit bedeutungsmässig als überwiegend anzusehen ist.

Für die Bewertung der im Kapitel 2 vorzusehenden Stellen gilt folgendes:

a) Für die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden als deutsche Berater tätigen Beamten sind Oberregierungsratsstellen bzw. Regierungs- direktorstellen oder Ministerialratstellen erforderlich.

b) Für den in der autonomen Verwaltung eingebauten Beamten (z.B. Leiter einer Sektion, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirkshauptmann, Leiter eines Arbeitsamtes, leitenden Bürobeamten der Reichsauftragsverwaltung) ist die Planstelle anzufordern, die für die entsprechende Tätigkeit im übrigen Reichsgebiet vorgesehen ist.

Soweit die Zahlung der Ministerialzulage in Wegfall kommt - es wäre unbedingt gerechtfertigt, den in den autonomen Zentralbehörden tätigen Bediensteten ebenfalls eine Ministerialzulage zu zahlen, da es sich auch hier zweifellos um eine ausgesprochen ministerielle Tätigkeit handelt -, muss den bisherigen Empfängern eine Ausfallzulage gezahlt werden.



18101

I. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als oberster Reichsbehörde erfordert die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Zweckmäßigerweise wird der Einzelplan XXV - bisher Reichsprotector in Böhmen und Mähren - als Einzelplan des Deutschen Staatsministers übernommen, da dieser im wesentlichen dem früheren Haushalt des Reichsprotectors entsprechen wird. Die Ausgaben des Reichsprotectors und seines Büros sind gesondert zu veranschlagen. In Frage kommen dürfte eine Ausbringung im Einzelplan I in einem besonderen Kapitel, welche Regelung sich aus der Stellung des Reichsprotectors als Vertreter des Führers in dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt rechtfertigen liesse.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers würde sich künftig in 2 Kapiteln gliedern - Kapitel 1 - Staatsministerium-, Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Kapitel 1 würde ausser dem Stellenplan des Staatsministeriums die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben des Staatsministeriums, als allgemeine Haushaltsausgaben die verschiedenen, insbesondere politischen Fonds (z.B. Volkstumsfonds) umfassen. Kapitel 2 enthält den Stellenplan für die im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen deutschen Beamten sowie die für die dort tätigen Reichsbediensteten erforderlichen persönlichen Mittel, ferner die allgemeinen Haushaltsausgaben, die im Rahmen der Reichsauftragsverwaltung entstehen und vom Reich zu erstatten sind (z.B. Fürsorgemittel). Die sächlichen Verwaltungsausgaben der innerhalb der autonomen Verwaltung tätigen Reichsbediensteten gehen schon jetzt zu Lasten der autonomen Verwaltung.

II. Stellenplan des Staatsministeriums.

Künftig wird im Staatsministerium neben dem zur Bearbeitung der Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung erforderlichen Kräften nur eine geringe Anzahl von Beamten für die Ausübung der Obersten Reichsaufsicht verbleiben. Diese Beschränkung auf ausschliesslich Führungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbasis kann nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei gewisse Abweichungen sich aus der noch stärkeren Zusammenfassung im Staatsministerium (9 Abteilungen gegenüber 13 Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements), rechtfertigen.

Für die Bewertung der einzelnen Stellen wird folgendes vorgeschlagen:

a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach Besgr. B 6 mit der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und

Mähren, davon ein noch zu bestimmender Teil mit einer widerruflichen und nicht ruhegehaltsfähigen Zulage von 1.000 RM jährlich.

b) Für die Generalreferenten Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen Ministerialdirigentenstellen.

c) Für die Oberlandräte - Inspektore Planstellen der BesGr. A 1 a mit der Amtsbezeichnung "Oberlandräte - Inspektore des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren". Ferner wäre ihnen zur Beibehaltung einer Besoldung in der bisherigen Höhe eine Zulage von 200 RM zu gewähren, die sich gegebenenfalls aus der Ministerialzulage und 100 RM monatlicher Reisezuschale zusammensetzen würde.

d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen bzw. bei gehobener Stellung Ministerialratstellen.

e) Für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen, für die sonstigen Bürobeamten Regierungsamtmannstellen bzw. Regierungsoberinspektorstellen.

Zu a) Die Stellung der betreffenden Beamten entspricht verantwortungsgemäss völlig der der Präsidenten der Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements. Die Beachtung der Autonomie bedeutet gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eine erhebliche Erschwerung der Arbeit. Die Ausübung der Reichsaufsicht über tschechische Minister bedingt eine entsprechende Heraushebung der verantwortlichen Abteilungsleiter. Aufgabemässig wird sich bei der grösseren Bedeutung des Protektorats für das Grossdeutsche Reich die Arbeit auch sonst schwieriger als im Generalgouvernement (gestaltet.)

Zu b) Die scheinbare Besserstellung gegenüber dem Generalgouvernement besteht tatsächlich nicht, weil dort zum Teil Arbeitsgebiete als Hauptabteilungen vorgesehen sind, die im Staatsministerium nur Generalreferate sind (Gesundheitswesen, Wirtschaft bzw. Arbeit, Forsten, Eisenbahnen). Die straffere Zusammenfassung im Staatsministerium muss sich demnach durch die Bewilligung von einigen herausgehobenen Stellen für Generalreferenten ausgleichen.

Zu c) Die Oberlandräte sind in der Reichsbesoldungsordnung bisher noch unter BesGr. A 2 c 1 ausgebracht. Der Reichsminister der Finanzen hatte zwar im Rechnungsjahr 1942 für die Oberlandräte als Inspektore A 1 b-Stellen bewilligt, jedoch nicht unter der Bezeichnung "Oberlandrat - Inspekteur", sondern als Regierungsdirektor. Hiergegen haben von ihrer Aufgabenstellung aus gesehen, entscheidende Bedenken bestanden. Sie gelten im gleichen Umfang für eine Amtsbezeichnung der Oberlandräte - Inspektore als Ministerialrat. Unter entsprechender Änderung der Reichsbesoldungsordnung müssen daher in der BesGr. A 1 a, die bedeutungsmässig den Oberlandräten - Inspektoren zugebilligt werden muss, Stellen als "Oberlandräte - Inspektore des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" vorgesehen werden.

Schon bei der Ausbringung der A 1 b-Stellen ist seitens des Reichsministers der Finanzen der Grundsatz gebilligt worden, die Oberlandräte in ihren früheren Bezügen nicht zu schmälern. Aus diesem Grunde war auch schon die Weitergewährung der Zulage, wenn auch in geringerer Höhe, ausgebilligt worden.

Zu d und e) Die Stellen der sonstigen Referenten waren ebenso wie die der übrigen Beamten bei der Behörde des Reichsprotectors nicht in dessen Haushalt, sondern in dem sogenannten Anhang A zum Reichshaushalt, Teil P (früher Kapitel I P in den verschiedenen Einzelplänen) ausgebracht. Hierzu wird jetzt keine Veranlassung mehr ^[]bestehen, vielmehr sind auch diese Stellen im Stellenplan des Staatsministeriums auszubringen. Für die beschränkten, aber dann besonders wichtigen Fälle sind Oberregierungsratsstellen, für einen Teil Ministerialratsstellen erforderlich. Entsprechend dem Charakter des Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde müssen für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen vorgesehen werden.

Die Ausbringung neuer Planstellen für das Staatsministerium ist trotz des auch für das Rechnungsjahr 1944 verlängerten Verbots der Ausweitung der Stellenpläne zulässig, da der Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers als auf Führererlass beruhend unter die ausdrücklichen Ausnahmen hiervon fällt. Sofern hierzu eine Änderung der Besoldungsordnung notwendig wird, gilt dies auch insoweit.

III. Stellenplan des Geschäftsbereichs.

Die künftig nicht mehr zum Staatsministerium, aber weiter zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten, die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden die sonstigen Aufgaben der Reichsaufsicht als deutsche Berater oder als eingebaute Kräfte wahrnehmen, werden zweckmäßigerweise mit den übrigen zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden, in den Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung tätigen Beamten an einer Stelle zusammengefasst. Die Planstellen aller dieser Beamten, ob sie nun bisher zum Staatsministerium gehörten, in die autonomen Zentralbehörden oder in die Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung abgestellt waren, sind bisher im Anhang A zum Reichshaushalt Teil P mit den übrigen Einzelplänen entsprechenden Unterteilen ausgebracht. Der Grund für diese in ihren Grundsätzen in einer Chefbesprechung am 19.1.1940 festgelegten Regelung, nämlich den zum Reichsprotector abgeordneten Beamten eine Verbindung zu ihrer alten Fachverwaltung zu lassen, hat sich im Laufe der Entwicklung längst überholt, im übrigen für den einzelnen Beamten ^{mit} längst als ohne Bedeutung, für die hiesige Verwaltung aber als äusserst abträglich erwiesen. Zur eindeutigen Klarstellung erscheint es dringend erforderlich, diese Planstellen künftig völlig in den Haushalt des Deutschen Staatsministers einzubauen. Die Tatsache, dass auch die Planstellen der im Generalgouvernement tätigen Beamten in gleicher Weise im Anhang des Reichshaushalts ausgebracht sind, kann deswegen nicht

entscheidend sein, weil für den Generalgouverneur ein Einzelplan des Reichshaushalts, in dem diese Planstellen vorgesehen werden könnten, nicht besteht. Die für den Übergang der Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers erforderliche Zustimmung ^{des übrigen Regierungskabinetts} wäre gegebenenfalls in genereller Form durchzuführen.

Soweit eine nur kriegsbedingte Personal-Union zwischen einer Tätigkeit im Deutschen Staatsministerium und einer Tätigkeit im Geschäftsbereich vorliegt, müssen Planstellen für beide Zwecke, d. h. sowohl im Kapitel 1 wie im Kapitel 2 vorgesehen werden. Soweit dagegen eine Real-Union zwischen beiden Tätigkeiten besteht, muss die dann nur an einer Stelle mögliche Planstelle dort ausgebracht werden, wo die Tätigkeit bedeutungsmässig als überwiegend anzusehen ist.

Für die Bewertung der im Kapitel 2 vorzusehenden Stellen gilt folgendes:

a) Für die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden als deutsche Berater tätigen Beamten sind Oberregierungsratstellen bzw. Regierungsdirektorstellen oder Ministerialratstellen erforderlich.

b) Für den in der autonomen Verwaltung eingebauten Beamten (z. B. Leiter einer Sektion, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirkshauptmann, Leiter eines Arbeitsamtes, leitenden Bürobeamten der Reichsauftragsverwaltung) ist die Planstelle anzufordern, die für die entsprechende Tätigkeit im übrigen Reichsgebiet vorgesehen ist.

Soweit die Zahlung der Ministerialzulage in Wegfall kommt - es wäre unbedingt gerechtfertigt, den in den autonomen Zentralbehörden tätigen Bediensteten ebenfalls eine Ministerialzulage zu zahlen, da es sich auch hier zweifellos um eine ausgesprochen ministerielle Tätigkeit handelt -, muss den bisherigen Empfängern eine Ausfallzulage gezahlt werden.

18103

Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

I. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als oberster Reichsbehörde erfordert die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Zweckmäßigerweise wird der Einzelplan XIV - bisher Reichsprotector in Böhmen und Mähren - als Einzelplan des Deutschen Staatsministers übernommen, in dieser im wesentlichen dem früheren Haushalt des Reichsprotectors entsprechend wird. Die Ausgaben des Reichsprotectors und seines Büros sind gesondert zu veranschlagen. In Frage kommen dürfte eine Ausbringung in Einzelplan I in einem besonderen Kapitel, welche Regelung sich aus der Stellung des Reichsprotectors als Vertreter des Führers in dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt rechtfertigen liesse.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers würde sich künftig in 2 Kapiteln gliedern - Kapitel 1 - Staatsministerium-, Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Kapitel 1 würde ausser dem Stellenplan des Staatsministeriums die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben des Staatsministeriums, als allgemeine Haushaltsausgaben die verschiedenen, insbesondere politischen Fonds (s.B. Volkstumsfonds) umfassen. Kapitel 2 enthält den Stellenplan für die im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen deutschen Beamten sowie die für die dort tätigen Reichsbediensteten erforderlichen persönlichen Mittel, ferner die allgemeinen Haushaltsausgaben, die im Rahmen der Reichsaufsichtsverwaltung entstehen und vom Reich zu erstatten sind (s.B. Führungsmittel). Die sächlichen Verwaltungsausgaben der innerhalb der autonomen Verwaltung tätigen Reichsbediensteten gehen schon jetzt zu Lasten der autonomen Verwaltung.

II. Stellenplan des Staatsministeriums.

Künftig wird im Staatsministerium neben den zur Bearbeitung der Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung erforderlichen Kräften nur eine geringe Anzahl von Beamten für die Ausübung der Obersten Reichsaufsicht verbleiben. Diese Beschränkung auf ausschliesslich Führungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbasis kann nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei gewisse Abweichungen sich aus der noch stärkeren Zusammenfassung im Staatsministerium (9 Abteilungen gegenüber 13 Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements) rechtfertigen.

Für die Bewertung der einzelnen Stellen wird folgendes vorgeschlagen:

- a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach Besgr. B 6 mit der Antebeseizung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und

Mähren, davon ein noch zu bestimmender Teil mit einer widerruflichen und nicht rückgehaltsfähigen Zulage von 1.000 RM jährlich.

b) Für die Generalreferenten Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen Ministerialdirigentenstellen.

c) Für die Oberlandräte - Inspektoren Planstellen der BesGr. A 1 a mit der Amtbezeichnung "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren". Ferner wäre ihnen zur Beibehaltung einer Besoldung in der bisherigen Höhe eine Zulage von 200 RM zu gewähren, die sich gegebenenfalls aus der Ministerialzulage und 100 RM monatlicher Reisezuschale zusammensetzen würde.

d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen bzw. bei gehobener Stellung Ministerialratstellen.

e) Für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen, für die sonstigen Bürobeamten Regierungsamtmannstellen bzw. Regierungsoberinspektorstellen.

Zu a) Die Stellung der betreffenden Beamten entspricht verantwortungsgemäss völlig der der Präsidenten der Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements. Die Beachtung der Autonomie bedeutet gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eine erhebliche Erleichterung der Arbeit. Die Ausübung der Reichsaufsicht über tschechische Minister bedingt eine entsprechende Heraushebung der verantwortlichen Abteilungsleiter. Aufgabemässig ^{ist} wird sich bei der grösseren Bedeutung des Protektorats für das Grossdeutsche Reich die Arbeit auch sonst schwieriger als im Generalgouvernement gestalten.

Zu b) Die scheinbare Besserstellung gegenüber dem Generalgouvernement besteht tatsächlich nicht, weil dort zum Teil Arbeitsgebiete als Hauptabteilungen vorgesehen sind, die im Staatsministerium nur Generalreferate sind (Gesundheitswesen, Wirtschaft bzw. Arbeit, Forsten, Eisenbahnen). Die straffere Zusammenfassung im Staatsministerium muss sich demnach durch die Bewilligung von einigen herangezogenen Stellen für Generalreferenten a. gleichen.

Zu c) Die Oberlandräte sind in der Reichsbesoldungsordnung bisher noch unter BesGr. A 2 c 1 ausgebracht. Der Reichsminister der Finanzen hatte zwar im Rechnungsjahr 1942 für die Oberlandräte als Inspektoren A 1 b-Stellen bewilligt, jedoch nicht unter der Bezeichnung "Oberlandrat - Inspekteur", sondern als Regierungsdirektor. Hiergegen haben von ihrer Aufgabenstellung aus gesehen, entscheidende Bedenken bestanden. Sie gelten im gleichen Umfang für eine Amtbezeichnung der Oberlandräte - Inspektoren als Ministerialrat. Unter entsprechender Änderung der Reichsbesoldungsordnung müssen daher in der BesGr. A 1 a, die bedeutungsmässig den Oberlandräten - Inspektoren zugebilligt werden muss, Stellen als "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" vorgesehen werden.

Schon bei der Ausbringung der A 1 b-Stellen ist seitens des Reichsministers der Finanzen der Grundsatz gebilligt worden, die Oberlandräte in ihren früheren Bezügen nicht zu schwellern. Aus diesem Grunde war auch schon die Weitergewährung der Zulage, wenn auch in geringerer Höhe, gebilligt worden.

In d und e) Die Stellen der sonstigen Referenten waren ebenso wie die der übrigen Beamten bei der Behörde des Reichsprotectors nicht in dessen Haushalt, sondern in dem sogenannten Anhang A zum Reichshaushalt Teil P (früher Kapitel 1 P in den verschiedenen Einzelplänen) eingebracht. Hieran wird jetzt keine Veranlassung mehr ²³ besteht, vielmehr sind auch diese Stellen in Stellenplänen des Staatsministeriums auszubringen. Für die beschränkten, aber dann besonders wichtigen Fälle sind Oberregierungsstellen, für einen Teil Ministerialratstellen erforderlich. Entsprechend dem Charakter des Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde müssen für die leitenden Bürobeamten Amtsstellen vorgesehen werden.

Die Ausbringung neuer Planstellen für das Staatsministerium ist trotz des auch für das Rechnungsjahr 1944 verfügten Verbots der Ausweitung der Stellenpläne zulässig, da der Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers als auf Führererlass beruhend unter die ausdrücklichen Ausnahmen hiervon fällt. Sofern hierzu eine Änderung der Besoldungsordnung notwendig wird, gilt dies auch insoweit.

III. Stellenplan des Geschäftsbereichs.

Die künftig nicht mehr zum Staatsministerium, aber weiter zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten, die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden die sonstigen Aufgaben der Reichsaufsicht als deutsche Berater oder als eingebaute Kräfte wahrnehmen, werden zweckmäßigerweise mit den übrigen zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden, in den Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung tätigen Beamten an einer Stelle zusammengefasst. Die Planstellen aller dieser Beamten, ob sie nun bisher zum Staatsministerium gehörten, in die autonomen Zentralbehörden oder in die Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung abgestellt waren, sind bisher in Anhang A zum Reichshaushalt Teil P mit den übrigen Einzelplänen entsprechenden Unterteilen eingebracht. Der Grund für diese in ihren Grundsätzen in einer Chefbesprechung am 19.1.1940 festgelegten Regelung, nämlich den zum Reichsprotector abgeordneten Beamten eine Verbindung zu ihrer alten Fachverwaltung zu lassen, hat sich im Laufe der Entwicklung längst überholt, da ¹⁹⁴⁸ die übrigen für den einzelnen Beamten ^{mit} als ohne Bedeutung, für die hierige Verwaltung aber als Kasserat abträglich erwiesen. Zur eindeutigen Klarstellung erscheint es dringend erforderlich, diese Planstellen künftig völlig in den Haushalt des Deutschen Staatsministers einzubauen. Die Tatsache, dass auch die Planstellen der in Generalgouvernement tätigen Beamten in gleicher Weise in Anhang des Reichshaushalts eingebracht sind, kann deswegen nicht

entscheidend sein, weil für den Generalgouverneur ein Einzelplan des Reichshaushalts, in dem diese Planstellen vorgesehen werden könnten, nicht besteht. Die für den Übergang der Besetzung auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers erforderliche Zustimmung ^{des Abgeordneten Hauptausschusses} wäre gegebenenfalls in genereller Form durchzuführen.

Soweit eine nur kriegsbedingte Personal-Union zwischen einer Tätigkeit im Deutschen Staatsministerium und einer Tätigkeit im Geschäftsbereich vorliegt, müssen Planstellen für beide Zwecke, d.h. sowohl im Kapitel 1 wie im Kapitel 2 vorgesehen werden. Soweit dagegen eine Real-Union zwischen beiden Tätigkeiten besteht, muss die dann nur an einer Stelle mögliche Planstelle dort ausgedrückt werden, wo die Tätigkeit bedeutungsmäßig als Überwiegend anzusehen ist.

Für die Bewertung der im Kapitel 2 vorkommenden Stellen gilt folgendes:

a) Für die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden als deutsche Berater tätigen Beamten sind Oberregierungsratsstellen bzw. Regierungsdirektorstellen oder Ministerialratstellen erforderlich.

b) Für den in der autonomen Verwaltung eingebauten Beamten (z.B. Leiter einer Sektion, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirkshauptmann, Leiter eines Arbeitsamtes, leitenden Bürobeamten der Reichsauftragsverwaltung) ist die Planstelle anzufordern, die für die entsprechende Tätigkeit im übrigen Reichsgebiet vorgesehen ist.

Soweit die Zahlung der Ministerialzulage in Wegfall kommt - es wäre unbedingt gerechtfertigt, den in den autonomen Zentralbehörden tätigen Bediensteten ebenfalls eine Ministerialzulage zu zahlen, da es sich auch hier zweifellos um eine ausgesprochen ministerielle Tätigkeit handelt -, muss den bisherigen Empfängern eine Ausfallzulage gezahlt werden.

2008

Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

I. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als Oberster Reichsbehörde erfordert die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Zweckmäßigerweise wird der Einzelplan XXV - bisher Reichsprotector in Böhmen und Mähren - als Einzelplan des Deutschen Staatsministers übernommen, da dieser im wesentlichen dem früheren Haushalt des Reichsprotectors entsprechen wird. Die Ausgaben des Reichsprotectors und seines Büros sind gesondert zu veranschlagen. In Frage kommen dürfte eine Ausbringung im Einzelplan I in einem besonderen Kapitel, welche Regelung sich aus der Stellung des Reichsprotectors als Vertreter des Führers in dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt rechtfertigen liesse.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers würde sich künftig in 2 Kapiteln gliedern - Kapitel 1 - Staatsministerium -, Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers -. Kapitel 1 würde ausser dem Stellenplan des Staatsministeriums die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben des Staatsministeriums, als allgemeine Haushaltsausgaben die verschiedenen, insbesondere politischen Fonds (z.B. Volkstumsfonds) umfassen. Kapitel 2 enthielte den Stellenplan für die im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen deutschen Beamten sowie die für die dort tätigen Reichsbediensteten erforderlichen persönlichen Mittel, ferber die allgemeinen Haushaltsausgaben, die im Rahmen der Reichsauftragsverwaltung entstehen und vom Reich zu erstatten sind (z.B. Fürsorgemittel). Die sächlichen Verwaltungsausgaben der innerhalb der autonomen Verwaltung tätigen Reichsbediensteten gehen schon jetzt zu Lasten der autonomen Verwaltung.

II. Stellenplan des Staatsministeriums.

Künftig wird im Staatsministerium neben den zur Bearbeitung der

Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung erforderlichen Kräften nur eine geringere Anzahl von Beamten für die Ausübung der Obersten Reichsaufsicht verbleiben. Diese Beschränkung auf ausschliesslich Bührungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbasis kann nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei gewisse Abweichungen sich aus der noch stärkeren Zusammenfassung im Staatsministerium (9 Abteilungen gegenüber 13 Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements) rechtfertigen.

Der Stellenplan des Staatsministeriums würde neben den Stellen des Staatsministers und eines Staatssekretärs die Planstellen der Abteilungsleiter, der Generalreferenten, der sonstigen Referenten, der Bürobeamten und sonstigen Hilfskräfte umfassen.

In einzelnen sind erforderlich:

a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach BesGr. B 6 mit der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren", davon ein noch zu bestimmender Teil mit einer widerruflichen und nicht ruhegehaltsfähigen Zulage von 1.000 RM jährlich.

b) Für die Generalreferenten Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen Ministerialdirigentenstellen.

c) Für die Oberlandräte - Inspektoren Planstellen der BesGr. A 1 a mit der Amtsbezeichnung "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren". Ferner wäre ihnen zur Aufrechterhaltung ihrer Besoldung in der bisherigen Höhe eine Zulage von 200 RM zu gewähren, die sich gegebenenfalls aus der Ministerialzulage und 100 RM monatlicher Reisepauschale zusammensetzen würde.

d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen bzw. bei

gehobener Stellung Ministerialratstellen.

e) Für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen, für die sonstigen Bürobeamten Regierungsamtmannstellen bzw. Regierungsoberinspektorstellen.

Zu a) Die Stellung der betreffenden Beamten entspricht verantwortungsgemäss völlig der der Präsidenten der Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements. Die Beachtung der Autonomie bedeutet gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eher eine Erschwerung der Arbeit. Die Ausübung der Reichsaufsicht über tschechische Minister bedingt eine entsprechende Heraushebung der verantwortlichen Abteilungsleiter. Aufgabemässig gestaltet sich bei der grösseren Bedeutung des Protektorats für das Grossdeutsche Reich die Arbeit auch sonst schwieriger als im Generalgouvernement.

Zu b) Die scheinbare Besserstellung gegenüber dem Generalgouvernement besteht tatsächlich nicht, weil dort zum Teil Arbeitsgebiete als Hauptabteilungen vorgesehen sind, die im Staatsministerium nur Generalreferate sind (Gesundheitswesen, Wirtschaft bzw. Arbeit, Forsten, Eisenbahnen). Die straffere Zusammenfassung im Staatsministerium muss sich demnach durch die Bewilligung von einigen herausgehobenen Stellen für Generalreferenten ausgleichen.

Zu c) Die Oberlandräte sind in der Reichsbesoldungsordnung bisher noch unter BesGr. A 2 c 1 ausgebracht. Der Reichsminister der Finanzen hatte zwar im Rechnungsjahr 1942 für die Oberlandräte als Inspektoren A 1 b-Stellen bewilligt, jedoch nicht unter der Bezeichnung "Oberlandrat - Inspekteur", sondern als Regierungsdirektoren. Hiergegen haben von ihrer Aufgabenstellung aus gesehen entscheidende Bedenken bestanden. Sie gelten im gleichen Umfang für eine Amtsbezeichnung der Oberlandräte - Inspektoren als Ministerialräte. Unter entsprechender Änderung der Reichsbesoldungsordnung müssen daher in der BesGr. A 1 a, die bedeutungsmässig den Oberlandräten - Inspektoren zugewilligt werden muss, Stellen als "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen

und Mähren" vorgesehen werden. Schon bei der Ausbringung der A 1 b-Stellen ist seitens des Reichsministers der Finanzen der Grundsatz gebilligt worden, die Oberlandräte in ihren früheren Bezügen nicht zu schmälern. Aus diesem Grunde war auch schon die Weitergewährung der früheren Zulage, wenn auch in geringerer Höhe, zugebilligt worden.

Zu d unde) Die Stellen der sonstigen Referenten waren ebenso wie die der übrigen Beamten bei der Behörde des Reichsprotectors nicht in dessen Haushalt, sondern in dem sogenannten Anhang A zum Reichshaushalt, Teil P (früher Kapitel 1 P in den verschiedenen Einzelplänen) ausgebracht. Hierzu besteht jetzt keine Veranlassung mehr, vielmehr sind auch diese Stellen im Stellenplan des Staatsministeriums auszubringen. Für die beschränkten, aber dann besonders wichtigen Fälle sind Oberregierungsratstellen, für einen Teil Ministerialratstellen erforderlich. Entsprechend dem Charakter des Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde müssen für die leitenden Bürobeamten Amteratstellen vorgesehen werden.

Die Ausbringung neuer Planstellen für das Staatsministerium ist trotz des auch für das Rechnungsjahr 1944 verlängerten Verbots der Ausweitung der Stellenpläne zulässig, da der Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers als auf Führererlass beruhend unter die ausdrücklichen Ausnahmen hiervon fällt. Sofern hierzu eine Änderung der Reichsbesoldungsordnung notwendig wird, gilt dies auch insoweit.

III. Stellenplan des Geschäftsbereichs.

Die künftig nicht mehr zum Staatsministerium, aber weiter zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten, die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden die sonstigen Aufgaben der Reichsaufsicht als deutsche Berater oder als eingebaute Kräfte wahrnehmen, werden zweckmäßigerweise mit den übrigen zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden, in den Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung tätigen Beamten an einer Stelle zusammengefasst. Die Planstellen aller dieser Beamten, ob sie nun bisher zum Staatsministerium gehörten, in die autonomen Zentralbehörden oder

in die Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung abgestellt waren, sind bisher im Anhang A zum Reichshaushalt Teil P (mit den übrigen Einzelplänen entsprechenden Unterteilen) ausgebracht. Der Grund für diese in ihren Grundzügen in einer Gesprächsbesprechung am 19.1.1940 festgelegten Regelung, nämlich den zum Reichsprotector abgeordneten Beamten eine Verbindung zu ihrer alten Fachverwaltung zu lassen, hat sich im Laufe der Entwicklung längst überholt, sich im übrigen für den einzelnen Beamten auch als ohne Bedeutung, für die hiesige Verwaltung aber als äusserst abträglich erwiesen. Zur eindeutigen Klarstellung erscheint es dringend erforderlich, diese Planstellen künftig völlig in den Haushalt des Deutschen Staatsministers einzubauen. Die Tatsache, dass auch die Planstellen der im Generalgouvernement tätigen Beamten in gleicher Weise im Anhang des Reichshaushalts ausgebracht sind, kann deswegen nicht entscheidend sein, weil für den Generalgouverneur ein Einzelplan des Reichshaushalts, in dem diese Planstellen vorgesehen werden könnten, nicht besteht. Die für den Übergang der Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers erforderliche Zustimmung der übrigen Fachverwaltungen wäre gegebenenfalls in genereller Form durchzuführen.

Soweit eine nur kriegsbedingte Personal-Union zwischen einer Tätigkeit im Deutschen Staatsministerium und einer Tätigkeit im Geschäftsbereich vorliegt, müssen Planstellen für beide Zwecke, d.h. sowohl im Kapitel 1 wie im Kapitel 2 vorgesehen werden. Soweit dagegen eine Real-Union zwischen beiden Tätigkeiten besteht, muss die dann an einer Stelle mögliche Planstelle dort ausgebracht werden, wo die Tätigkeit bedeutungsmässig als überwiegend anzusehen ist.

Für die Bewertung der im Kapitel 2 vorzusehenden Stellen gilt folgendes:

- a) Für die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden als deutsche Berater tätigen Beamten sind Oberregierungsratstellen bzw. Regierungsdirektorstellen oder Ministerialratstellen erforderlich.
- b) Für den in der autonomen Verwaltung eingebauten Beamten (z.B.

144

Leiter einer Sektion, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirks-
hauptmann, Leiter eines Arbeitsamtes, leitenden Bürobeamten der Reichs-
auftragsverwaltung) ist die Planstelle anzufordern, die für die entspre-
chende Tätigkeit im übrigen Reichsgebiet vorgesehen ist. Einen entspre-
chenden Anhalt geben die Richtlinien über die Ausgleichszulage.

Soweit die Zahlung der Ministerialzulage in Wegfall kommt - es
wäre unbedingt gerechtfertigt, den in den autonomen Zentralbehörden tä-
tigen Bediensteten ebenfalls eine Ministerialzulage zu zahlen, da es sich
auch hier zweifellos um eine ausgesprochen ministerielle Tätigkeit han-
delt -, muss den bisherigen Empfängern eine Ausfallzulage gezahlt werden.

Über die angeführten grundsätzlichen Fragen des Haushalts des
Deutschen Staatsministers soll möglichst eine Entscheidung des Herrn
Reichsministers der Finanzen schon vor Einreichung bzw. Verabschiedung
des Haushaltsentwurfs für 1944 erreicht werden.



18003

Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

I. Die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als Oberster Reichsbehörde erfordert die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers. Zweckmäßigerweise wird der Einzelplan XXV - bisher Reichsprotector in Böhmen und Mähren - als Einzelplan des Deutschen Staatsministers übernommen, da dieser im wesentlichen dem früheren Haushalt des Reichsprotectors entsprechen wird. Die Ausgaben des Reichsprotectors und seines Büros sind gesondert zu veranschlagen. In Frage kommen dürfte eine Ausbringung im Einzelplan I in einem besonderen Kapitel, welche Regelung sich aus der Stellung des Reichsprotectors als Vertreter des Führers in dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt rechtfertigen liesse.

Der Haushalt des Deutschen Staatsministers würde sich künftig in 2 Kapiteln gliedern - Kapitel 1 - Staatsministerium -, Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers -. Kapitel 1 würde ausser dem Stellenplan des Staatsministeriums die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben des Staatsministeriums, als allgemeine Haushaltsausgaben die verschiedenen, insbesondere politischen Fonds (z.B. Volkstumsfonds) umfassen. Kapitel 2 enthielte den Stellenplan für die im Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers tätigen deutschen Beamten sowie die für die dort tätigen Reichsbediensteten erforderlichen persönlichen Mittel, ferner die allgemeinen Haushaltsausgaben, die im Rahmen der Reichsauftragsverwaltung entstehen und vom Reich zu erstatten sind (z.B. Fürsorgemittel). Die sächlichen Verwaltungsausgaben der innerhalb der autonomen Verwaltung tätigen Reichsbediensteten gehen schon jetzt zu Lasten der autonomen Verwaltung.

II. Stellenplan des Staatsministeriums.

Künftig wird im Staatsministerium neben den zur Bearbeitung der

Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung erforderlichen Kräften nur eine geringere Anzahl von Beamten für die Ausübung der Obersten Reichtsaufsicht verbleiben. Diese Beschränkung auf ausschliesslich Bührungskräfte erfordert die Ausbringung von Spitzenstellen. Als Vergleichsbasis kann nur die Regierung des Generalgouvernements in Betracht kommen, wobei gewisse Abweichungen sich aus der noch stärkeren Zusammenfassung im Staatsministerium (9 Abteilungen gegenüber 13 Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements) rechtfertigen.

Der Stellenplan des Staatsministeriums würde neben den Stellen des Staatsministers und eines Staatssekretärs die Planstellen der Abteilungsleiter, der Generalreferenten, der sonstigen Referenten, der Bürobeamten und sonstigen Hilfskräfte umfassen.

Im einzelnen sind erforderlich:

a) Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rechnungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Planstellen nach BesGr. B 6 mit der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren", davon ein noch zu bestimmender Teil mit einer widerruflichen und nicht-ruhegehaltsfähigen Zulage von 1.000 RM jährlich.

b) Für die Generalreferenten Ministerialratstellen, für 5 von ihnen als Vertreter von Abteilungsleitern besonders wichtiger Abteilungen Ministerialdirigentenstellen.

c) Für die Oberlandräte - Inspektoren Planstellen der BesGr. A 1 a mit der Amtsbezeichnung "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren". Ferner wäre ihnen zur Aufrechterhaltung ihrer Besoldung in der bisherigen Höhe eine Zulage von 200 RM zu gewähren, die sich gegebenenfalls aus der Ministerialzulage und 100 RM monatlicher Reisepauschale zusammensetzen würde.

d) Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen bzw. bei

144

gehobener Stellung Ministerialratstellen.

6) Für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen, für die sonstigen Bürobeamten Regierungsamtmannstellen bzw. Regierungsoberinspektorstellen.

Zu a) Die Stellung der betreffenden Beamten entspricht verantwortungsgemäss völlig der der Präsidenten der Hauptabteilungen bei der Regierung des Generalgouvernements. Die Beachtung der Autonomie bedeutet gegenüber der im Generalgouvernement vorhandenen eigenen Verwaltung eher eine Erschwerung der Arbeit. Die Ausübung der Reichsaufsicht über tschechische Minister bedingt eine entsprechende Heraushebung der verantwortlichen Abteilungsleiter. Aufgabemässig gestaltet sich bei der grösseren Bedeutung des Protektorats für das Grossdeutsche Reich die Arbeit auch sonst schwieriger als im Generalgouvernement.

Zu b) Die scheinbare Besserstellung gegenüber dem Generalgouvernement besteht tatsächlich nicht, weil dort zum Teil Arbeitsgebiete als Hauptabteilungen vorgesehen sind, die im Staatsministerium nur Generalreferate sind (Gesundheitswesen, Wirtschaft bzw. Arbeit, Forsten, Eisenbahnen). Die straffere Zusammenfassung im Staatsministerium muss sich demnach durch die Bewilligung von einigen herausgehobenen Stellen für Generalreferenten ausgleichen.

Zu c) Die Oberlandräte sind in der Reichsbesoldungsordnung bisher noch unter BesGr. A 2 c 1 ausgebracht. Der Reichsminister der Finanzen hatte zwar im Rechnungsjahr 1942 für die Oberlandräte als Inspektoren A 1 b-Stellen bewilligt, jedoch nicht unter der Bezeichnung "Oberlandrat - Inspekteur", sondern als Regierungsdirektoren. Hiergegen haben von ihrer Aufgabenstellung aus gesehen entscheidende Bedenken bestanden. Sie gelten im gleichen Umfang für eine Amtsbezeichnung der Oberlandräte - Inspektoren als Ministerialräte. Unter entsprechender Änderung der Reichsbesoldungsordnung müssen daher in der BesGr. A 1 a, die bedeutungsmässig den Oberlandräten - Inspektoren zugewilligt werden muss, Stellen als "Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen

und Mühren" vorgesehen werden. Schon bei der Ausbringung der A 1 b-Stellen ist seitens des Reichsministers der Finanzen der Grundsatz gebilligt worden, die Oberlandräte in ihren früheren Bezügen nicht zu schmälern. Aus diesem Grunde war auch schon die Weitergewährung der früheren Zulage, wenn auch in geringerer Höhe, zugebilligt worden.

Zu d und e) Die Stellen der sonstigen Referenten waren ebenso wie die der übrigen Beamten bei der Behörde des Reichsprotectors nicht in dessen Haushalt, sondern in dem sogenannten Anhang A zum Reichshaushalt, Teil P (früher Kapitel 1 P in den verschiedenen Einzelplänen) ausgebracht. Hierzu besteht jetzt keine Veranlassung mehr, vielmehr sind auch diese Stellen im Stellenplan des Staatsministeriums auszubringen. Für die beschränkten, aber dann besonders wichtigen Fälle sind Oberregierungsratsstellen, für einen Teil Ministerialratsstellen erforderlich. Entsprechend dem Charakter des Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde müssen für die leitenden Bürobeamten Amteratsstellen vorgesehen werden.

Die Ausbringung neuer Planstellen für das Staatsministerium ist trotz des auch für das Rechnungsjahr 1944 verlängerten Verbots der Ausweitung der Stellenpläne zulässig, da der Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers als auf Führererlass beruhend unter die ausdrücklichen Ausnahmen hiervon fällt. Sofern hierzu eine Änderung der Reichsbesoldungsordnung notwendig wird, gilt dies auch insoweit.

III. Stellenplan des Geschäftsbereichs.

Die künftig nicht mehr zum Staatsministerium, aber weiter zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten, die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden die sonstigen Aufgaben der Reichsaufsicht als deutsche Berater oder als eingebaute Kräfte wahrnehmen, werden zweckmäßigerweise mit den übrigen zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden, in den Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung tätigen Beamten an einer Stelle zusammengefasst. Die Planstellen aller dieser Beamten, ob sie nun bisher zum Staatsministerium gehörten, in die autonomen Zentralbehörden oder

in die Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung abgestellt waren, sind bisher im Anhang A zum Reichshaushalt Teil P (mit den übrigen Einzelplänen entsprechenden Unterteilen) ausgebracht. Der Grund für diese in ihren Grundzügen in einer GÖfbesprechung am 19.1.1940 festgelegten Regelung, nämlich den zum Reichsprotector abgeordneten Beamten eine Verbindung zu ihrer alten Fachverwaltung zu lassen, hat sich im Laufe der Entwicklung längst überholt, sich im übrigen für den einzelnen Beamten auch als ohne Bedeutung, für die hiesige Verwaltung aber als Kasserat abträglich erwiesen. Zur eindeutigen Klarstellung erscheint es dringend erforderlich, diese Planstellen künftig völlig in den Haushalt des Deutschen Staatsministers einzubauen. Die Tatsache, dass auch die Planstellen der im Generalgouvernement tätigen Beamten in gleicher Weise im Anhang des Reichshaushalts ausgebracht sind, kann deswegen nicht entscheidend sein, weil für den Generalgouverneur ein Einzelplan des Reichshaushalts, in dem diese Planstellen vorgesehen werden könnten, nicht besteht. Die für den Übergang der Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers erforderliche Zustimmung der übrigen Fachverwaltungen wäre gegebenenfalls in genereller Form durchzuführen.

Soweit eine nur kriegsbedingte Personal-Union zwischen einer Tätigkeit im Deutschen Staatsministerium und einer Tätigkeit im Geschäftsbereich vorliegt, müssen Planstellen für beide Zwecke, d.h. sowohl im Kapitel 1 wie im Kapitel 2 vorgesehen werden. Soweit dagegen eine Real-Union zwischen beiden Tätigkeiten besteht, muss die dann an einer Stelle mögliche Planstelle dort ausgebracht werden, wo die Tätigkeit bedeutungsmässig als Überwiegend anzusehen ist.

Für die Bewertung der im Kapitel 2 vorzusehenden Stellen gilt folgendes:

- a) Für die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden als deutsche Berater tätigen Beamten sind Oberregierungsratstellen bzw. Regierungsdirektorstellen oder Ministerialratstellen erforderlich.
- b) Für den in der autonomen Verwaltung eingebauten Beamten (z.B.

Leiter einer Sektion, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirks-
hauptmann, Leiter eines Arbeitsamtes, leitenden Bürobeamten der Reichs-
auftragsverwaltung) ist die Planstelle anzufordern, die für die entspre-
chende Tätigkeit im übrigen Reichsgebiet vorgesehen ist. Einen entspre-
chenden Anhalt geben die Richtlinien über die Ausgleichszulage.

Soweit die Zahlung der Ministerialzulage in Wegfall kommt - es
wäre unbedingt gerechtfertigt, den in den autonomen Zentralbehörden tä-
tigen Bediensteten ebenfalls eine Ministerialzulage zu zahlen, da es sich
auch hier zweifellos um eine ausgesprochen ministerielle Tätigkeit han-
delt -, muss den bisherigen Empfängern eine Ausfallzulage gezahlt werden.

Über die angeführten grundsätzlichen Fragen des Haushalts des
Deutschen Staatsministers soll möglichst eine Entscheidung des Herrn
Reichsministers der Finanzen schon vor Einreichung bzw. Verabschiedung
des Haushaltsentwurfs für 1944 erreicht werden.



18081

151



18086

157-1

17. November 1943.

Der Deutsche Staatsminister.
(p.d.)

St.M.160/43.

An Herrn
Reichsminister Graf Schwerin v.Krosigk,
B e r l i n W 8,
Wilhelmplatz 1.

Sehr geehrter Herr Reichsminister !

Die Ihnen bekannte Neuregelung der Ausübung der Reichsgewalt im Protektorat Böhmen und Mähren und die in diesem Zusammenhang erfolgte Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als neue Oberste Reichsbehörde bedingen die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für meinen Geschäftsbereich. Ich habe dem Leiter Ihrer Abteilung IA, Ministerialdirektor Dr.Kluge, gelegentlich seines Besuches in der vergangenen Woche meine Wünsche hierfür mitgeteilt. Die näheren Einzelheiten sind an Hand eingehender Vermerke in einer Besprechung zwischen Ihren Herren und meinen Sachbearbeitern erörtert worden. Ich darf annehmen, daß Ministerialdirektor Kluge Ihnen hierüber demnächst Vortrag halten wird, und möchte mich darauf beschränken, Ihnen in aller Kürze die grundlegenden Gesichtspunkte aufzuzeigen, von denen ich bei meinen Vorschlägen ausgegangen bin.

Das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren in seiner Gliederung vom 4.11.1943 ist - wie mein

ganzer Geschäftsbereich - in seiner Form und Aufgabenstellung ohne Vorbild. Eine gewisse Vergleichsmöglichkeit bietet lediglich die Regierung des Generalgouvernements. Während allerdings dort als Folge der durch deutsche Waffensiege herbeigeführten Unterwerfung die polnische Verwaltung beseitigt ist und allein deutsche Organe - wenngleich unter Heranziehung polnischer Kräfte - als Träger der Hoheitsgewalt in Erscheinung treten, besteht im Protektorat auf Grund der völlig andersartigen Eingliederung dieses Gebiets eine - in Zentral-, Mittel- und Unterbehörden gegliederte und alle Verwaltungszweige umfassende - autonome Verwaltung mit eigenen, ganz überwiegend tschechischen Kräften. Auf der anderen Seite sind die dem Protektorat zustehenden Hoheitsrechte nach dem Führererlaß vom 16.3.1939 durch die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Belange des Reichs begrenzt. Ihre Ausübung unterliegt deshalb einer Reichsaufsicht besonderer Art, die im Ergebnis ebenso wirksam sein muß und auch tatsächlich ist wie die unmittelbare Reichssteuerung im Generalgouvernement. Dabei wird von dem hies. Raum mit seiner Bevölkerung ein noch weitaus größerer Einsatz auf allen Gebieten verlangt. Um nur ein Beispiel anzuführen, stellen die Konzentrierung eines Großteils der Rüstungsindustrie nach Böhmen und Mähren und die weitestgehende Einschaltung der Bevölkerung in den Arbeitsprozeß außergewöhnliche Anforderungen an die politische und verwaltungsmässige Lenkung. Die Ausschöpfung aller Kräfte des Protektorats unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bildet somit einen entscheidenden Faktor für die weitere politische und militärische Gesamtentwicklung. Die nach diesen Richtungen erzielten und vom Führer anerkannten Erfolge sind umso bedeutsamer, als gleichzeitig die Autonomie als ein insbesondere außenpolitisch

erheblich ins Gewicht fallender Aktivposten gewahrt bleiben mußte. Einerseits muß unter diesen Umständen die Aufsicht des Reichs über die gesamte autonome Verwaltung des Protektorats besonders stark und schlagkräftig sein. Andererseits war eine Form der Aufsicht zu finden, die die Beachtung der Autonomie ermöglicht. Das ist mit der Errichtung des Deutschen Staatsministeriums und den von mir in diesem Zusammenhang angeordneten Maßnahmen geschehen.

Die laufende Reichsaufsicht auch in Angelegenheiten ministerieller Natur wird durch innerhalb der autonomen Verwaltung als Berater oder in auch formal verantwortlicher Stellung (Leiter von Sektionen u.a.) eingebaute deutsche Kräfte ausgeübt, die personell jedoch weiter zu meinem Geschäftsbereich gehören. Die oberste Reichsaufsicht in Gestalt der grundsätzlichen und politischen Lenkung der autonomen Verwaltung bleibt demgegenüber dem Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren vorbehalten, in dem die Fachaufgaben aller Reichsressorts zusammengefaßt sind. Praktisch obliegt die oberste Reichsaufsicht, d.h. die Steuerung gegenüber den einzelnen autonomen Ministerien den Abteilungsleitern des Deutschen Staatsministeriums in weitgehender Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Die - politisch bedingte - Stellung der autonomen Minister bedeutet hierbei angesichts der ungeschmälernten Verantwortung der Abteilungsleiter mir gegenüber eher eine Komplizierung ihrer Arbeit.

Bei diesem Sachverhalt liegt die Tätigkeit der Abteilungsleiter des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren zumindest auf der gleichen Ebene wie diejenige der Präsidenten der Hauptabteilungen in der Regierung des Generalgouvernements, wenn überhaupt Vergleiche dieser Art gezogen werden sollen. Ich halte deshalb die Ausbringung von Planstellen der Besoldungsgruppe

151-4

B 6 für diese Beamten für notwendig. Bei den Abteilungsleitern, die praktisch die Reichsaufsicht über tschechische Minister führen, muß ich auch aus Gründen des allgemeinen Ansehens der deutschen Verwaltung auf eine entsprechende äussere Heraushebung entscheidenden Wert legen.

Der zweite Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, ist die Bewertung der Tätigkeit derjenigen Beamten, die - ohne zum Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren zu gehören - innerhalb der autonomen Zentralbehörden die Reichsaufsicht ausüben. Wie ich bereits erwähnt habe, handelt es sich bei ihren Dienstgeschäften überwiegend um Aufgaben oberstbehördlichen Charakters (z.B. Legislative), nicht etwa um Aufgaben der Art, wie sie in den noch bestehenden Länderministerien des übrigen Reichsgebiets zur mittelinstantzlichen Durchführung anfallen. Durch die starke Beschränkung des unmittelbaren Arbeitsbereichs des Deutschen Staatsministeriums habe ich somit auch oberstbehördliche Aufgaben der ehemaligen Behörde des Reichsprotectors in die autonome Verwaltung verlagert, sodaß die autonomen Zentralbehörden keinesfalls als Mittelbehörden angesprochen werden dürfen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn dies im Interesse derjenigen Beamten berücksichtigt würde, die nicht im Staatsministerium, sondern in meinem weiteren Geschäftsbereich (Kapitel 2 des vorzusehenden Haushalts) tätig sind.

Ich habe davon abgesehen, die Errichtung eines neuen Haushalts für meinen Geschäftsbereich noch für das laufende Rechnungsjahr zu beantragen. Ich möchte Sie jedoch, sehr geehrter Herr Reichsminister, darum bitten, die Verabschiedung meines Haushalts für das Rechnungsjahr 1944 so zu beschleunigen, daß er mit dem 1.4.1944 in Kraft treten kann. Zu diesem Zweck habe

ich die wichtigsten Fragen bereits jetzt angeschnitten, um Ihre grundsätzliche Zustimmung zu meinen Wünschen möglichst frühzeitig noch vor Einreichung des Haushaltsentwurfs zu erhalten.

Heil Hitler !
Ihr

gez. Frank .

154-6

17. November 1943.

Der Deutsche Staatsminister.

(p.d.)

St.N.160/43.

An Herrn
Reichsminister Graf Schwerin v. Krosigk,
B e r l i n W 8,
Wilhelmplatz 1.

Sehr geehrter Herr Reichsminister !

Die Ihnen bekannte Neuregelung der Ausübung der Reichsgewalt im Protektorat Böhmen und Mähren und die in diesem Zusammenhang erfolgte Errichtung des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als neue Oberste Reichsbehörde bedingen die Schaffung eines selbständigen Einzelplanes für meinen Geschäftsbereich. Ich habe dem Leiter Ihrer Abteilung IA, Ministerialdirektor Dr. Kluge, gelegentlich seines Besuches in der vergangenen Woche meine Wünsche hierfür mitgeteilt. Die näheren Einzelheiten sind an Hand eingehender Vermerke in einer Besprechung zwischen Ihren Herren und meinen Sachbearbeitern erörtert worden. Ich darf annehmen, daß Ministerialdirektor Kluge Ihnen hierüber demnächst Vortrag halten wird, und möchte mich darauf beschränken, Ihnen in aller Kürze die grundlegenden Gesichtspunkte aufzuzeigen, von denen ich bei meinen Vorschlägen ausgegangen bin.

Das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren in seiner Gliederung vom 4.11.1943 ist - wie mein

ganzer Geschäftsbereich - in seiner Form und Aufgabengestaltung ohne Vorbild. Eine gewisse Vergleichsmöglichkeit bietet lediglich die Regierung des Generalgouvernements. Während allerdings dort als Folge der durch deutsche Waffensiege herbeigeführten Unterwerfung die polnische Verwaltung beseitigt ist und allein deutsche Organe - wenngleich unter Heranziehung polnischer Kräfte - als Träger der Hoheitsgewalt in Erscheinung treten, besteht im Protektorat auf Grund der völlig andersartigen Ringliederung dieses Gebiets eine - in Zentral-, Mittel- und Unterbehörden gegliederte und alle Verwaltungszweige umfassende - autonome Verwaltung mit eigenen, ganz überwiegend tschechischen Kräften. Auf der anderen Seite sind die dem Protektorat zustehenden Hoheitsrechte nach dem Führererlaß vom 16.3.1939 durch die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Belange des Reichs begrenzt. Ihre Ausübung unterliegt deshalb einer Reichsaufsicht besonderer Art, die im Ergebnis ebenso wirksam sein muß und auch tatsächlich ist wie die unmittelbare Reichsteuerung im Generalgouvernement. Dabei wird von dem hies. Raum mit seiner Bevölkerung ein noch weitaus größerer Einsatz auf allen Gebieten verlangt. Um nur ein Beispiel anzuführen, stellen die Konzentrierung eines Großteils der Rüstungsindustrie nach Böhmen und Mähren und die weitestgehende Einschaltung der Bevölkerung in den Arbeitsprozeß außergewöhnliche Anforderungen an die politische und verwaltungsmässige Lenkung. Die Ausschöpfung aller Kräfte des Protektorats unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bildet somit einen entscheidenden Faktor für die weitere politische und militärische Gesamtentwicklung. Die nach diesen Richtungen erzielten und vom Führer anerkannten Erfolge sind umso bedeutsamer, als gleichzeitig die Autonomie als ein insbesondere außenpolitisch

erheblich ins Gewicht fallender Aktivposten gewahrt bleiben mußte. Einerseits muß unter diesen Umständen die Aufsicht des Reichs über die gesamte autonome Verwaltung des Protektorats besonders stark und schlagkräftig sein. Andererseits war eine Form der Aufsicht zu finden, die die Beachtung der Autonomie ermöglicht. Das ist mit der Errichtung des Deutschen Staatsministeriums und den von mir in diesem Zusammenhang angeordneten Maßnahmen geschehen.

Die laufende Reichsaufsicht auch in Angelegenheiten ministerieller Natur wird durch innerhalb der autonomen Verwaltung als Berater oder in auch formal verantwortlicher Stellung (Leiter von Sektionen u.a.) eingebaute deutsche Kräfte ausgeübt, die personell jedoch weiter zu meinem Geschäftsbereich gehören. Die oberste Reichsaufsicht in Gestalt der grundsätzlichen und politischen Lenkung der autonomen Verwaltung bleibt demgegenüber dem Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren vorbehalten, in dem die Fachaufgaben aller Reichsressorts zusammengefaßt sind. Praktisch obliegt die oberste Reichsaufsicht, d.h. die Steuerung gegenüber den einzelnen autonomen Ministerien den Abteilungsleitern des Deutschen Staatsministeriums in weitgehender Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Die - politisch bedingte - Stellung der autonomen Minister bedeutet hierbei angesichts der ungeschmälernten Verantwortung der Abteilungsleiter mir gegenüber eher eine Komplizierung ihrer Arbeit.

Bei diesem Sachverhalt liegt die Tätigkeit der Abteilungsleiter des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren zumindest auf der gleichen Ebene wie diejenige der Präsidenten der Hauptabteilungen in der Regierung des Generalgouvernements, wenn überhaupt Vergleiche dieser Art gezogen werden sollen. Ich halte deshalb die Ausbringung von Planstellen der Besoldungsgruppe

B 6 für diese Beamten für notwendig. Bei den Abteilungsleitern, die praktisch die Reichsaufsicht über tschechische Minister führen, muß ich auch aus Gründen des allgemeinen Ansehens der deutschen Verwaltung auf eine entsprechende Russere Heraushebung entscheidenden Wert legen.

Der zweite Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, ist die Bewertung der Tätigkeit derjenigen Beamten, die - ohne zum Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren zu gehören - innerhalb der autonomen Zentralbehörden die Reichsaufsicht ausüben. Wie ich bereits erwähnt habe, handelt es sich bei ihren Dienstgeschäften überwiegend um Aufgaben oberstbehördlichen Charakters (z.B. Legislative), nicht etwa um Aufgaben der Art, wie sie in den noch bestehenden Länderministerien des übrigen Reichsgebiets zur mittelinstantzlichen Durchführung anfallen. Durch die starke Beschränkung des unmittelbaren Arbeitsbereichs des Deutschen Staatsministeriums habe ich somit auch oberstbehördliche Aufgaben der ehemaligen Behörde des Reichsprotectors in die autonome Verwaltung verlagert, sodaß die autonomen Zentralbehörden keinesfalls als Mittelbehörden angesprochen werden dürfen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn dies im Interesse derjenigen Beamten berücksichtigt würde, die nicht im Staatsministerium, sondern in meinem weiteren Geschäftsbereich (Kapitel 2 des vorzusehenden Haushalts) tätig sind.

Ich habe davon abgesehen, die Errichtung eines neuen Haushalts für meinen Geschäftsbereich noch für das laufende Rechnungsjahr zu beantragen. Ich möchte Sie jedoch, sehr geehrter Herr Reichsminister, darum bitten, die Verabschiedung meines Haushalts für das Rechnungsjahr 1944 so zu beschleunigen, daß er mit dem 1.4.1944 in Kraft treten kann. Zu diesem Zweck habe

ich die wichtigsten Fragen bereits jetzt angeschnitten, um Ihre grundsätzliche Zustimmung zu meinen Wünschen möglichst frühzeitig noch vor Einreichung des Haushaltsentwurfs zu erhalten.

Heil Hitler !

Ihr

gez. Frank .

154-11

Der Deutsche Staatsminister.
(p.d.)

17. November 1943.

st.M. 160 a/43.

der Angelegenheit wurde ich die Iawens unter
richten

An Herrn Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers,
Feldquartier.

Gez. F. S. U. K.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

Das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren,
dessen Gliederung ich mit dem Ihnen bekannten Erlaß vom
4.11.1943 vollzogen habe, bedarf eines selbständigen
Haushalts, in den nach Maßgabe näherer Vorschläge auch
mein sonstiger Geschäftsbereich einzubeziehen ist. Ich
bin dieserhalb mit dem Reichsminister der Finanzen in
Verbindung getreten und hoffe, daß die Verhandlungen
mit der dringend erwünschten Beschleunigung zu einem
befriedigenden Ergebnis führen werden. Die Durchschrift
meines Schreibens an Reichsminister Graf Schwerin v.
Krosigk sowie die Abschrift eines Vermerks über die ein-
schlägigen Fragen füge ich mit der Bitte um vorläufige
Kenntnisnahme bei. Sollten sich wider Erwarten Schwierig-
keiten ergeben, darf ich auf Grund Ihrer seinerzeitigen
freundlichen Zusage davon ausgehen, daß Sie, sehr verehr-
ter Herr Reichsminister, meine Vorschläge in geeigneter
Weise unterstützen werden. Über die weitere Entwicklung

12-1-21

17. November 1943

Der Deutsche Staatsminister.
(p.d.)

St. M. 160 v. 43

der Angelegenheit werde ich Sie laufend unter-
richten.

Mit verbindlichen Grüßen und
Reichsminister und
Herrn

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

gez. Frank.

Sehr verehrter Herr Reichsminister!
Das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren,
dessen Gliederung ich mit dem Ihnen bekannten Erlaß vom
4.11.1943 vollzogen habe, bedarf eines selbständigen
Hauptausschusses, in dem nach Maßgabe näherer Vorschläge auch
mein sonstiger Geschäftsbereich einbezogen ist. Ich
bin diesbezüglich mit dem Reichsminister der Finanzen in
Verbindung getreten und hoffe, daß die Verhandlungen
mit der dringend erwünschten Beschleunigung zu einem
befriedigenden Ergebnis führen werden. Die Durchsicht
meines Schreibens an Reichsminister Graf Schwerin v.
Krosigk sowie die Abschrift eines Vermerks über die ein-
schlägigen Fragen lege ich mit der Bitte um vorläufige
Kenntnisaufnahme bei. Sollten sich wider Erwarten Schwierig-
keiten ergeben, darf ich auf Grund Ihrer seitenständigen
freundlichen Zusage davon ausgehen, daß Sie, sehr verehr-
ter Herr Reichsminister, meine Vorschläge in geeigneter
Weise unterstützen werden. Über die weitere Entwicklung

152

152

Zentralverwaltung

Haushalt -

Prag, den 16.11.1943

An den

Herrn Ministerialrat Dr. Gies.

Ich lege einen Vorentwurf für persönliche Schreiben des Herrn Staatsministers an den Herrn Reichsminister der Finanzen und Herrn Reichsminister Dr. Lammers vor.

Herrn Gies.

Die Entwürfe sind so, wie besprochen.

Das gesamte Material ist heute den Kollegen des Dienstes übermittelt worden. Insbesondere wissen die Herren Gies und Gies, dass die Entwürfe dem Herrn Reichsminister Dr. Lammers vorgelegt werden.

936

l.s!

Julius Fassung zu geben. Die Einverständigen kann man
nicht übersehen. In einer Entscheidung, falls sie
benötigt sein sollte, ist es am Vorabend hier zu be-
stimmung

Handwritten signature



72/77.93

18085

Handwritten signature

Faint, illegible mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

satz in jeder Beziehung, auch soweit es das tschechische Volk selbst betrifft, verlangt. Die Konzentrierung eines Grossteiles der Rüstungsindustrie nach Böhmen und Mähren unter gleichzeitiger Einschaltung der Tschechen als Arbeitskräfte hierfür stellt eine aussergewöhnliche Anforderung an die politische und verwaltungsmässige Lenkung dieses Raumes. Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die volle Ausschöpfung aller Arbeitskräfte ~~dieses Raumes~~ ^{in Böhmen und Mähren} ~~und zwar im gleichen Umfange wie im übrigen Reichsgebiet,~~ ^{hier} obwohl es sich um Menschen handelt, die unserem Kampf ~~zum grössten Teil gleichgültig, wenn nicht sogar ablehnend gegenüberstehen,~~ ^{aber} bedeutet bei der derzeitigen Gesamtlage einen entscheidenden Faktor für die weitere politische und militärische Entwicklung. Es ist selbstverständlich, dass unter diesen Umständen die Aufsicht des Reichs über die gesamte autonome Verwaltung des Protektorats besonders stark und schlagkräftig sein muss. Es musste daher eine Form gefunden werden, die diese ^{Aufsicht} ~~unter~~ der gebotenen Beachtung der Autonomie sicherstellt. Das ist mit der Errichtung des Deutschen Staatsministeriums und den von mir im Zusammenhang damit angeordneten Massnahmen erfolgt.

Die allgemeine Reichsaufsicht, auch in Dingen ministerieller Natur, wird durch innerhalb der autonomen Verwaltung als Berater oder als eingebaute Amtsträger tätige deutsche Kräfte, die personell jedoch weiter zu meinem Geschäftsbereich gehören, ausgeübt. Die oberste Reichsaufsicht in Form der grundsätzlichen und politischen Lenkung der autonomen Verwaltung bleibt jedoch dem Deutschen Staatsministerium vorbehalten. Da in ihm die Fachaufgaben aller übrigen Reichsressorts zusammengefasst sind, obliegt die oberste Reichsaufsicht d.h. die Steuerung gegenüber den einzelnen autonomen Fachministerien, den Abteilungsleitern des Staatsministeriums in weitgehender Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Ich selbst kann mich im wesentlichen nur mit der Bestimmung der allgemeinen Richtlinien der einzuhaltenden Gesamtpolitik befassen. Diese Reichsaufsicht über die einzelnen Fachverwaltungen würde

18087 

In starkem Masse zu erfüllen sind vom Feinde anerkannter
Infolge sind von so bedenklicher, als gleichzeitig die Autonomie
als ein ausserordentlich erhebliches dem Feinde schuldner Aktivposten
gewahrt haben wurde.

154

^{auf allen Gebieten}
satz in jeder Beziehung, auch soweit es das tschechische Volk
selbst betrifft, verlangt. Die ^{von mir im Besonderen} Konzentrierung eines Grossteiles
der Rüstungsindustrie nach Böhmen und Mähren unter gleichzeitiger
Einschaltung der Tschechen als Arbeitskräfte hierfür stellt eine
aussergewöhnliche Anforderung an die politische und verwaltungs-
mässige Lenkung dieses Raumes. Die Aufrechterhaltung der Ruhe
und Ordnung ^{in den Grenzgebieten} und die volle Ausschöpfung aller ^{in B.} Arbeitskräfte dieses
Raumes ^{in B.} und zwar im gleichen Umfange wie im übrigen Reichsgebiet,
obwohl es sich um Menschen handelt, die unserem Kampfen zum gröss-
ten Teil gleichgültig, wenn nicht sogar ablehnend gegenüberstehen,
bedeutet ^{aber} bei der derzeitigen Gesamtlage einen entscheidenden
Faktor für die weitere politische und militärische ^{Entwicklung} Entwicklung.
Es ist selbstverständlich, dass unter diesen Umständen die Auf-
sicht des Reichs über die gesamte autonome Verwaltung des Protek-
torats besonders stark und schlagkräftig sein muss. Es ^{zu fordern} müsste
daher eine Form gefunden werden, die diese ^{unter} unter der gebotenen
Beachtung der Autonomie sicherstellt. Das ist mit der Errichtung
des Deutschen Staatsministeriums und den von mir im Zusammenhang
damit angeordneten Massnahmen erfolgt. ^{gesichert}

^{Beauftragte}
Die allgemeine Reichsaufsicht auch in Dingen ministerieller Natur
wird durch innerhalb der autonomen Verwaltung als Berater oder ⁱⁿ
verantwortlicher Stellung ^(wie bei den Techniken u.a.) ^{eingebauten}
als eingebauter Amtsträger tätige, deutsche Kräfte, die personell
jedoch weiter zu meinem Geschäftsbereich gehören, ausgeübt. Die
Oberste Reichsaufsicht in ^{Form} Form der grundsätzlichen und politischen
Lenkung der autonomen Verwaltung bleibt jedoch dem Deutschen
Staatsministerium vorbehalten. Da in ihm die ^{Fachaufgaben} Fachaufgaben aller
übrigen Reichsressorts zusammengefasst sind, obliegt die oberste
Reichsaufsicht d.h. die Steuerung gegenüber den einzelnen autonomen
Fachministerien, den Abteilungsleitern des Staatsministeriums in
weitgehender Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Ich, ^{selbst}
selbst kann mich in wesentlichen nur mit der Bestimmung der ^{die}
allgemeinen Richtlinien der einzuhaltenden Gesamtpolitik befassen.
Diese ^{Reichsaufsicht} Reichsaufsicht über die einzelnen Fachverwaltungen würde ^{am}
am

Form mir
festgelegt
werden.

an sich auch

~~einfachsten durch die Übernahme der Leitung des entsprechenden autonomen Verwaltungszweiges ausgeübt werden. Aus politischen und insbesondere aussenpolitischen Gründen habe ich jedoch nur in einem Fall (im Bereich Wirtschaft und Arbeit) den Abteilungsleiter gleichzeitig zum autonomen Minister bestellen lassen können. In den übrigen Fällen stehen Die autonomen Ministerien unter der Leitung tschechischer Minister, was jedoch daran nichts ändert, dass auch in diesem Falle der zuständige Abteilungsleiter des Staatsministeriums die eigentliche materielle Leitung dieses Fachbereichs und dieses Geschäftsbereichs innehat. Für ihn bedeutet bei gleichbleibender Verantwortung mir gegenüber das Vorhandensein eines tschechischen Ministers eher eine erhebliche Erleichterung seiner Arbeit.~~

Bei diesem tatsächlichen Sachverhalt glaube ich, dass sich ein Vergleich zur Regierung des Generalgouvernements für alle Abteilungen des Staatsministeriums rechtfertigt. Wenn Sie jedoch, wie Herr Ministerialdirektor Dr. Kluge wegen des formellen Unterschiedes Bedenken gegen einen solchen unmittelbaren Vergleich haben sollten, so werden Sie sicherlich gleichwohl anerkennen, dass die Tätigkeit meiner Abteilungsleiter mindestens ebenso wie die der Präsidialchefs der Hauptabteilungen der Regierung des Generalgouvernements bewertet werden muss. Ich glaube daher, dass die Ausbringung von Planstellen der Besoldungsgruppe B 6 für diese Herren gerechtfertigt ist. Hinzu kommt, dass ich gerade bei den Abteilungsleitern, die die Reichsaufsicht über tschechische Ministerien führen, auch aus Prestigerückichten auf eine entsprechende ausserordentlich angemässige Heraushebung entscheidenden Wert legen muss.

Der zweite Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, ist die entsprechende Bewertung der Tätigkeit derjenigen Beamten, die ohne zum Staatsministerium zu gehören, innerhalb der autonomen Zentralbehörden die Reichsaufsicht ausüben. Wie ich schon eingangs erwähnte, handelt es sich bei ihnen zum grössten Teil um ministe-

allgemeiner
Funktions der
Staatsverwaltung

ihrem Testamentswert

Fürs übrige Reichsgebiet

rielle Aufgaben, nicht etwa der Art, wie sie in den noch bestehenden
 den Landesministerien ^{Figur} als mittelinstantzliche, Durchführung an-
 fallen, sondern oberstbehördlichen Charakters ^{zum Aufsetzen} (z.B. Legislative).
 bei der autonomen Gesetzgebung, die von diesen Beamten angeregt
 oder unmittelbar bearbeitet wird, die entsprechenden Reichsvor-
 verschriften zum Teil als Vorbild ^{Komplex} genommen werden, so müssen
 diese Bestimmungen doch auch in diesen Fällen immer noch eine
 erhebliche Umarbeitung erfahren. Häufig sind die Rechtsvor-
 schriften des Protektorats aber völlig neu, in einigen Fällen
 haben von hier ausgearbeitete Bestimmungen sogar zum Vorbild
 entsprechender allgemeiner Reichsregelungen gedient. Durch die
 starke Beschränkung des ^{unmittelbaren Oberb.} Zuständigkeitsbereichs des Staatsministe-
 riums habe ich somit auch oberstbehördliche Aufgaben der ehe-
 maligen Behörde des Reichsprotectors in die autonome Verwaltung
 verlagert, sodass die autonomen Zentralbehörden keinesfalls als
 Mittelbehörden angesprochen werden dürfen. Ich wäre Ihnen dank-
 bar, wenn dies gerade im Interesse der deutschen Bediensteten,
 die nunmehr in der Mehrzahl aus dem Staatsministerium ausschei-
 den und in die autonomen Zentralbehörden übergehen, entsprechend
 berücksichtigt würde.

Ich habe davon abgesehen, die Errichtung eines neuen Haushaltes
 für meinen Geschäftsbereich noch für das laufende Rechnungsjahr
 zu beantragen. Ich möchte Sie jedoch darum bitten, die Verab-
 scheidung meines Haushaltes für das Rechnungsjahr 1944 so zu
 beschleunigen, dass er mit dem 1. April 1944 in Kraft treten kann.
 Zu diesem Zwecke habe ich die wichtigsten ~~und schwierigsten~~ Fra-
 gen bereits schon jetzt angeschnitten, um Ihre grundsätzliche
 Zustimmung zu meinen Wünschen möglichst frühzeitig ggf. noch vor
 Einreichung des Haushaltsentwurfs zu erhalten.

2)

18082



2. Persönliches Schreiben des Herrn Staatsministers an den
Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei!

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Aus Anlass der Neuregelung der Ausübung der Reichsgewalt im
Protectorat Böhmen und Mähren und der Errichtung des Deutschen
Staatsministeriums für Böhmen und Mähren als neue Oberste Reichs-
behörde habe ich den Herrn Reichsminister der Finanzen gebeten,
vom Rechnungsjahr 1944 an einen selbstständigen Einzelplan für
mein Geschäftsbereich vorzusehen. Er wird im weiten Umfange mit
dem früheren Haushalt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
übereinstimmen. Nur bezüglich des Stellenplanes muss ich auf
eine erhebliche Änderung ~~mit~~ ^{legen} bestehen.

Im Haushalt des Reichsprotectors waren nur die Planstellen des
sogenannten Führungsstabes, d.h. bis zu dem ehemaligen Gruppenlei-
tern (Abteilungsleitern) einschliesslich enthalten. Die Planstel-
len aller übrigen Beamten, sowohl in der Behörde des Reichsprotector-
tors, wie in der nachgeordneten Verwaltung waren in den Einzel-
plänen verschiedenen Ressorts, von denen sie hierher gekommen waren,
ausgebracht. Neterdings sind sie in dem Anhang A zum Reichshaushalt
Teil P (mit Unterteilen, die den Einzelplänen entsprechen) vor-
gesehen. Der Grund für diese aussergewöhnliche Regelung, die das
Ergebnis einer Chefbesprechung im Anfang des Jahres 1940 war,
dürfte die damalige Annahme gewesen sein, dass die Behörde des
Reichsprotectors, wie überhaupt die Reichsverwaltung in dieser
Form, nur im kleinsten Rahmen und nur für beschränkte Zeit bestehen
bleiben würde. Unter diesem Gesichtspunkt schien es im Interesse
der hierher abgeordneten Beamten zu liegen, eine Verbindung zu
ihrer Heimatbehörde aufrecht zu erhalten. Die Entwicklung ist
tatsächlich anders gelaufen. Die Reichsverwaltung hat sich durch
die notwendig werdenden Reichsaufsicht erheblich ausgeweitet und
hat, wie die Errichtung meines Geschäftsbereiches beweist, nunmehr
eine, entgeltige Form mit ganz besonderer eigener Aufgabenstellung
gefunden. Unter diesen Umständen besteht für die weitere Aufrecht-
erhaltung des bisherigen, wie ich noch einmal betonen möchte,
aussergewöhnlichen Zustandes keine Veranlassung mehr. Im Interesse
der Geschlossenheit meiner Verwaltung und auch im Interesse der
in meinem Geschäftsbereich tätigen Beamten, deren politische und
fachliche Leistung ausschliesslich von mir beurteilt werden kann,
muss ich daher grössten Wert darauf legen, dass die Planstellen

Stichwort

Handwritten notes in the bottom left corner.

dieser sämtlichen Beamten in meinem Haushalt ausgebracht werden.
Die Ueberführung der formell noch zu den verschiedenen Fachverwaltungen
gehörenden Beamten auf meine Verwaltung erfordert nach den
bestehenden Vorschriften, die Zustimmung der einzelnen Ressorts.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie durch eine generelle Anordnung
in Ausführung des Führererlasses vom 20.8.1943 die entsprechende
Regelung einheitlich treffen könnten.

Für die Abteilungsleiter des Staatsministeriums in seiner Neuorga-
nisation vom 4.11.d.J. habe ich beim Herrn Reichsminister der Fi-
nanzen die Zubilligung von Planstellen der Besoldungsgruppe B # 6
beantragt. Ich bin dabei von der Bewertung ausgegangen, die die
Präsidenten der Hauptabteilungen der Regierung des Generalgouverne-
ments erhalten haben, weil mir in dieser Beziehung ein Vergleich

noch am treffendsten erschien. Vorverhandlungen mit dem Reichs-
finanzministerium haben jedoch ergeben, dass Voraussichtlich
Schwierigkeiten zu erwarten sind, weil man im Reichsfinanzministerium
den Vergleich mit den Generalgouvernement wegen des Bestehens der
autonomen Verwaltung des Protektorats nicht für richtig ansieht.

Im Hinblick auf die tatsächliche unmittelbare Steuerung der einzel-
nen autonomen Fachverwaltungen des Protektorats durch die zustän-
digen Abteilungsleiter des Staatsministeriums, scheint mir der
Unterschied zwischen dem Protektorat und dem Generalgouvernement
nur im rein Formalen zu liegen. Jedenfalls kann aber bei der
grösseren Bedeutung des Protektorats die von einzelnen Abteilungs-
leitern ausgeübte Reichsaufsicht gegenüber der autonomen Verwaltung,

deren Bestehen hierfür eher eine Erschwerung bedeute, nicht ge-
ringer bewertet werden, als die der Präsidenten bei der Regierung
des Generalgouvernements. Abgesehen davon halte ich es aus politischen
Präzisionsgründen gegenüber den Tschechen unbedingt für erforderlich,

dass diejenigen Beamten die von mir auch nach aussen hin als Auf-
sichtsorgane über die tschechischen Minister eingesetzt sind, eine
entsprechende rangmässige Heraushebung erhalten. Im übrigen wüsste
ich nicht, welche Einstufung seitens des Herrn Reichsministers der
Finanzen für die Abteilungsleiter vorgeschlagen werden könnte, die
die dem Charakter des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und
Mähren als Oberste Reichsbehörde gerecht werden würde. Ich darf
Sie bitten, mich auch in dieser Beziehung zu unterstützen.

in meinem Generalgouvernement tätigen Beamten deren politische und
fachliche Leistung durch mich beurteilt werden kann.
muss ich daher erstatten. Ich darf darauf legen, dass die Planstellen

18081



Handwritten signature and date: 16/11.

Zentralverwaltung
- Haushalt -


157
Prag, den 8. November 1943.

An das
Ministeramt

z.Hd.v.Herrn Ministerialrat Dr. G i e s.

Betrifft: Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

In der Anlage werden weisungsgemässe Vermerke für die Besprechung des Herrn Staatsministers mit Herrn Ministerialdirektor Dr.Kluge vom Reichsfinanzministerium mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.


H.
L.
Zinn
L. 9/11. 43

08081

L. 9/11. 43

11 B - 3/43

Zentralverwaltung
-Haushalt-
Nr. Z/Haush. 4125

Prag, den 6. November 1943.

Betrifft: Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren -
Stellenplan.

Nach dem Erlass über den personellen Aufbau des Deutschen Staatsministeriums vom 4.11.1943 - I 2 a 6120 - käme für den Haushalt des

Deutschen Staatsministers folgende Unterteilung in Betracht:

Kapitel 1: Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren

Kapitel 2: Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

Zu Kap. 1. Künftig soll im Staatsministerium neben den zur Be-

arbeitung der Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung erforderlichen

Kräften nur eine geringe Anzahl von Beamten (für die Ausübung der obersten

Reichsaufsicht verbleiben. Grundsätzlich soll ausser dem Abteilungsleiter

für die unter einer besonderen Ziffer aufgeführten Arbeitsgebiete nur 1

leitender Sachbearbeiter, und in Ausnahmefällen weitere Referenten vorge-

sehen werden. Diese Beschränkung auf ausschliesslich Führungskräfte erfor-

dert die Ausbringung von Spitzenstellen. Bei der Bewertung könnte, soweit

ein Vergleich gezogen werden soll, nur von den für die Regierung des Gene-

ralgouvernements vorgesehenen Planstellen ausgegangen werden, wobei gewisse

Abweichungen sich aus der noch stärkeren Zusammenfassung im Staatsmini-

sterium/9 Abteilungen gegenüber 13 Hauptabteilungen bei der Regierung des

at. G. G./rechtfertigen. Als Grundsatz wird folgendes Bewertungsschema vorgeschlagen:

a/ Für den Leiter des "Ministeramt, Zentralverwaltung und Oberste Rech-

nungskontrolle" sowie die Abteilungsleiter Präsidentenstellen nach BesGr.

-B 6/ davon ein noch zu bestimmender Teil mit einer widerruflichen und

nicht ruhegehaltsfähigen Zulage von 1.000 RM jährlich,

b/ Für die Generalreferenten, einschl. beim BdO und BdS, grundsätzlich

Ministerialratstellen nach BesGr. A 1 a, für einen noch zu bestimmenden

Teil jedoch, auch als Beförderungsstellen, Ministerialdirigentenstellen

158a

nach BesGr. B 7 a.

c/ Für die "Oberlandräte - Inspekture des Deutschen Staatsministers

für Böhmen und Mähren" Planstellen der BesGr. A 1 a.

d/ Für die sonstigen Referenten Oberregierungsratstellen nach BesGr.

A 2 b, für einen noch zu bestimmenden Teil, auch als Beförderungsstellen,

jedoch Ministerialratstellen nach BesGr. A 1 a.

e/ Für die leitenden Bürobeamten Amtsratstellen nach BesGr. A 2 d, für

die sonstigen Bürobeamten Regierungsamtstellen nach BesGr. A 3 b bzw.

Regierungsoberinspektorestellen nach BesGr. A 4 b 1.

Die Erfahrungen bezüglich des Haushaltsplanes des Reichsprotectors haben gelehrt, dass es unbedingt zweckmässig ist, von Anfang an die Bewilligung eines objektiven Stellenplanes zu erstreben. Die vom Reichsminister der Finanzen erfolgte Taktik, zunächst nur die auch persönlich erforderlichen Stellen zu bewilligen, hat bisher zu den grössten Schwierigkeiten und Verzögerungen bei den dann später notwendig werdenden Hebungswünschen geführt.

Zu a/ Die Stellung der betreffenden Beamten entspricht verantwortungsgemäss völlig der der Präsidenten der Hauptabteilung bei der Regierung des Generalgouvernements. Hinzu kommt, dass die Reichsaufsicht überwiegend tschechischen Ministern gegenüber ausgeübt werden muss, was eine entsprechende Heraushebung der verantwortlichen Abteilungsleiter bedingt.

Aufgabenmässig dürfte sie bei der grösseren Bedeutung des Protektorats für das Grossdeutsche Reich vielleicht noch schwieriger sein. Eine höhere Einstufung als B 6 dürfte allerdings im Hinblick auf die Regelung im Generalgouvernement Schwierigkeiten bereiten. Durch die für einen Teil der Stellen vorgesehene Stellenzulage von 1.000 RM - ebenso wie im Generalgouvernement, wo von insgesamt 10 Präsidenten/ohne Bahn und Post/6 mit dieser Zulage ausge-

Ministerialratstellen nach BesGr. A 1 a. 18079

Ministerialratstellen nach BesGr. A 1 a. 18079

Ministerialratstellen nach BesGr. A 1 a. 18079

Ministerialratstellen nach BesGr. A 1 a. 18079

Ministerialratstellen nach BesGr. A 1 a. 18079

Ministerialratstellen nach BesGr. A 1 a. 18079

Ministerialratstellen nach BesGr. A 1 a. 18079

Ministerialratstellen nach BesGr. A 1 a. 18079



bracht sind - erhalten diese Präsidenten mit 18.000 RM ein Gehalt entsprechend BesGr. B 5 /entspricht dem früheren Gehalt der Reichs-Ministerialdirektoren, die jetzt nach B 4 = 19.000 RM eingestuft sind/. Die Ausbringung von Präsidentenstellen nach B 6 erfordert allerdings eine Aenderung der Reichsbesoldungsordnung, da die Stellen für die Präsidenten der Hauptabteilungen der Regierung des Generalgouvernements in der Reichsbesoldungsordnung ausdrücklich als solche vorgesehen sind. Sollte der Reichsminister der Finanzen deswegen Schwierigkeiten machen, dürfte dann unbedingt auf Ministerialdirektorenstellen nach BesGr. B 4 zu bestehen sein.

Zu b/ Grundsätzlich dürften für die Generalreferenten Ministerialratstellen ausreichend sein, ^{wenn} ~~soweit~~ im gewissen Umfange auch als Beförderungstellen-Ministerialdirigentenstellen nach BesGr. B 7 a zugestanden werden. Nach internen Richtlinien des Reichsministers der Finanzen können Ministerialdirigentenstellen höchstens zu 1/4 der Ministerialratsstellen bewilligt werden, und zwar für ständige Vertreter von Ministerialdirektoren oder für Leiter von Reichsministerialreferaten, wenn Umfang und Bedeutung dieses Referats erheblich über das normale Mass hinausgehen. Auf den besonderen Zuschnitt des Deutschen Staatsministeriums abgewandelt, würden sich für die Vertreter der als Präsidenten mit Zulage vorgesehenen Abteilungsleiter Ministerialdirigentenstellen rechtfertigen lassen. Die scheinbare Bessersstellung gegenüber dem Generalgouvernement - dort sind neben den Präsidenten der Hauptabteilungen nur Ministerialräte vorgesehen - besteht tatsächlich nicht, weil dort zum Teil Arbeitsgebiete als Hauptabteilungen vorgesehen sind, die im Staatsministerium nur Generalreferate sind /Gesundheitswesen, Wirtschaft bzw. Arbeit, Forsten, Bahnen/. Die straffere Zusammenfassung im Staatsministerium muss sich demnach durch Bewilligung von einigen herausgehobenen Stellen für Generalrefe-

Zu c/ Die Oberlandräte sind in der Reichsbesoldungsordnung bisher noch unter BesGr. A 2 c 1 /wie Landräte/ ausgebracht. Der Reichsminister der Finanzen hatte zwar für sie als Inspektoren A 1 b - Stellen bewilligt, jedoch nicht unter der Bezeichnung "Oberlandrat - Inspekteur", sondern als Regierungsdirektoren. Hiergegen haben entscheidende Bedenken bestanden. Sie gelten im gleichen Umfang für eine Dienstbezeichnung der Oberlandräte-Inspektoren als Ministerialrat. Auch hier dürfte eine Änderung der Reichsbesoldungsordnung dahingehend anzustreben sein, unter der BesGr. A 1 a, die bedeutungsmässig den Oberlandräten-Inspektoren zugebilligt werden muss, Stellen als "Oberlandräte-Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren" vorzusehen.

Zu d und e/ Die Stellen der sonstigen Referenten waren ebenso wie die der übrigen Beamten bei der Behörde des Reichsprotectors nicht in dessen Haushalt, sondern in dem sogenannten Anhang P zum Reichshaushalt /früher Kapitel 1 P in den verschiedenen Einzelplänen/ ausgebracht. Hierzu dürfte ^{mehr} nunmehr keine Veranlassung bestehen, vielmehr dürften auch diese Stellen im Stellenplan des Staatsministeriums auszubringen sein, was als Erleichterung auch zur Folge hätte, dass bei Ernennung auch der höheren Beamten eine Mitwirkung sonstiger Oberster Reichsbehörden nicht mehr notwendig wäre. Der Umfang dieser Stellen ist durch den Erlass vom 4.11.1943 - I 2 a 6120 - auf Ausnahmefälle beschränkt. Vorzusehen dürften demnach Stellen nur für die Bearbeitung von Angelegenheiten der reichseigenen Verwaltung sein, deren Erledigung umfangsmässig einen besonderen Referenten erfordern und nicht vom Generalreferenten - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines gehobenen Bürobeamten /Amtrats/ - mitbearbeitet werden könnten. Auf dem Gebiete der Reichsaufsicht dürfte grundsätzlich von der ^{überhaupt} Stellung weiterer Referenten abgesehen sein. Sollten hier für bestimmte Aufgaben Kräfte zusätzlich benötigt werden, so dürften sie als Hilfskräfte

18078



in das Staatsministerium abzuordnen sein, ihre Planstellen aber nicht im Staatsministerium erhalten.

Für die beschränkten, aber dann besonders wichtigen Fälle, wären grundsätzlich Oberregierungsratsstellen, für einen Teil sogar auch unter dem Gesichtspunkt, Beförderungsmöglichkeiten zu schaffen, Ministerialratstellen vertretbar. Entsprechend dem Charakter des Staatsministeriums als Oberste Reichsbehörde müssten für die leitenden Bürobeamten grundsätzlich Amtratsstellen vorgesehen werden.

Die Ausbringung neuer Planstellen für das Staatsministerium ist trotz des auch für das Rechnungsjahr 1944 verlängerten Verbotes der Ausweitung der Stellenpläne zulässig, da das Staatsministerium als auf Führer-Erlass beruhende neue Behörde unter die Ausnahmen hiervon fällt.

Die genaue Aufstellung des Stellenplanes, d.h. die Zusammenstellung der im einzelnen vorzusehenden Planstellen kann erst nach Entscheidung des Herrn Staatsministers über die von den einzelnen Abteilungen vorzulegenden Personalvorschläge erfolgen.

Zu Kap. 2. Die nach dem Vorstehenden nicht mehr zum Staatsministerium, aber weiter zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers gehörenden Beamten, die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden die sonstigen Aufgaben der Reichsaufsicht als deutsche Berater oder als eingebaute Kräfte wahrnehmen, werden zweckmässigerweise mit den sonstigen zum Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums gehörenden, in den Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung tätigen Beamten an einer Stelle zusammengefasst. Die Planstellen aller dieser Beamten, ob sie nun bisher zum Staatsministerium gehörten, in die autonomen Zentralbehörden oder in die Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung abgestellt

waren, sind bisher im Anhang zum Reichshaushalt Teil P / mit den übrigen Einzelplänen entsprechenden Unterteil^{en} / ausgebracht. Der Grund für diese in ihren Grundzügen in einer Chefbesprechung am 19.1.1940 festgelegte Regelung, den zum Reichsprotector abgeordneten Beamten eine Verbindung zu ihrer alten Fachverwaltung offen zu halten, hat sich für den einzelnen Beamten längst als ohne Bedeutung, für die hiesige Verwaltung aber als äusserst abträglich erwiesen. Nachdem die Planstellen sowieso aus den Einzelplänen der einzelnen Ressorts, wo sie bis 1942 als Kapitel 1 P ausgebracht waren, herausgenommen sind und ab 1943 zusammengefasst in dem besonderen Anhang zum Reichshaushalt erscheinen, dürften keine Bedenken mehr bestehen, sie jetzt völlig in den Haushalt des Deutschen Staatsministers einzubauen, wodurch die sich meist sowieso nur hemmend und verzögernd auswirkende Beteiligung der übrigen Obersten Reichsbehörden bei Ernennungen entfielen. Vorgeschlagen wird, alle diese Planstellen im Kapitel 2 Tit. 1 des Haushalts des Deutschen Staatsministers auszubringen. Die Tatsache, dass auch die Planstellen der im Generalgouvernement tätigen Beamten im Anhang zum Reichshaushalt ausgebracht sind, kann deswegen nicht entgegengehalten werden, weil für den Generalgouverneur ein Einzelplan des Reichshaushalts ~~ein Einzelplan des Reichshaushalts~~, in dem diese Planstellen vorgesehen werden könnten, nicht besteht. Die für den Uebergang der Beamten auf den Haushalt des Deutschen Staatsministers erforderliche Zustimmung der einzelnen Fachressorts wäre, um Einzelverhandlungen zu ersparen, am zweckmässigsten durch eine entsprechende Anordnung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei zu ersetzen.

Soweit bei den zu Kapitel 2 gehörenden Beamten eine nur kriegsbedingte Personal-Union mit einer Tätigkeit im Deutschen Staatsministerium vorliegt, wären Planstellen für beide Zwecke, d.h. sowohl im Kapitel 1 wie im Kapitel 2 anzufordern. Soweit dagegen eine Real-Union zwischen beiden Tätigkeiten besteht, dürfte der bisher geübte Standpunkt aufrecht zu

18077



erhalten sein, dass die nur an einer Stelle mögliche Planstelle dort ausgebracht wird, wo die Tätigkeit bedeutungsmässig als überwiegend anzusehen ist (z.B. beim Leiter der Obersten Preisbehörde und beim Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde nicht im Staatsministerium - Kap. 1. sondern im Geschäftsbereich - Kap. 2.).

Für die Bewertung der in Kapitel 2 vorzusehenden Planstellen dürfte folgender Grundsatz in Betracht kommen:

a/ Für die in den autonomen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden als deutsche Berater tätigen Beamten dürften Oberregierungsratstellen, in besonderen Stellen Ministerialrat- bzw. Regierungsdirektorstellen erforderlich und ausreichend sein.

b/ Für den in der autonomen Verwaltung eingebauten Beamten /z.B. Leiter von Sektionen, Abteilungsleiter bei den Landesbehörden, Bezirkshauptmann, Leiter eines Arbeitsamtes, leitenden Bürobeamten/wäre die Planstelle anzufordern, die für die entsprechende Tätigkeit im übrigen Reichsgebiet vorgesehen ist, d.h. die nach den Richtlinien über die Ausgleichszulage der Berechnung der Ausgleichszulage für einen deutschen Protektoratsbeamten auf diesem Posten zu Grunde gelegt werden würde.

Ministerialzulage kann künftig nur den im Staatsministerium tätigen Beamten gezahlt werden. Alle in Kapitel 2 planstellenmässig auszubringenden Beamten verlieren daher, soweit sie nicht als Hilfskraft ins Staatsministerium abgeordnet werden, die Ministerialzulage. Soweit sie diese bisher bezogen hatten, können sie nur eine "Ausfallzulage" in gleicher Höhe erhalten, die sie in ihren Nettobezügen zwar auf ihrer bisherigen Höhe belässt, jedoch jede Steigerung im Gehalt auch bei Beförderungen faktisch solange ausschliesst, bis diese Steigerungen den Betrag der Ausfallzulagen übersteigen. Einen gewissen Ausgleich bietet dafür die beabsichtigte Ausbringung von entsprechenden Aufstiegstellen auch im Kap. 2.

Die Protektoratszulage kann nach den bestehenden Bestimmungen

nur Bediensteten, die in Reichsdienststellen tätig sind, gezahlt werden.

Hier gälte es den Standpunkt, nachdem auch jetzt die in den Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung tätigen Reichsbediensteten die Protektoratszulage weiter erhalten haben - dass sie nämlich auch dort im unmittelbaren Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministeriums tätig seien - dann allgemein für alle in der autonomen Verwaltung tätigen Reichsbediensteten aufrecht zu erhalten.

Die Aufstellung des Stellenplanes im Kapitel 2 auf dieser Grundlage erfordert noch umfangreiche Feststellungen und Verhandlungen.

M. S.



37081

Die Protektoratszulage kann nach den bestehenden Bestimmungen

im Kap. 2.

162
Prag, den 8. November 1943.

Betrifft: Haushalt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

Bezüglich des Haushalts des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren wird folgendes vorgeschlagen:

Kapitel 1 - Staatsministerium - umfasst ausser dem Stellenplan die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten des Staatsministeriums, ausserdem als allgemeine Haushaltsausgaben die grossen politischen Fonds (z.B. Volkstumsfonds, Mittel zur Förderung des Bauerntums u.ä.) sowie die Repräsentationsmittel des Herrn Staatsministers.

Kapitel 2 - Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers - enthält den Stellenplan für die im Geschäftsbereich tätigen Reichsbediensteten sowie die für sie erforderlichen persönlichen Mittel, ferner die allgemeinen Haushaltsausgaben, die im Rahmen der Reichsauftragsverwaltung entstehen und vom Reich zu erstatten sind (z.B. Fürsorgemittel). Die sächlichen Verwaltungsausgaben der innerhalb der autonomen Verwaltung tätigen Bediensteten gehen schon jetzt zu Lasten der autonomen Verwaltung.

Im Haushalt des Reichsprotectors Kapitel 2 - Nachgeordnete Dienststellen - waren bisher auch noch die gesamten Ausgaben des Zentralbauamts, des Vermögensamts, der Büchereistelle und des Deutschen Instituts für Erziehung und Unterricht veranschlagt. Hier wird zur Vereinfachung vorgeschlagen:

- a) Das Zentralbauamt als selbständige Reichsdienststelle verschwinden zu lassen und in die entsprechende autonome Dienststelle als Reichsauftragsverwaltung einzubauen,
 - b) das Vermögensamt dem Oberfinanzpräsidenten anzugliedern,
 - c) die Büchereistelle und das Deutsche Institut für Erziehung und Unterricht, die beide wesentlich auch für den autonomen Sektor tätig sind, in die entsprechenden autonomen Dienststellen, gegebenenfalls als Reichsauftragsverwaltung, einzubauen.
- Handwritten signature*



18012

Prag, den 18. Oktober 1943.

Oberlandrat Dr. von W a t t e r.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

Weisungsgemäss lege ich einen Vorschlag für den Stellenplan des Staatsministeriums vor (Anlage 2). Wie ich bereits mündlich vorgetragen habe, ist die Gestaltung des Haushaltsplanes und Stellenplanes gebunden an die Gestaltung der geplanten Neuorganisation des Ministeriums. Ich habe daher unter Zugrundelegung des mir mitgeteilten Planes, dass das Staatsministerium ausser den die Reichsaufsicht unmittelbar leitenden Persönlichkeiten nur noch diejenigen Stellen enthalten soll, deren Einbau in den Rahmen der autonomen Zentralbehörden sachlich nicht möglich ist, in grossen Zügen auch einen dahingehenden Organisationsplan des Ministeriums skizzieren müssen (Anlage 1). Der Bewertung der darin enthaltenen Stellen habe ich nur den objektiven für eine Oberste Reichsbehörde vertretbaren Maßstab zugrunde gelegt. Die aus taktischen oder persönlichen Gründen noch erforderlichen Korrekturen müssten noch vorgenommen werden. Die Erfahrungen bezüglich des Haushaltsplanes des Reichsprotectors haben aber gelehrt, dass es unbedingt zweckmässig ist, von Anfang an die Bewilligung eines objektiven Stellenplanes zu erstreben. Die vom Reichsminister der Finanzen verfolgte Taktik zunächst nur die auch persönlich erforderlichen Stellen zu bewilligen, hat zu den grössten Schwierigkeiten und Verzögerungen bei den später notwendigen werdenden Hebungswünschen geführt.

Im einzelnen darf ich zur Anlage 1 noch folgendes bemerken:

Richtig
Zu C: Im Staatsministerium würden ~~nur~~ nur noch diejenigen Abteilungen verbleiben, die nichtübertragbare Reichsaufgaben betreffen (Zentralverwaltung, Kulturpolitik) oder die eine selbständige Reichsverwaltung in Böhmen und Mähren zu beaufsichtigen haben (Reichsjustiz, Reichsfinanz, Reichshochschulen, Reichsbahn, Reichspost).

Richtig
Zu D I: Der derzeitigen Tätigkeit der Inspekture dürfte eine Einbeziehung in das Staatsministerium als Ministerialräte mit örtlichen Aufgabenbereich entsprechen.

Falsch
II: Von den in der autonomen Verwaltung tätigen Beamten würden nur noch die jeweils höchsten deutschen Beamten jedes Ressorts (Minister, Leiter, Ministervertreter usw.) als unmittelbare Träger der vom deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren verkörperten Reichsaufsicht noch zum Staatsministerium gehören.

Richtig
Alle übrigen Reichsbeamten in den autonomen Behörden würden als zwar weiter zum Geschäftsbereich des deutschen Staatsministers gehörend, ihre Planstellen im sogenannten P-Haushalt (Anhang zum Reichshaushalt, Teil P, mit Unterteilen, die den übrigen Einzelplänen entsprechen) erhalten, aber nicht mehr zum Staatsministerium gehören. Diese Regelung bringt es allerdings mit sich, dass diese Beamten, auch soweit sie in den autonomen Ministerien tätig sind, die Ministerialzulage verlieren, da sie dann nicht mehr bei einer Obersten Reichsbehörde tätig sind. Die Weiterzahlung an die in den autonomen Ministerien abgestellten Bediensteten konnte bisher damit gerechtfertigt werden, dass sie gleichzeitig noch Angehörige des Staatsministeriums geblieben waren. Ob für die autonomen Ministerien, wie sonst nur noch bei den bayrischen Ministerien die Zahlung einer Ministerialzulage zugebilligt wird, erscheint zweifelhaft. Andernfalls wird für die bisherigen Empfänger von Ministerialzulage nur die Zubilligung einer Ausfallzulage zu erlangen sein, die sie in ihren Nettobezügen zwar auf ihrer bisherigen Höhe belässt, aber jede Steigerung im Gehalt auch bei Beförderungen ausschliesst, bis diese Steigerungen den Betrag der Ausfallzulage (gleich der ehemaligen Ministerialzulage) übersteigen.

?
Es dürfte weiter die Gefahr bestehen, dass die Überführung des Grossteils der Bediensteten des Staatsministeriums in die autonome Verwaltung für sie auch die Frage der Protectoratszulage wieder aufrollt, die ja nur Bediensteten in Reichs-

Prag, den 18. Oktober 1945

dienststellen gezahlt werden kann. Hier gälte es den Standpunkt, nach dem auch jetzt die in den Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung tätigen Reichsbediensteten die Protektorzulage weiter erhalten haben, dass sie nämlich auch dort im unmittelbaren Geschäftsbereich des deutschen Staatsministers tätig seien, dann allgemein für alle in der autonomen Verwaltung tätigen Reichsbediensteten aufrecht zu erhalten.

Ich darf im folgenden noch kurz auführen, wie ich mir in Zukunft das Aussehen des Haushaltsplanes des deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vorstellen würde.

Kapitel 1 würde ausser dem Stellenplan die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten des Staatsministeriums umfassen, ausserdem als allgemeinen Haushaltsausgaben die grossen politischen Fonds (z.B. Volkstumsfonds, Mittel zur Förderung des deutschen Bauerntums u.ä.).

Kapitel 2 enthielte zunächst noch die persönlichen Mittel für die planstellenmässig im P-Haushalt ausgebrachten Reichsbediensteten in der autonomen Verwaltung, sowie die allgemeinen Haushaltsausgaben, die im Rahmen der Reichsauftragsverwaltung entstehen und vom Reich zu erstatten sind (z.B. Fürsorgemittel). Nach einem endgültigen systematischen Einbau der deutschen Kräfte in die autonome Verwaltung wären die persönlichen Mittel ebenso wie schon jetzt die sächlichen Verwaltungsausgaben vom Protektorat zu tragen.

Im Haushalt des Reichsprotectors waren bisher noch die gesamten Ausgaben des Zentralbauamtes und des Vermögensamtes veranschlagt. Hier würde ich zur gleichartigen Vereinfachung wie im Staatsministerium vorschlagen, dass das Zentralbauamt als selbständige Reichsdienststelle verschwindet und in die entsprechende autonome Dienststelle übergeht. Das Vermögensamt wäre dagegen zweckmässig dem Oberfinanzpräsidenten anzugliedern. Beide Dienststellen würden damit aus dem Haushalt des deutschen Staatsministers ausscheiden.

2. *Handwritten mark*

Handwritten signature



18074

Extremely faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

A. Der Staatsminister

1 Staatsminister

B. Ministeramt

1 Ministerialdirektor
1 Amtsrat
1 Ministerialregistrator
1 Ministerialrat
1 Regierungsamtmann

a) Regierung und Reichsaufsicht

b) Reichsverteidigung (Aufgaben des Reichsverteidigungskommissars, überörtlicher Luftschutz usw.)

1 Ministerialrat
2 Regierungsamtänner

C. Reichsverwaltung

I. Zentralverwaltung

a) Haushalt und Verwaltung

1 Ministerialdirigent
1 Ministerialrat
2 Amtsräte
2 Regierungsamtänner
2 Regierungsoberinspektoren
1 Ministerialregistrator
1 Oberbotenmeister
1 Ministerialhausinspektor
7 Ministerialamtsgehilfen
2 Maschinisten

b) Personalangelegenheiten

1 Ministerialrat
2 Amtsräte
2 Regierungsamtänner
1 Amtsrat
1 Regierungsamtmann
1 Regierungsoberinspektor
2 Regierungsinspektoren

dazu: Oberkasse

II. Reichsjustiz

a) Strafrecht

b) Bürgerliches Recht

1 Ministerialdirigent
(oder = OLG-Präsident)
1 Amtsrat
1 Ministerialregistrator
1 Ministerialrat
1 Justizamtman
1 Ministerialrat
1 Justizamtman

III. Kulturpolitik

a) Propaganda, Presse, Rundfunk

b) Volkstum und Volkskultur

1 Ministerialdirigent
1 Amtsrat
1 Ministerialregistrator
1 Ministerialrat
1 Regierungsamtmann
1 Ministerialrat
1 Regierungsamtmann

IV. Reichs - Hochschulen

(= Kurator)

164a

V. Reichsfinanz (= Oberfinanzpräsident)

VI. Reichsbahn 1 Ministerialdirigent

VII. Reichspost 1 Ministerialdirigent

D. Reichsaufsicht

Wahl I. Inspektoren des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren 7 Ministerialräte

II. Minister für Wirtschaft und Arbeit

Leiter des Bodenamtes 1 Ministerialdirektor

Leiter der Obersten Preisbehörde 1 Ministerialdirigent

Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde 1 Ministerialdirigent

Leiter des Obersten Verwaltungsgerichts 1 Ministerialdirigent

Leiter des Statistischen Zentralamts 1 Ministerialrat

Präsidentialchef im Ministerium des Innern 1 Ministerialdirigent

Präsidentialchef im Justizministerium 1 Ministerialdirigent

Präsidentialchef im Finanzministerium 1 Ministerialdirigent

Präsidentialchef im Schulministerium 1 Ministerialdirigent

Präsidentialchef im Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft 1 Ministerialdirigent

Präsidentialchef im Ministerium für Verkehr und Technik 1 Ministerialdirigent

Präsidentialchef im Ministerium für Volksaufklärung 1 Ministerialrat

Präsidentialchef im Kuratorium für Jugend-
erziehung 1 Ministerialrat

*Personalleistungen für einen Mannabteilung
Wirtschaft u. Arbeit
Mittel- u. Infanterie*
Ministerialdirigent
" "
" "

18073



IV. Reichsaufsicht - Hochschulen

Kapitel 1 Titel 1 (Stellenplan des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren).

1 Staatsminister

Der Staatsminister hat Amtswohnung mit Geräteausstattung. Er erhält 4800 RM Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln des Titel 2.

Feste Gehälter:

B 4.: 2 Ministerialdirektoren
B 7 a: 15 Ministerialdirigenten

Aufsteigende Gehälter:

Gruppe A 1 a:	18	Ministerialräte
" A 2 d:	8	Amtsräte
" A 3 b:	12	Regierungsamtänner
" A 4 b 1:	3	Regierungsoberinspektoren
" A 4 c 2:	2	Regierungsunterinspektoren
" A 4 e:	4	Ministerialregistratoren
" A 10 a:	1	Oberbotenmeister
	1	Ministerialhausinspektor
	7	Ministerialamtsgehilfen
	2	Maschinisten
	11	Stellen

Zusammen 76 Stellen.

Die weiter benötigten Beamten wären als Beamtete Hilfskräfte zu führen. Ihre Planstellen erscheinen mit bei den übrigen Stellen im Nachhange zum Reichshaushalt Teil P.

sb na

Betrifft: Haushalt des Deutschen Staatsministers für
Böhmen und Mähren

Als "Oberste Reichsbehörde" hatte der Reichsprotector in Böhmen und Mähren im Rahmen des Reichshaushalts einen eigenen Einzelplan (XXV). Die Stelle des Reichsprotectors war allerdings dort nicht vorgesehen, vielmehr für Frhr.v. Neurath als Reichsminister ohne Geschäftsbereich im Haushalt des Führers (Einzelplan I Kap.) ausgebracht. Der im Einzelplan XXV enthaltene Geschäftsbereich entspricht daher im vollen Umfange dem Geschäftsbereich des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren, da auch die Ministerialdirigentenstelle des früheren Kabinettschefs Dr. Völckers im Haushalt nicht als solche besonders festgelegt ist, sondern als eine von 5 Dirigentenstellen der Behörde erscheint. Es bestände also die Möglichkeit, den Haushalt des Reichsprotectors inhaltlich als Haushalt des Deutschen Staatsministers zu übernehmen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts des Deutschen Staatsministers ist noch über folgende Fragen Entscheidung zu treffen :

- a) Ist bei Kap. 1 Tit. 1 aufzunehmen:
1 Staatsminister
Der Staatsminister hat Amtswohnung mit Geräteausstattung. Er erhält 4800 RM Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln des Titel 2 .
- b) Fällt die Stelle des Staatssekretärs in Zukunft fort? Sollen in diesem Zusammenhang bei den leitenden Stellen Änderungen vorgenommen werden? Da nach dem Erlass des Reichsministers und Chef der Reichskanzlei vom 29.8.43 das Staatsministerium auf Führererlass beruht, könnten nach Ziffer 3 a des Lammers-Erlass vom 17.2.43 auch noch für das Rechnungsjahr 1943 neue Planstellen beantragt werden.
- c) Sollen nunmehr die Planstellen aller im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beschäftigten Beamten, die bisher in besonderen Kapiteln 1 P der übrigen Einzelpläne bzw. jetzt in einem besonderen Anhang zum Reichshaushalt ausgebracht sind, einheitlich im Haushalt des Deutschen Staatsministers erscheinen? Diese Zusammenfassung würde bezüglich der Ernennung auch der höheren Beamten von der Mitwirkung des jeweils fachlich zuständigen anderen Reichsministers unabhängig machen und damit eine einheitlichere und gleichmässige Handhabung der Personalpolitik ermöglichen .

166a

Prag, den 28. September 1943

Abteilung I

I I \ Haushalt 1043

An das

Ministeramt des Reichspräsidenten
z. Hd. v. Herrn Ministerialrat Dr. Gieseler

mit der Bitte um Mitteilung vorgelegt, was von der Zentral-
und Personalverwaltung im Sinne des umstehenden Vermerks
veranlasst werden soll.

Handwritten signature

Reichspräsident
Abt. Justiz
amt 28. IX. 1943
eingegangen

Vertical text on the left margin, partially obscured and mirrored.

Handwritten notes and signatures in the middle section, including 'M. Gieseler' and '1800'.

Vertical text on the right margin, partially obscured and mirrored.



04/6-8-11 S.M.

Schnellbrief

Betr. Ausbringung der Planstellen der in das Protektorat Böhmen und Mähren abgeordneten Beamten in den Einzelplänen des Reichshaushalts

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 9. Februar 1942 - LG 8400 - 195 I A -.

Ich ändere mein Rundschreiben vom 9. Februar 1942 - LG 8400 - 195 I A - dahin ab, daß die Planstellen der in das Protektorat Böhmen und Mähren abgeordneten Beamten künftig einheitlich in allen Einzelplänen des Reichshaushalts in einem besonderen Kapitel 1 P - Protektorat Böhmen und Mähren - der fortdauernden Ausgaben und nicht - wie bisher vorgesehen - im Anschluß an den Stellenplan der Obersten Reichsbehörde im Kapitel 1 Titel 1 ausgebracht werden.

In diesem neuen Kapitel 1 P sind die Planstellen aller in das Protektorat Böhmen und Mähren abgeordneten Beamten, also auch der in den Dienst der autonomen Protektoratsverwaltung abgeordneten Beamten, auszubringen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Kapitel des betreffenden Einzelplans die Beamten bisher ihre Planstellen gehabt haben. Die Veranschlagung der Bezüge dieser Beamten in dem neuen Kapitel 1 P erübrigt sich, weil diese Bezüge von der Beschäftigungsbehörde gezahlt und in dem für die Beschäftigungsbehörde zuständigen Haushalt veranschlagt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Planstellen der Beamten der Dienststellen des Reichs, die im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren neben der Behörde des Reichsprotectors und der ihm nachgeordneten Oberlandräte im Verwaltungsbereich der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der

Rundschreiben an alle

Obersten Reichsbehörden

und Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren

P r a g IV,
Czernin Palais

der Reichsfinanzverwaltung, soweit sie sich auf die Verwaltung der Zölle bezieht, der Reichspost, der Reichsbahn und der Justiz errichtet worden sind. Diese Beamten bleiben auch bei ihrer Verwendung im Gebiet des Protektorats in ihrer Verwaltung und werden nicht zum Reichsprotector oder in den Dienst der autonomen Protektoratsverwaltung abgeordnet.

Ich bitte, für die äußere Form des neuen Kapitels 1 P folgende Anordnung zu verwenden:

Kap. 1 P - Protektorat Böhmen und Mähren -

a. Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Aufsteigende Gehälter

Gruppe xx

usw. usw.

Gruppe xx

Zusammen Stellen.

b. Oberlandrätliche Verwaltung

Aufsteigende Gehälter

Gruppe xx

usw. usw.

Gruppe xx

Zusammen Stellen.

c. Autonome Protektoratsverwaltung

Aufsteigende Gehälter

Gruppe xx

usw. usw.

Gruppe xx

Zusammen Stellen.

Insgesamt (..... + + =) Stellen.

Die Ausbringung der Planstellen der in das Protektorat Böhmen und Mähren abgeordneten Beamten in einem besonderen Kapitel ermöglicht eine beschleunigte Erledigung der Planstellenanträge des Reichsprotectors und ggf. deren Freigabe unabhängig von den übrigen Verhandlungen über den betreffenden Einzelplan. Ich gehe davon aus, daß über die Zahl der in dem neuen Kapitel 1 P auszubringenden Planstellen im Regelfalle vor Beendigung der Haushaltsverhandlungen über den betreffenden Einzelplan volles Einvernehmen zwischen der in Betracht kommenden Obersten Reichsbehörde und dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren erzielt wird.

Ich

Ich bitte, die Planstellen der in das Protektorat Böhmen und Mähren abgeordneten Beamten bereits im Entwurf des Haushalts für das Rechnungsjahr 1942 in der vorstehend bezeichneten Form auszubringen. Ich bitte ferner, den Reichsprotector über das Ergebnis der Haushaltsverhandlungen jeweils möglichst beschleunigt zu unterrichten.

5 Mehrdrucke sind beigelegt.

Im Auftrag

